Da XVI 41.

Coll. leg.
420

Neue Josephinische

Peinliche

Gerichtsordnung.

BIBLIOTHECA BAMBERGENSIS

Prag und Wien,
in der von Schönfeldschen Handlung

1788.

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

Inhalt.

Erstes Hauptstück.

Seite

Von der Aufmerksamkeit auf Kriminalverbrechen, Entdeckung und Anhaltung der Kriminalverbrecher. 1

Zweytes Hauptstück.

Wie die eigentliche Beschaffenheit der That (corpus delicti) vorläufig von der Obrigkeit zu erheben ist. 13

Drittes Hauptstück.

Von dem summarischen Verhöre. 2

Vier=

Viertes Hauptstück.

Seite
Von der Ablieferung an das Kriminalgericht. . 34

Fünftes Hauptstück.

Von den Gefängnissen. 43

Sechstes Hauptstück.

Von dem Kriminalverfahren überhaupt. . . . 59

Siebentes Hauptstück.

Von Verhörung des Gestellten. 72

Achtes Hauptstück.

Von dem Beweise durch Geständniß. 91

Neuntes Hauptstück.

Von dem Beweise des Verbrechens durch Zeugen. 95

Zehntes Hauptstück.

Von dem Beweise des Verbrechens aus dem Zusammentreffen der Umstände. 107

Eilftes Hauptstück

Seite

Von dem Beweise der Unschuld. 114

Zwölftes Hauptstück.

Von dem Kriminalurtheile. 118

Dreyzehntes Hauptstück.

Von Kundmachung und Vollziehung des Urtheils 133

Vierzehntes Hauptstück.

Von dem Rekurse. 141

Fünfzehntes Hauptstück.

Von der Begnädigung. 146

Sechzehntes Hauptstück.

Von dem Verfahren wider Flüchtlinge und Abwesende. 149

Siebzehntes Hauptstück.

Von Wiederaufnehmung der Untersuchung wegen vorkommender neuen Umstände. 161

Achtzehntes Hauptstück.

Seite

Von dem standrechtlichen Verfahren. 171

Neunzehntes Hauptstück.

Von der Entschädigung und Genugthuung. . . 18[illegible]

Zwanzigstes Hauptstück.

Von den Vorkehrungen in Absicht auf die Familie und das Vermögen des Untersuchten oder Verurtheilten. 188

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Kriminalkosten. 192

Zwey und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Zusammenhange der Kriminalgerichte unter sich, und mit den Kriminalobergerichten. 199

Kriminaltabelle

von dem Kriminalgerichte des Viertel Unterwienerwaldes in Oesterreich unter der Enns zu Neustadt. Für das Quartal vom 1ten Junius bis letzten August 1788.

Nrus.	Des Verbrechers Name, Stand oder Erwerbung.	Die Einlieferung ist geschehen			Tag des Verhörs.	Gerichtliche Verhandlung.
		Den	Durch	Wegen		
1.	Eva Krauschinn, Taglöhnerswittwe in Penzing	14 März 1788	Die Dorfobrigkeit von Hütteldorf	Diebstahl.	Den 15. März 1788. den 19. do = den 5. May = den 7. Junius =	Den 20 Junius 1788. auf 6 Jahre zum harten Gefängnisse verurtheilt und in das Zuchthaus abgegeben worden.
2.	Niklas Winz, vulgo Waldnikel, Bauernknecht von Petersdorf	2. Juli 1788.	Die Dorfobrigkeit Traiskirchen	Raubmords	Den 2 Julius 1788. den 3 do. = den 8 do. = den 24 do. = den 3 August den 4 do. =	Ist noch in der Untersuchung, weil er erst den 3 August den Raub gestanden hat, worüber der Beschädigte vernommen werden mußte, dessen Aeusserung noch nicht eingekommen ist.
3.	Paul Funk Goldschmiedsgesell in Mödling	15. Aug. 1788.	Die Dorfobrigkeit zu Mödling.	Truges.	den 16. August 1788 den 22. do. .	Steht in der Untersuchung

Erstes Hauptstück.

Von der Aufmersamkeit auf Kriminalverbrechen, Entdeckung und Anhaltung der Kriminalverbrecher.

§. 1.

Bei Kriminalverbrechen soll künftig nicht anders als von richterlichen Amts wegen verfahren werden. Daher wird der in einigen Provinzen bisher gewöhnliche Anklagungsprozeß gänzlich aufgehoben.

§. 2.

Im Allgemeinen ist jedermann verpflichtet, schwere Kriminalverbrechen, namentlich das Verbrechen der beleidigten Majestät, Landesverrath, Aufruhr, Verfälschung der Münzen und Staatspapiere, Mord, Raub, und Brandlegung, sobald ihm solche bekannt werden, mit allen bewußten Umständen, mithin auch mit Benennung des Thäters, wenn

ihm derselbe bekannt ist, der Obrigkeit anzuzeigen; wer diese Anzeige unterläßt, verfällt selbst, je nachdem die Unterlassung vorsetzlich oder aus Nachlässigkeit geschehen, in Strafe.

Von der Pflicht eine solche Anzeige zu machen, sind jedoch enthoben des Thäters Blutsverwandte in auf und absteigender Linie, dessen Ehegatte, Aeltern, Kinder, Geschwisterkinder, und die ihm in der Seitenlinie noch näher verwandt oder in gleichem Grade verschwägert sind: Aber bei den Verbrechen der beleidigten Majestät nach dem §. 41. des allgemeinen Gesetzes über Verbrechen und Strafen, bei dem Landesverrathe nach dem §. 45., bei dem Verbrechen der Ausspähung nach dem §. 48. sind von der Pflicht der Anzeige nur des Thäters Blutsverwandte in auf und absteigender Linie, und die Ehegatten freygesprochen.

§. 3.

Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich geschehen. In beiden Fällen muß der Anzeiger der Obrigkeit seinen Namen, Stand und Aufenthalt bekannt

ma-

machen. Auf die Anzeige ohne Namen soll gegen niemanden verfahren werden. Doch kann eine solche Anzeige ohne Namen nach Beschaffenheit der darin näher angedeuteten Umstände zum Anlaß dienen, in Geheim und mit der nothwendigen Behutsamkeit nachzuforschen, ob das angezeigte Verbrechen wirklich begangen worden. Die Obrigkeit ist schuldig den Namen des Anzeigers, wenn er es verlangt, geheim zu halten. Doch muß der Anzeiger dem Beschuldigten alsdann namhaft gemacht werden, wann die Wahrheit der Anklage nicht bewiesen wird, und er keinen hinlänglichen Grund anzuführen vermögend ist, aus welchem er sie unternommen hat.

§. 4.

Ueberhaupt soll die Anzeige immer die Eigenschaft des Kriminalverbrechens, Ort, Zeit und die begleitenden Umstände desselben, wie auch Namen, Stand und Aufenthalt des Verbrechers genau, wahrhaft und nach Redlichkeit und Gewissen enthalten. Dennoch kann die Obrigkeit auch Anzeigen, denen diese Umständ-

lichkeit mangelt, nicht bei Seite setzen, sondern muß zu Aufklärung derselben, ihr Amt handeln.

§. 5.

Die Obrigkeit, an welche die Anzeige gemacht werden muß, ist diejenige Behörde, der in dem Bezirke, wo die Anzeige geschieht, nach Verfassung eines jeden Landes, die obrigkeitliche Aufsicht über Zucht, Ordnung und Sicherheit anvertrauet ist.

§. 6.

Jede dieser Obrigkeiten ist verpflichtet, die in ihrem Bezirke ihr mit hinlänglichen Inzichten entweder angezeigten, oder von ihr selbst wahrgenommenen Kriminalverbrechen und Kriminalverbrecher weiters dem Kriminalgerichte anzuzeigen, den Verbrecher auch selbst anzuhalten, und dem Kriminalgerichte einzuliefern.

§. 7.

Geschieht die Anzeige gleich oder bald nach dem verübten Verbrechen, so sind die Merkmale, und was immer zu näherer Aufklärung der eigentlichen Be-

schaf-

schaffenheit der That führen kann, so viel möglich, in dem Zustande zu lassen, in welchem das Verbrechen entdeckt worden ist.

§. 8.

Die Anhaltung, und Stellung desjenigen, dem ein Verbrechen angeschuldigt wird, muß mit aller Vorsicht gegen dessen Entweichung geschehen. Nöthigen Falls können auch Zwangsmittel angewendet werden; doch ist dabei immer die Ehre des Angehaltenen nach Möglichkeit zu schonen. Der Angeschuldigte ist verpflichtet, wenn er von der Obrigkeit vorgefordert wird, sich zu stellen; im Weigerungsfalle können wider ihn, wenn es nöthig ist, auch solche Zwangsmittel angewendet werden, die selbst Leib und Leben in Gefahr setzen.

§. 9.

Auch ohne eine vorläufige Anzeige oder Stellung zu erwarten, ist jede Obrigkeit verpflichtet, auf Entdeckung der Kriminalverbrechen und Kriminalverbrecher stets wachsam zu seyn. Zu Erfüllung dieser Verbindlichkeit ist sie berechtiget, jedes in ihrem obrigkeitlichen Be-

zirke gelegene Haus, wenn es gleich unter fremder Grundobrigkeit stehet, oder ein freyes Gut ist, durch obrigkeitliche Amtspersonen zu betreten, in Gegenwart des Hausvaters oder eines von ihm Bevollmächtigten aller Orten, wo sie es nöthig findet, Nachsuchung zu halten, auch, wenn Spuren eines Kriminalverbrechens vorhanden sind, sich Schränke (Kästen) und andere verschlossene Behältnisse öffnen zu lassen. Doch soll die Obrigkeit dieses Rechts sich mit Vorsicht und Bescheidenheit gebrauchen, und Nachsuchungen in dem Innern des Hauses bloß in solchen Fällen halten, wo eine bestimmte, glaubwürdige Anzeige, ein gegründeter Verdacht, oder allgemeiner durch Umstände wahrscheinlich gemachter Ruf vorhanden ist, damit die häusliche Ruhe nicht mehr darunter leide, als die Aufrechthaltung der gemeinen Sicherheit, und die darauf zielenden Amtspflichten unvermeidlich machen.

§. 10.

Die Obrigkeit soll dergleichen Nachforschungen zwar von selbst öfters, und un-

unvermuthet in dem auf freyen Felde, offenen Strassen, in Waldungen oder einzeln gelegenen Häusern, wie z. B. Ziegelöfen, Mühlen, Bräuhäuser ꝛc. ferner in solchen, wo stäter Zugang und Abgang ist, z. B. in Wirthshäusern, endlich auch in denjenigen Häusern vornehmen, wo entweder die Besitzer oder Einwohner die obrigkeitliche Aufmerksamkeit an sich gezogen, oder einen Verdacht erreget haben.

§. 11.

Insbesondere aber darf die obrigkeitliche Nachforschung nicht unterlassen werden, wann wirkliche Spuren, oder Anzeigen zu Entdeckung eines Kriminalverbrechens oder Kriminalverbrechers vorhanden sind. In solchen Fällen ist ohne Zeitversäumniß der Ort, wo das Verbrechen begangen worden seyn soll, auf das genaueste zu untersuchen; jedermann, welcher davon Wissenschaft haben, oder sonst zur Entdeckung verhülflich seyn kann, umständlich zu vernehmen, und eine unausgesetzte Aufmerksamkeit auf diejenigen zu richten, die einiger Verdacht der Theilnehmung trift.

§. 12.

§. 12.

Wenn ein wahrscheinlicher Ruf wegen einer in dem obrigkeitlichen Bezirke sich aufhaltenden Rotte von Kriminalverbrechern entstehet; wenn in einem Ortsbezirke öfters Kriminalverbrechen begangen worden, ohne daß man sich eines Thäters bemächtigen könnte; wenn die Strasse unsicher wird; wenn ein Kriminalverbrecher aus dem Verhaft entlaufen, oder sonst bekannt geworden ist, daß sich ein Kriminalverbrecher in dem obrigkeitlichen Bezirke aufhält, ohne daß der Ort seines Aufenthalts auf andere Art entdecket werden könne, soll es die Obrigkeit nicht blos bei der Nachsuchung in einzelnen Häusern bewenden lassen, sondern mit Aufforderung der in dem Bezirke wohnhaften Familien, allenfalls auch mit Zuziehung des Militars, in dem ganzen Bezirke diese Nachsuchung vornehmen, wobei alle Häuser, besonders welche in Verdacht gekommen sind, die Felder, Strassen, Waldungen und der Bezirk durchaus so genau durchgesucht, und durchstreift werden müssen, daß von den

sich

sich darin aufhaltenden verdächtigen Personen nicht leicht jemand entkommen könne. Zu dieser Bezirksnachsuchung ist jede in dem obrigkeitlichen Bezirke befindliche Familie, wenn es gefordet wird, einen Mann zu stellen schuldig.

§. 13.

Bei vorfallenden solchen Umständen, in Ansehung welcher der Obrigkeit eine allgemeine Nachsuchung in dem ganzen Kreise, oder wenigstens in mehreren obrigkeitlichen Bezirken zugleich nothwendig oder rathsam schiene, hat sie sich, wofern die Umstände dringende und unverschiebliche Vorkehrung fordern, unmittelbar mit den Obrigkeiten der zu durchsuchenden Bezirke in Vernehmen zu setzen; wenn es aber die Zeit zuläßt, dem Kreisamte die Anzeige zu erstatten, damit die nöthige allgemeine Nachsuchung mit vereinten Kräften und zu gleicher Zeit kreisämtlich eingeleitet, und die zweckmässigen Maßregeln, allenfalls auch mit Zuziehung des Militars ergriffen werden.

 §. 14.

§. 14.

Alle obrigkeitlichen Nachsuchungen sind mit Vorsicht und mit behutsamer Geheimhaltung einzuleiten, damit ein vorausgehender Ruf nicht die Entfernung, oder Verbergung der Kriminalverbrecher, oder Beiseitschaffung der Gegenstände des Verbrechens veranlasse. Mit der nämlichen Vorsicht muß den angränzenden Obrigkeiten davon die vorläufige Nachricht gegeben werden, damit auch diese aufmerksam gemacht werden, und zweckmässige Anstalt treffen, sich des Thäters, falls er flüchtig werden wollte, zu bemächtigen.

§. 15.

Ist eine obrigkeitliche Nachsuchung ohne Wirkung geblieben, aber die Umstände, welche dieselbe veranlaßt haben, sind für die gemeine Sicherheit wichtig; so hat die Obrigkeit die Gemeinde zusammen zu rufen, dieselbe von den Umständen des vorgekommenen Kriminalverbrechens zu unterrichten, und falls man von dem entgangenen Thäter einiges Kenntniß hat, auch denselben durch Beschreibung am meisten

sten in die Augen fallender Merkmale, die ihn am deutlichsten auszeichnen, bekannt zu machen, damit allenfalls hiedurch die künftige Entdeckung des Verbrechers veranlaßt werde. Zugleich hat die Obrigkeit eine solche umständliche Beschreibung an das Kreisamt zu senden, damit durch dasselbe ohne Verzug die Mittheilung an die in dem Kreise befindlichen übrigen Obrigkeiten geschehe, zu diesem Ende kann auch von gedruckten Steckbriefen Gebrauch gemacht werden. Die Obrigkeit kann dergleichen Beschreibung flüchtiger Kriminalverbrecher auch den öffentlichen Zeitungsblättern einschalten lassen: Wo aber die Umstände minder wichtig sind, soll die Kundmachung bloß in dem Ortsbezirke und auf die Art unternommen werden, die bei solchen Vorfällen daselbst am gewöhnlichsten ist.

§. 16.

Wenn eine Obrigkeit von einem in einem andern obrigkeitlichen Bezirke begangenen Kriminalverbrechen, oder daselbst befindlichen Kriminalverbrecher Wissenschaft erhält, ist sie der Obrigkeit jenes

Be-

Bezirks davon sogleich umständliche Anzeige zu machen schuldig, damit diese zu Erhebung der That, nach der Vorschrift des Gesetzes, vorgehen könne.

§. 17.

Ueber alles, was die Obrigkeit zur Entdeckung eines Kriminalverbrechens oder Verbrechers unternimmt und vorkehrt, muß sie ein getreues und umständliches Protokoll mit Bemerkung der Zeit, des Orts und der dabei eingetretenen Personen führen, um sich damit rechtfertigen zu können, falls sie einer Saumseligkeit, oder vernachlässigter Amtspflicht beschuldigt würde.

§. 18.

Die Obrigkeit ist berechtiget, jede Person, deren Anhaltung ihr aus zureichenden Inzichten nothwendig scheinet, einzuziehen; nur daß stets die Ehre desjenigen, der eines Kriminalverbrechens noch nicht überwiesen ist, auf das möglichste geschont werde: eben so ist sie berechtiget, jeden entdeckten Gegenstand des Verbrechens gegen Ausstellung eines umständlichen Empfangsscheins von dem-

je-

jenigen, in dessen Besitze ein solcher Gegenstand sich befindet, abzufordern, und unter ihrer Haftung in obrigkeitliche Verwahrung zu nehmen. Desgleichen ist sie berechtiget einen ihr entflohenen Kriminalverbrecher auch ausser ihren obrigkeitlichen Bezirk, allenfalls bis an die Gränzen auswärtiger Länder, zu verfolgen.

§. 19.

Bei den obrigkeitlichen Nachsuchungen ist jedermann ohne Ausnahme auf die an ihn gestellten Fragen bestimmt zu antworten, umständlich Auskunft zu ertheilen, und für die Wahrheit derselben zu haften verpflichtet.

Zweytes Hauptstück.

Wie die eigentliche Beschaffenheit der That (corpus delicti) vorläufig von der Obrigkeit zu erheben ist.

§. 20.

Sobald die Obrigkeit, der in dem Ortsbezirke die Aufsicht über Ruhe, Ordnung und Sicherheit anvertrauet ist, ein Kriminalverbrechen entdecket hat, der Thä-

ter mag bekannt oder unbekannt, bereits angehalten oder flüchtig, des Verbrechens geständig seyn oder läugnen, ist sie verpflichtet, ohne Zeitversäumniß, die eigentliche Beschaffenheit der That zu erheben.

§. 21.

In allen Fällen, wo das Verbrechen Merkmale zurückläßt, ist die Erhebung an dem Orte selbst vorzunehmen, wo die That geschehen ist, und die Merkmale zurückgeblieben sind.

Wo aber die Beschaffenheit des Verbrechens keinen Augenschein zuläßt, und es bloß darauf ankommt, Personen zu vernehmen, kann die Erhebung auf der obrigkeitlichen Amtskanzley durch Vorrufung derjenigen geschehen, welche Auskunft zu ertheilen im Stande sind.

§. 22.

Das eigentliche Benehmen der Obrigkeit bei der vorläufigen Erhebung der Beschaffenheit eines Kriminalverbrechens, muß nach der Gattung des Verbrechens, und nach den dabei vorkommenden Umständen eingeleitet werden.

Ueber-

Ueberhaupt ist der Gesichtspunkt nie aus den Augen zu lassen, die eigentliche Absicht dieser Erhebung ziele dahin ab: a) damit das Kriminalgericht von der Wirklichkeit und der eigentlichen Beschaffenheit der That überzeugt, und b) der Thäter entdeckt werde.

Zu dem Ende muß die Obrigkeit sich in Stand zu setzen suchen, alle Umstände, welche die That begleitet haben, und das Kriminalverbrechen erschweren, oder verringern, dem Gerichte genau anzuzeigen, und die Spuren sorgfältig verfolgen, welche zur Entdeckung des Kriminalverbrechers, der Mitschuldigen, der Theilnehmer und derjenigen, die von der That Wissenschaft haben, führen mögen; daher nichts ausser Acht zu lassen ist, was zu Erreichung dieser Absicht abzwecken kann.

§. 23.

Diesemnach muß bei Kriminalverbrechen, wo Verwundung oder Tödtung erfolgt ist, der verwundete oder getödtete Körper auf das genaueste besichtiget, bei Wunden ihre Zahl und Beschaffenheit

beschrieben, die Werkzeuge, durch welche die Verwundung oder der Tod erfolgte, so weit es möglich ist, angezeiget, ferners ob die That den Tod nothwendig nach sich gezogen habe, oder ob derselbe nur aus Nebenumständen erfolgt sey, erhoben, und der aus den vor Augen liegenden Merkmalen entnehmbare Grad der gebrauchten Gewalt, oder untergelaufenen Grausamkeit bemerket werden.

§. 24.

Bei Verbrechen, wodurch eine gewaltsame, oder listige Beschädigung erfolgte, ist die eigentliche Beschaffenheit der gebrauchten List, oder Gewalt, der hierzu angewendeten Werkzeuge, der eigentliche Gegenstand des Truges, und der hieraus erfolgten Beschädigung, der Betrag im Werthe zu erheben, zugleich aber darauf zu sehen, ob die Ausübung des Verbrechens einem Thäter allein möglich gewesen, oder was für eine Mithülfe dieselbe voraussetze.

§. 25.

Die Erhebung der eigentlichen Beschaffenheit des Verbrechens ist von einer

obrig-

obrigkeitlichen Person vorzunehmen, die, wenn sie nicht als eine solche allgemein bekannt ist, mit einem obrigkeitlichen Dekrete hiezu versehen werden muß.

§. 26.

Uibrigens soll zu dergleichen Erhebungen allzeit eine solche obrigkeitliche Person bestimmt werden, welcher mit Grund hinlängliche Einsicht, Beurtheilungskraft, Fähigkeit und der nöthige Eifer zugetrauet, von welcher daher eine zweckmässige Amtshandlung erwartet werden kann.

§. 27.

Diese zu Erhebung des Verbrechens bestimmte obrigkeitliche Person soll jedoch niemals allein zu Werk gehen. Sind die Merkmale des Verbrechens so geartet, daß daraus nach natürlichen Begriffen, jedermann über die eigentliche Beschaffenheit der That urtheilen kann, so ist es genug, zwey vertraute Männer aus dem Hause, wo die That verübet worden ist, oder aus der Nachbarschaft beizuziehen. Hiezu sind auf dem Lande vorzüglich die etwan daselbst befindlichen Gerichtspersonen zu wählen. Setzt aber das gründliche

Urtheil über die eigentliche Beschaffenheit des Verbrechens aus den vor Augen liegenden Merkmalen besondere Kunstkenntnisse voraus, so ist insbesondere wenigstens noch ein Kunstverständiger beizuziehen, wenn nicht Gelegenheit vorhanden ist, ohne die Erhebung zu hemmen, zwey herbei zu bringen.

§. 28.

Der beigezogene Kunstverständige, wenn er schon überhaupt in Eid und Pflicht steht, ist seines Eides zu erinnern, von dem Unbeeidigten aber der Eid abzunehmen, daß er den Gegenstand genau untersuchen, und was davon zu wissen nöthig ist, wahrhaft und deutlich anzeigen wolle. Hiernach hat er die Anzeige, in welchem Stande er die Sache befunden hat, entweder schriftlich zu machen, und unter seiner Fertigung der Obrigkeit zu übergeben, oder er kann, was er befunden hat, mündlich vortragen, in welchem Falle die Obrigkeit über dessen Aeusserung ein Protokoll umständlich, und genau abfassen, und es von demselben unterfertigen lassen muß.

§. 29.

§. 29.

Was immer an Werkzeugen, wodurch das Kriminalverbrechen verübet worden, was von den Gegenständen des gespielten Betruges, von gestohlenem Gute, oder sonst von der begangenen Missethat bei der Erhebung gefunden wird, ist nach einer davon abgefaßten genauen Beschreibung, und gegen einen an denjenigen, der in dem Besitze dieser Gegenstände war, ausgestellten Empfangsschein in obrigkeitliche Verwahrung zu nehmen.

§. 30.

Uiber den zur Erhebung des Kriminalverbrechens vorgenommenen ganzen Augenschein, und alles, was dabei erhoben worden, ist ein eigenes, umständliches, genaues und zuverläßiges Protokoll abzufassen, und von der dabei eingetretenen obrigkeitlichen Amtsperson, wie auch den beigezogenen Zeugen zu unterfertigen. Diesem Protokolle ist das auf gleiche Weise unterfertigte Verzeichniß alles dessen beizuschliessen, was in obrigkeitliche Verwahrung genommen worden ist.

§. 31.

Nachdem die Erhebung des Kriminalverbrechens durch den Augenschein der zurückgebliebenen Merkmale der That vollendet ist, muß sogleich zu Vernehmung der um die That wissenden Personen geschritten werden.

Bei dieser sind die Beschädigten, die Hausleute, die in dem Orte des Verbrechens zur Zeit der begangenen That zugegen gewesenen, und überhaupt alle diejenigen zu vernehmen, von denen mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuthet werden kann, daß sie über die Beschaffenheit des noch nicht hinlänglich erhobenen Verbrechens eine bestimmte Auskunft zu geben, oder zu Ausfindung des der Obrigkeit noch unbekannt gebliebenen Verbrechers etwas an Hand zu geben wissen.

Jedermann, der hiezu von der Obrigkeit an Ort und Stelle befragt, oder in die obrigkeitliche Amtskanzley vorgeladen wird, ohne Unterschied des Standes, der Würde und des Ranges ist unweigerlich zu erscheinen und Rede und Antwort zu geben verpflichtet.

§. 32.

Die Obrigkeit muß an denjenigen, der bei der obrigkeitlichen Erhebung des Kriminalverbrechens vernommen wird, die ernstliche Warnung voraussenden: daß er, was er aussaget, wohl überdenke, nichts, was die That über die Wahrheit erschweret, beisetze, wider einen Unschuldigen keinen ungegründeten Verdacht errege, sich auch nicht durch unächte Begriffe von Menschenliebe irre führen lasse, nicht ihm bekannte Umstände verschweige oder verringere, und überhaupt sich wohl zu Gemüthe führe, wie viel dem gemeinen Wesen daran liege, Verbrecher ausfindig zu machen, und zu bestrafen.

§. 33.

Jeder Zeuge, der zu Erhebung eines Verbrechens abgehöret wird, ohne Unterschied, soll jedesmal vor Ablegung der Aussage den Eid schwören: daß er seine Aussagen aufrichtig, und redlich so abstatten wolle, wie sie der reinsten Wahrheit angemessen sind. Diese Abnahme eines Eides aber unterbleibt, wenn der Zeuge offenbar als verwerflich bekannt ist.

§. 34.

§. 34.

Bei Vernehmung des Beschädigten ist zu erheben: a) worin der Gegenstand, und wahre Werth der Beschädigung bestanden? b) wie die Art der zugefügten Beschädigung beschaffen gewesen? c) was er seiner Seits zur Abwendung seines Schadens unternommen habe? d) was er allenfalls zu Nachforschung und Entdeckung des Verbrechens, oder zu Uiberkommung seiner Entschädigung anzugeben wisse?

Bei den übrigen Vernehmungen hat sich die Obrigkeit nach den besondern Umständen zu richten, welche das Verbrechen begleitet haben, dabei aber genau zu erforschen, wie die vernommene Person zur Wissenschaft desjenigen gelanget ist, was sie ausgesagt hat.

§. 35.

Alle bei diesen Vernehmungen abgelegten Aussagen sind mit den nämlichen Worten in das Protokoll einzutragen, mit welchen sie gemacht worden sind. Jede vollendete Aussage wird von demjenigen, der sie abgelegt hat, eigenhändig unterfer-

tiget.

tiget. Wäre eine solche Person des Schreibens nicht kündig, so soll die Unterfertigung von einem der zugezogenen zwey Zeugen geschehen, und durch des Aussagenden gewöhnliches Handzeichen bestätiget werden.

§. 36.

Die über die obrigkeitliche Erhebung aufgenommenen Protokolle sind dem Kriminalgerichte zugleich mit dem Thäter, wenn er bereits eingebracht ist, oder wenn dieser binnen drey Tagen nicht ausfindig gemacht, noch sonst sogleich gestellt werden könnte, auch allein zu überschicken.

§. 37.

Wenn der Verbrecher unter einer andern Obrigkeit, als in deren Bezirke das Verbrechen begangen worden ist, betreten würde, so hat die Obrigkeit des Bezirkes, wo er betreten worden, den Thäter nach Vorschrift der folgenden zwey Hauptstücke zu behandeln, übrigens sich an die Obrigkeit des Bezirkes, wo die That geschehen, zu wenden, damit von selber wegen Erhebung der Beschaffenheit des Verbrechens und Mittheilung der Akten an

das

das Kriminalgericht, das Nöthige veranlasset werde.

Drittes Hauptstück.

Von dem summarischen Verhöre.

§. 38.

Wann der Obrigkeit jemand als ein Kriminalverbrecher gestellt wird, zu welcher Stunde des Tags oder der Nacht es seyn mag, hat sie sogleich zum summarischen Verhöre zu schreiten. Vor allem ist dabei derjenige, der die Stellung veranlaßt oder unternommen hat, besonders und mit Entfernung des Gestellten zu vernehmen, um welchen Kriminalverbrechens wegen, und aus was für Inzichten die Stellung geschehen ist.

§. 39.

Nachdem die Obrigkeit auf solche Art hinlänglich zum voraus unterrichtet worden, ist der Gestellte vorzurufen, zur Aussage der Wahrheit zu ermahnen, und ernstlich zu erinnern, daß er hiezu ge-

gen

gen seine Obrigkeit verpflichtet sey, was daraus für ihn auch immer für Folgen entstehen mögen; daß jede Lüge ihm Bestrafung zuziehen, auch wegen der daraus hervorleuchtenden Bosheit seine künftige Strafe vergrössern werde. Hierauf sind zwey vertraute Männer der Gemeinde als Zeugen herbeizurufen, in deren Beiseyn das summarische Verhör vorzunehmen ist.

§. 40.

Zuerst wird eine Beschreibung von der Person und der ganzen Kleidung des Verhörten abgefasset. Das summarische Verhör selbst ist auf folgende Art vorzunehmen: Die gestellte Person wird über ihren Vornamen und Geschlechtsnamen, Alter, Geburtsort, den letzten Aufenthaltsort, ihren Nahrungsstand, ihre Aeltern, ob sie verehligt sey, und dann nach Unterschied des Geschlechts, über ihre Angehörigen, Weib oder Mann und Kinder, derselben Aufenthaltsort, und ob sie schon einmal im Verhafte gewesen, endlich über die Ursache ihrer gegenwärtigen Stellung vor der Obrigkeit befra-

fraget: Wenn die Umstände der That zeigen, daß sie nicht wohl allein, und ohne fremde Mitwirkung habe verübet werden können, wird die weitere Frage über die Mitgehülfen, oder die Möglichkeit der Ausübung ohne Mithelfer gestellet.

§. 41.

Sollte der Gestellte auf die vorgelegten Fragen gar keine Antwort geben, oder seine Antwort ganz auf zur Sache nicht gehörige und andere Gegenstände leiten, als worüber er befragt worden; so ist demselben ernstlich zu bedeuten, daß er bei fortdaurendem hartnäckigen Schweigen, oder widerspänstigem Betragen ohne weiters dem Kriminalgerichte würde überliefert werden. Worauf ihm noch eine Stunde Bedenkzeit gelassen wird: und wenn er dann nach Verlauf dieser Stunde in seinem Betragen beharret, so ist er mit der Anzeige dieses seines Betragens, sogleich an das Kriminalgericht abzugeben.

§. 42.

Jede Frage, und die darüber erfolgte Antwort des Gestellten ist mit desselben eigenen Worten punktweis in ein Verhörsprotokoll einzutragen, und jeder Punkt dem Verhörten mit dem Befragen vorzulegen: ob er denselben wohl verstanden, und seine Antwort richtig eingetragen sey? Verlangte der Verhörte eine Abänderung, so ist dieselbe zwar in das Protokoll aufzunehmen, jedoch an dem, was vorher eingetragen worden, keine Aenderung zu machen.

§. 43.

Bei der summarischen Aussage ist weiters in die Beschaffenheit der auf die vorgelegten Fragen erfolgten Antwort nicht einzugehen, auch gegen den Gestellten weder eine Züchtigung noch Drohung oder Verheissung, oder was sonst irgend für ein obgleich gut gemeinter Kunstgriff anzuwenden, um ihn dadurch zu andern Aussagen zu bewegen, als wozu er sich selbst freywillig versteht. Sollte der Gestellte von der Ursache, die seine Stellung vor die Obrigkeit veranlasset, nichts

wis-

wissen, so können die wider ihn vorgekommenen Inzichten oder Anzeigen, jedoch nicht weiter, als es unmittelbar nöthig ist, vorgeleget werden, und ist dann seine Aeusserung darüber wörtlich aufzunehmen.

§. 44.

Nach geendigtem summarischen Verhöre, der Verhörte mag nun dabei des ihm angeschuldigten Verbrechens geständig seyn oder nicht, ist sogleich an seinen Kleidungen eine so genaue Nachsuchung vorzunehmen, daß der Obrigkeit nichts, was etwa verborgen wäre, entgehen könne. Sollten bei dieser Nachsuchung Werkzeuge, Gegenstände oder Merkmale eines Kriminalverbrechens gefunden werden, so muß das summarische Verhör über diese Gegenstände auf das neue fortgesetzet werden.

§. 45.

Ist der Verhörte eines Kriminalverbrechens geständig, oder kommen wider ihn solche Inzichten vor, die vermöge §. 52. zu seiner Uiberlieferung an das Kriminalgericht zureichend sind; so ist 1tens

dem-

demselben alles, was bei ihm gefunden worden, mit Ausnahme der unentbehrlichen Bekleidung abzunehmen; und nachdem darüber ein genaues, von dem Verhörten, und den dem Verhöre beigezogenen zwey Zeugen unterfertigtes Verzeichniß verfaßt worden, in Amtsverwahrung zu nehmen. 2tens Der Verhörte ist hierauf an Händen und Füssen mit Eisen oder Stricken auf eine solche Art zu binden, daß er sich hievon weder losmachen, weder selbst Hand an sich zu legen vermögend sey. 3tens Ist er mit aller gegen die Entweichung möglichen Sorgfalt in obrigkeitlichen Verhaft zu nehmen. 4tens Zu seiner Auslieferung an das Kriminalgericht ist die ungesäumte Anstalt zu treffen. Und 5tens wenn es nicht bereits vor der Stellung geschehen, ist zu Erhebung der eigentlichen Beschaffenheit der That dasjenige vorzukehren, was in dem zweyten Hauptstücke hierüber angeordnet worden.

§. 46.

Sollten sich bei der Vorkehrung dessen, was in dem vorgehenden §. vorge-

schrieben ist, neue zur Uiberzeugung führende, oder auch nur wahrscheinlichere Merkmale des begangenen Kriminalverbrechens entdecken, so ist das summarische Verhör über die neu vorgekommenen Umstände weiters fortzusetzen.

§. 47.

Zeigte das summarische Verhör Gehülfen oder Theilnehmer des Verbrechens an, oder führte es auf neue Verbrecher; so hat die Obrigkeit zu derselben Auffindung und gefänglicher Einziehung die Anstalten zu treffen; doch ist dabei stets vor Augen zu haben, daß die Angabe des Verhörten allein kein zureichender Beweggrund zur Verhaftnehmung eines Dritten sey, sondern daß noch andere Umstände mit unterlaufen müssen, welche diese Angabe glaubwürdig machen.

§. 48.

Wofern Nachsuchungen oder Verfügungen ausser dem Bezirke der Obrigkeit vorgenommen werden müssen, bei welcher das summarische Verhör vorgenommen worden, ist deswegen diejenige Obrigkeit anzugehen, in deren Bezirke

die Untersuchung vorzunehmen ist; dieser muß dann alles an Handen gegeben werden, was zur gründlichen Einleitung der Sache dienlich seyn kann, ohne daß jedoch die Einlieferung des Verhörten an das Kriminalgericht verschoben werden darf. In jedem Falle aber muß die Obrigkeit, wohin der Verhörte gehört, von der Einlieferung desselben an die Kriminalbehörde verständiget werden.

§. 49.

Alles, was bei dem summarischen Verhöre, und nach demselben vorgekommen und unternommen worden, muß in einem eigenen Protokolle genau und umständlich angeführt werden. Dieses Protokoll hat der Verhörte, soweit es seine Aussage betrift, in Ansehung der übrigen Gegenstände aber, und bei jedem Punkte derjenige, den die Sache betrift, eigenhändig zu unterschreiben. Das ganze Protokoll ist von der Obrigkeit, und den zwey beigezogenen Zeugen zu unterfertigen. Auch ist darin Täg und Stunde der obrigkeitlichen Amtshandlung getreulich anzumerken. Entdeckte es sich,

daß

daß die Obrigkeit zur Verbergung eines etwan unterlaufenen Versäumnisses unrichtige Daten angesetzet habe, so soll sie deswegen zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

§. 50.

Ist der Gestellte bei dem summarischen Verhöre des Verbrechens nicht geständig, und treten wider ihn keine solche Inzichten ein, welche vermöge §. 52. seine Stellung an das Kriminalgericht vorgeschrieben; so hat die Obrigkeit alle bisher vorgekommenen Umstände wohl und gründlich zu überlegen, und daraus zu urtheilen, ob und wie die weitere Spur der Inzichten zu verfolgen ist; ob der Beschuldigte inzwischen in obrigkeitlicher Verwahrung zu behalten, und in welche Art von Verhaft er zu nehmen ist, oder ob er mittlerweile, bis zu erfolgender Weisung des Kriminalgerichts, entweder ohne alles Bedingniß, oder gegen Eid sich auf jedesmaliges Begehren vor der Obrigkeit zu stellen, und daher, ohne derselben Vorwissen, seinen Aufenthalt nicht zu ändern, oder endlich gegen Verschaf-

fung

fung annehmlicher Bürgschaft auf freyen Fuß zu setzen sey. Da hierin beinahe in jedem Falle besondere Rücksichten eintreten können, so wird zur Regel und Richtschnur bestimmt: daß die Obrigkeit bei einer ansässigen und bis dahin unbescholtenen, in dem Verhöre aufrichtigen Person eher zu gelinde als zu strenge vorgehen, dagegen aber eine Person, die sich über einen ehrbaren Nahrungsstand und sicheren Aufenthalt auszuweisen, nicht vermögend ist, die keiner andern sicheren Person angehört, die bei dem Verhöre über Lügen betreten worden, oder in der Aussage geändert hat, oder schon einmal in einer Kriminalverhandlung verflochten gewesen ist, eher mit großer, obgleich nie unbilliger Strenge, als mit zu großer Nachsicht behandeln soll. Personen, die wegen des Verbrechens der beleidigten Majestät, des Landesverraths oder Verfälschung der Staatspapiere gestellt worden, wenn sie auch nach dem summarischen Verhöre zur Ablieferung an das Kriminalgericht nicht geeignet wären, sind von der Obrigkeit immer so lange in sicherem Verhaft zu

halten, bis über die an das Kriminalgericht geschehene Uebersendung sämmtlicher Protokolle und Urkunden, von demselben die weitere Weisung erfolgt.

Viertes Hauptstück.

Von der Ablieferung an das Kriminalgericht.

§. 51.

Wann der Verhörte entweder eines Kriminalverbrechens geständig ist, oder wider ihn zureichende Inzichten auffallen, die entweder für sich selbst redend und überzeugend, oder da er widersprach, bewiesen worden sind; ist er von der Obrigkeit längstens binnen 24 Stunden an das Kriminalgericht abzuliefern, selbst wenn gleich alles, was um die Beschaffenheit der That zu erheben angeordnet ist, noch nicht vollendet wäre.

§. 52.

Die zur Ablieferung an das Kriminalgericht zureichenden Inzichten sind: a) Wenn der Beschädigte selbst, oder auch nur ein

ein unverdächtiger Zeuge den Thäter bei Ausübung der That gesehen hat; b) wenn zwey unverdächtige Zeugen vor der Obrigkeit bestätigen, daß der Angeschuldigte in ihrer Gegenwart, entweder vor der That das Vorhaben sie zu verüben, oder nach solcher die Vollbringung erzählt und gestanden habe; c) wenn bei der Untersuchung in den Kleidungen des Gestellten, in seiner Wohnung oder in dem Orte, wo er sein Gut aufbewahrt, Werkzeuge gefunden worden sind, die ihm, nach seinem Stande, zu keinem andern Gebrauche als zu dem angeschuldigten Verbrechen dienen konnten, zugleich derselbe sich auf der Stelle über einen andern unschädlichen Gebrauch dieser Werkzeuge auszuweisen, nicht vermag; und ist diese Inzicht besonders wichtig, wenn die gefundenen Werkzeuge noch Kennzeichen des begangenen Verbrechens an sich haben; d) wenn in den Kleidungen des Verhörten, in seiner Wohnung, in seinem Aufenthaltsorte, oder wo er sonst seine Habschaften verwahrt, Gegenstände, die augenscheinlich von dem Kriminalverbrechen zeugen, als gestohlenes Gut,

falsche Münze, verfälschte Staatspapiere, unächte Urkunden u. d. gl. gefunden werden, und der Beschuldigte nicht augenblicklich, wie er zu derselben Besitz gelanget, sich ausweisen kann; e) wenn von den Habschaften des Beschuldigten zur Zeit und an dem Orte des Verbrechens etwas zurückgeblieben ist; f) wenn der Beschuldigte gleich nach der That flüchtig geworden ist, und keine andere geltende Ursache seiner Flucht anzuführen hat; g) wenn bewiesen ist, daß er zur Zeit des verübten Verbrechens an dem Orte, wo es verübet worden, bei verdächtigen, mit der Ausübung der That zusammenhangenden Handlungen gesehen worden ist; h) wenn er heftige Leidenschaften wider den Beschädigten an Tag geleget, und denselben mit dem Uibel bedrohet hat, das hernach erfolgt ist; i) wenn zuverläßig erhoben ist, daß er sich solche Mittel oder Werkzeuge, die unmittelbar auf das Verbrechen Beziehung haben, bestellt oder angeschaft hat, obgleich von diesen Werkzeugen nichts bei ihm gefunden wird; k) wenn er schon vormals ein gleiches Verbrechen, unter ähn-

lichen

lichen Umständen, wie itzt wieder eintreten, sich zur Schuld hat kommen lassen; l) wenn Briefe oder andere Schriften von der Hand des Beschuldigten vorliegen, die ihrem natürlichen Verstande nach, auf das von ihm geschehene Verbrechen deuten; m) wenn der Beschuldigte mit einer Gesellschaft geständiger oder überwiesener Kriminalverbrecher zugleich angehalten worden, und diese ihn als ihren Mitschuldigen angeben; n) wenn der Beschuldigte genaue Aehnlichkeit mit einem durch öffentliche Steckbriefe beschriebenen Kriminalverbrecher hat, zugleich auch in einer solchen Lage ist, aus der die Möglichkeit, daß er der Beschriebene sey, wahrscheinlich wird; o) wenn der eines Diebstahls oder Raubes Beschuldigte als ein sonst mittelloser und zugleich im üblen Rufe stehender Mensch für seinen Stand übermässigen Aufwand macht, und viele Münze, wie die gestohlene oder geraubte ist, sehen läßt oder ausgiebt; p) wenn, in Ansehung eines Kindesmords, die gählings auffallende Veränderung am Leibe, der Abgang des Kindes und die aus der Besichtigung der Person

sich

sich offenbarende Gewißheit einer kurz vorhergegangenen Geburt mit Grund auf das Verbrechen schliessen lassen.

§. 53.

Ist der Verhörte durch sein Geständniß, oder nach den in dem vorigen §. enthaltenen Inzichten zur Ablieferung an das Kriminalgericht geeignet, so muß er, ehe er wirklich abgeschickt wird, so fern es die Zeit zuläßt, denjenigen vorgestellt werden, von welchen bei Erhebung des Verbrechens vorgekommen ist, daß ihnen der eigentliche Thäter bekannt sey, damit diese, ohne daß eine weitere Entgegenstellung nöthig wird, auf eine zuverläßige Weise darüber zeugen mögen, ob der Gestellte wirklich der Thäter des vorgekommenen Kriminalverbrechens sey.

§. 54.

Zur Ablieferung hat die Obrigkeit stets einen vertrauten, vorsichtigen und bescheidenen Mann zu wählen, der die Ablieferung bis zum Kriminalgerichte besorgen und für die richtige Uibergabe haften muß. Die Ablieferung selbst ist wenigstens von zwey zu zwey Meilen an die

dem

dem Wege zunächst liegenden Obrigkeiten anzuweisen, damit von dem Ortsvorsteher sogleich die zur weiteren Fortbringung nöthige Anstalt getroffen, die Vorspann verschaffet, und dem obrigkeitlichen Kommissar eine Begleitung, je nachdem es die Umstände erfordern, von einem oder mehreren Männern aus der Gemeinde zur Sicherheit mitgegeben werden. Der obrigkeitliche Kommissar hat eine Lieferungsbeschreibung zu machen, darin genau aufzuzeichnen, welchen Weg er genommen hat, zu welcher Zeit er an jedem Orte angelanget und wieder weiters befördert worden ist. An jedem Orte muß er diese Beschreibung durch Unterfertigung des Ortsvorstehers bestätigen lassen. Wenn der Einzuliefernde sich die Fuhre aus eigenem Vermögen bezahlen kann und will, ist demselben gestattet, sich mehr Bequemlichkeit zu verschaffen, in so fern die nothwendige Sicherheit darunter nicht Gefahr leidet. Nie aber soll ihm erlaubt werden, sich eines in seinen Diensten stehenden Fuhrmanns oder andern Dieners zu gebrauchen: die Leitung der Uiberlieferung hängt

auch

auch in einem solchen Falle lediglich von dem obrigkeitlichen Kommissär ab.

§. 55.

Bei der Ablieferung ist alle Vorsicht anzuwenden, welche die Sicherheit nach Umständen fordert: daher a) kann der Einzuliefernde an Händen und Füssen, allenfalls auch mit Stricken an den Wagen, worauf er geführt wird, gebunden werden. b) Wenn er Lärmen oder Geschrey erregte, ist ihm der Mund zu verbinden. c) Wenn er Muthwillen und Widersetzlichkeit ausübte, oder sich los zu machen oder zu entweichen versuchte, kann er von den zur Bewahrung mitgegebenen Männern, mit mäßigen Streichen gezüchtiget werden. d) Sowohl auf dem Wege als wenn irgend eingekehrt wird, ist er unter keinem Vorwande allein und aus dem Angesichte zu lassen. e) Der obrigkeitliche Einlieferungskommissar und die der Bewahrung wegen zugegebenen Männer sind mit tauglichen Vertheidigungswaffen zu versehen, um Angriffen, die allenfalls zur Rettung des Eingelieferten gewagt würden, sich widersetzen zu können. f) Während

rend des ganzen Weges bis an den Ort der Bestimmung ist mit dem Abzuliefernden jede auch die gleichgiltigste Unterredung zu vermeiden.

§. 56.

Mit der Einlieferung des Beschuldigten an das Kriminalgericht sind auch die Protokolle über die Erhebung des Verbrechens, die Protokolle über die Verhöre und gepflogene Untersuchung, alle dahin gehörigen Schriften und Urkunden, die Werkzeuge oder Gegenstände des Verbrechens, die obrigkeitliche Auskunft über die Familie, den Nahrungsstand und den Lebenswandel des Eingelieferten, so weit er der Obrigkeit bekannt ist, einzusenden. Von demjenigen, was eingesendet wird, ist ein genaues Verzeichniß und eine Beschreibung zu verfassen, und unter obrigkeitlicher Fertigung beizulegen. Alles ist in einem hölzernen Behältnisse, oder sonst auf eine sichere Art zusammenzupacken und mit dem obrigkeitlichen Insiegel zu verwahren, mit der genommenen Vorsicht, damit weder üble Witterung, noch das öftere Auf, und Abpacken, an den Schriften,

ten, Urkunden oder sonst mitgeschickten Sachen etwas ändern oder verderben könne, auch alle Gelegenheit zu einer unwahrgenommenen Eröffnung und Untersuchung benommen werde.

§. 57.

Hat die Obrigkeit wegen eines Kriminalverbrechens jemanden, der als Beamter in landesfürstlichen oder ständischen Diensten steht, oder jemanden, der zu den Landesständen gehört, einen Geistlichen, oder ein Mitglied der Universität in Verhaft genommen; so soll sie sogleich, ehe noch die Ablieferung an das Kriminalgericht geschieht, hievon dem Kreisamte die Anzeige machen, damit von demselben dem Vorsteher der Stelle, bei welcher der Abgelieferte dient, dem Vorsteher der Landesstände, zu denen er gehört, dem Bischofe der Diözös, der Landesstelle oder der Universität die Nachricht gegeben werde.

Fünftes Hauptstück.

Von den Gefängnissen.

§. 58.

Wenn der Eingelieferte am Orte des Kriminalgerichts ankommt, ist er von dem Kerkermeister in Gegenwart des Einlieferungskommissars zu übernehmen, abermal auf das genaueste zu durchsuchen, damit ihm nichts von Urkunden, Geld, oder sonst von Metall, noch etwas von Werkzeugen zur Erbrechung des Gefängnisses, oder von Waffen, Stricken, Bändern, und womit er sonst immer sich selbst Gewalt anthun könnte, gelassen werde. Fände sich hievon noch etwas bei ihm, so ist es ihm abzunehmen, hierüber ein doppeltes Verzeichniß zu verfassen, und jedes von dem Kommissar und dem Kerkermeister, auch, wo es ohne Zeitverlust möglich ist, von dem Gestellten zu unterfertigen. Eines dieser Verzeichnisse hat der Kommissar,

das

das andere der Kerkermeister zu behalten.

§. 59.

Nach geschehener Uibernehmung und Untersuchung hat der Kommissar dem Kriminalrichter darüber die schriftliche Anzeige zu überreichen, in derselben das von dem Gestellten unter Wegs bezeigte Betragen zu bemerken, und das miteingelangte Packet zu übergeben. Zugleich hat der Kerkermeister die Anzeige, was bei dem Gestellten gefunden worden, zu erstatten, und dasselbe dem Kriminalrichter in Verwahrung zu geben. Dieser stellt dagegen dem Kommissar, sowohl über die Person des Gestellten, als über das Packet und dasjenige, was bei dem Gestellten vorgefunden worden, einen Empfangsschein aus, wogegen der Kommissar einen gleichlautenden Gegenschein ausliefert. Hierauf wird der Uiberlieferte in das Gefängniß gebracht.

§. 60.

Bei jedem Kriminalgerichte muß die nöthige Anzahl von Gefängnissen vorhanden seyn, um sowohl die Verbrecher

selbst

selbst, als derselben Geschlecht abzusöndern, und so viel möglich ist, jeden Gefangenen allein zu halten. Uiberhaupt ist alle Gemeinschaft zwischen den Gefangenen zu hindern, besonders aber darauf zu sehen, daß Mitschuldige, die wegen der nämlichen That eingebracht sind, von einander genugsam entfernt gehalten werden.

§. 61.

Jedes Gefängniß muß trocken, reinlich, mit Luft und Licht hinlänglich versehen und so beschaffen seyn, daß die Gesundheit des Gefangenen keiner Gefahr, und er selbst keinem andern Uibel ausgesetzt werde, als, was die Entweichung zu hindern, nothwendig, und daher als eine Folge der Versicherung von seiner Person anzusehen ist. Uiberhaupt soll bei Gefängnissen, so viel die Lage des Gebäudes zuläßt, und sonst die Umstände erlauben, stets auf folgende Stücke Bedacht genommen werden: a) Das Fenster, wodurch Luft und Licht eingelassen werden, soll nicht gegen einen offenen Weg oder die Strasse, sondern in

einem Hofe oder verdeckten Gange angebracht, und in solche Höhe gestellt seyn, daß weder von Aussen in das Gefängniß hineingesehen werden, noch der Verhaftete von Innen hinaussehen, oder sich mit jemand besprechen könne. Das Fenster ist mit starkem und engen eisernem Gegitter zu versehen, damit der Gefangene dadurch nicht entkommen, demselben auch von Aussen nichts zugeworfen werden könne. b) Wo die Mauern entweder nicht dick genug, oder nicht vollkommen trocken sind, müssen die Wände inwendig mit Pfosten besetzet werden. c) Die Thüre muß aus doppelten Pfosten bestehen. In der Mitte ist daran ein kleiner Ausschnitt mit einer besondern Oeffnung anzubringen, die ebenfalls zur Sperrung eingerichtet seyn, und von Aussen aufgehen muß. Diese Oeffnung dient dazu, daß dem Gefängnisse zuweilen der Zug der Luft verschaffet, und der Verhaftete zu allen Zeiten, ohne Eröffnung der Hauptthüre, von dem Kerkermeister beobachtet werden könne. Die Thüre muß von Aussen durch

zwey oben und unten angebrachte eiserne Klinken oder sogenannte Arben, und zwey angelegte starke Vorhängschlösser versichert werden. d) Wenn in dem Gefängnisse ein Ofen angebracht ist, muß er von Innen mit den nöthigen eisernen Stangen versehen seyn. Eben so ist der Rauchfang zu verwahren, damit der Verhaftete dadurch nicht entkomme. Auch ist die Heizöffnung immer vorsichtig verschlossen zu halten. e) Zur Lagerstätte muß eine Britsche vorhanden, und so zubereitet seyn, damit allenfalls der Verhaftete nächtlicher Weile daran geschlossen werden könne. f) In diesem Gefängnisse müssen entweder Steine wenigstens von dem Gewichte eines Zentners, oder eiserne in der Wand oder dem Fußboden stark befestigte dicke Ringe zur Hand seyn, um den Gefangenen, falls es nothwendig befunden wird, daran zu befestigen. g) Jede Stube des Gefängnisses ist mit einer Zahl zu bezeichnen, damit die Anordnung, Uibersicht und Kontrolle in Anweisung, Abthei-

theilung und Besichtigung der Gefängnisse darnach geführt werden könne.

§. 62.

Zu den Gefängnissen sind die Schlüssel nur dem Kerkermeister allein anvertrauet; ohne ihn soll weder ein Gefängniß betreten, noch der in der Thüre befindliche Ausschnitt geöffnet werden können. Im Falle einer Erkrankung des Kerkermeisters hat er die Schlüssel derjenigen Person zu behändigen, die der Kriminalrichter dazu ausdrücklich bestimmen wird.

§. 63.

Die Art des Verhaftes, nämlich: ob der Eingebrachte bei Tag und Nacht ohne Eisen gelassen? ob er nur zur Nachtszeit an die Britsche angeschlossen? ob er stets in Eisen an Füssen und Händen gehalten? oder an den in dem Kerker befindlichen Stein oder Ring geschlossen werden soll? hat der Kriminalrichter anzuordnen. Dabei ist zur allgemeinen Regel vor Augen zu halten: daß Verhaftete, gegen welche wegen eines sehr schweren Verbrechens, worauf eine lang-

würige

würige Strafe verhängt ist, Inzichten vorhanden; solche die schon öfters bei einem Kriminalgerichte in Verhaft gewesen sind; und diejenigen, welche zu entweichen, Versuche gemacht hätten, in dem Gefängnisse angekettet zu halten sind. Bei den übrigen hat der Kriminalrichter auf die Schwere des Verbrechens, auf die wider den Verhafteten mehr oder weniger zeugenden Inzichten, die Gemüths, und körperliche Beschaffenheit desselben, und das bei der Einlieferung bezeigte Verhalten Rücksicht zu tragen. Dabei soll derselbe jedoch beständig zur Richtschnur nehmen, daß zwar an der nöthigen Vorsicht gegen Entweichung, nichts verabsäumet, aber auch der Verhaftete mit aller möglichen Schonung, insofern dieselbe mit der Sicherheit vereinbarlich ist, behandelt werde. Findet es der Kriminalrichter während der Untersuchungszeit, aus den in der Verhandlung sich ergebenden Umständen, oder aus dem Berichte des Kerkermeisters über das Betragen des Verhafteten, für nothwendig, das Gefängniß von Zeit zu Zeit

zu verändern, zu mildern oder zu verschärfen, so ist er hiezu allerdings befugt. Insbesondere muß das Gefängniß damals verändert werden, wann bemerket würde, daß zwey zunächst an einander befindliche Gefangene auf irgend eine Art in Unterredung oder Einverständniß stehen, oder wann man entdekte, daß der Verhaftete zur Entfliehung Vorbereitungen unternommen habe.

§. 64.

So lange der Verhaftete sich nur in der Untersuchung befindet, ist ihm erlaubt, aus seinem eigenen Vermögen so viel er will auf Kost und Kleidung zu verwenden. Auch kann er von andern Personen Hülfe erhalten; endlich ist ihm auch verstattet, allenfalls durch Arbeiten einiges Geld zu verdienen, und es zu seinem besseren Unterhalte zu verwenden. Nur Unmässigkeit im Essen und Trinken ist dem Verhafteten nicht zu gestatten. Wo solche Zuflüsse mangeln, hat der Gefangene keine andere Nahrung als Wasser und Brod, und täglich eine warme Speise von dem Kri-

minalrichter zu erwarten. Auswärtige Zuflüsse sowohl für Kost als Kleidung können nur in Geld bestehen, welches aber unmittelbar an das Kriminalgericht gesendet werden muß. Von Speisen aber sind dem Gefangenen nur solche, die in dem Kriminalgerichtsorte gekocht sind, und in keinem andern Geschirre zuzulassen, als welches daselbst eingeführet ist.

§. 65.

Auch von Kleidungsstücken ist dem Verhafteten alles verstattet, was er sich aus eigenem Vermögen, durch seine Arbeit oder aus fremder Hülfe selbst anschaffen kann. Ausser dem hat er von dem Kriminalgerichte nur die nöthigste Kleidung zu empfangen. Bei ärmeren Gefangenen soll der Kerkermeister Sorge tragen, daß die von denselben mitgebrachte Kleidung während des Verhafts nicht ganz abgenützet werde, und sie sich dadurch bei Endigung des Verhafts ohne die nöthige Kleidung finden. Daher sind die von solchen Verhafteten mitgebrachten entbehrlichen Kleidungsstücke

abzunehmen, und bei dem Kriminalgerichte inzwischen aufzubewahren, darüber aber ein ordentliches Protokoll zu führen, damit nichts bei Seite komme, noch verwechselt werden könne.

§. 66.

Wenn ein Gefangener in eine Krankheit verfällt, oder ein Weib der Entbindung nahe kommt, soll dem Kriminalrichter von dem Kerkermeister sogleich die Anzeige gemacht werden, damit ohne Verzug alle Hülfe herbeigeschafft werde, welche die Menschlichkeit fordert. Doch ist nur der eigens dazu bestellte Arzt oder die Wehmutter zu rufen, auch dabei die nöthige Vorsicht gegen die Entweichung des Verhafteten nicht aus den Augen zu setzen.

§. 67.

Sollte der Verhaftete in eine solche Krankheit verfallen, wobei nach Ausspruch des Arztes Todesgefahr ist, so ist ihm zur geistlichen Hülfe der dazu eigens bestimmte Priester zuzulassen. Ausser diesem Falle ist solches auch unter dem Vorwand

wand des Unterrichtes in der Religion nicht zu gestatten.

§. 68.

Dem Verhafteten ist jede Handarbeit und Beschäftigung zu gestatten, in so fern solche mit dem Verhafte vereinbarlich, und nicht zu besorgen ist, daß sie Gelegenheit zur Entweichung oder gewaltthätigen Selbstverletzung gebe.

§. 69.

Taback zu schmauchen, und der Gebrauch des Lichts, oder wodurch sonst eine Flamme hervorgebracht werden kann, darf dem Verhafteten nicht gestattet, sonst aber muß ihm alles, was zur Reinlichkeit des Körpers nöthig ist, verschaft und bewilliget werden.

§. 70.

Uiberhaupt soll der Gefangene, besonders wenn sich derselbe ruhig beträgt, mit Schonung, Gelindigkeit und Anständigkeit von den Gefangenknechten, dem Kerkermeister und dem Kriminalrichter behandelt werden.

§. 71.

Der Gefangene seiner Seits muß sich ruhig und sittsam betragen, auch gegen den Kerkermeister und die Gefangenknechte sowohl bei der Stellung vor dem Richter als in allem, was Ordnung und Reinlichkeit des Hauses betrifft, sich folgsam bezeigen, und aller Unanständigkeit gegen dieselbe sich enthalten. Einem Gefangenen ist nicht erlaubt, sich mit andern Gefangenen in eine Unterredung einzulassen. Ausser dem Seelsorger und Arzte, die nach den §§. 66. und 67. in dem Falle einer schweren Krankheit geruffen werden, kann ihm nur mit Vorwissen des Kriminalrichters jemanden zu sich kommen zu lassen, und nur in Gegenwart desselben in einer diesem verständlichen Sprache sich zu besprechen gestattet werden. Uiberhaupt kann der Verhaftete nicht anderes Nachricht an jemanden geben, oder von jemanden erhalten, als mündlich, und zwar nur durch den Kriminalrichter selbst.

§. 72.

Wenn der Kerkermeister das Gefängniß betritt, soll er wenigstens einen Gefangenknecht zur Seite haben. Die Stellung des Gefangenen vor dem Richter soll ebenfalls nie anders als unter Begleitung zweyer Gefangenknechte geschehen. Ist es nothwendig das Gefängniß nächtlicher Weile zu betreten, so muß es nie mit offenem Lichte, sondern immer nur mit einer Laterne geschehen.

§. 73.

Wann dem Gefangenen die Nahrung gebracht wird, muß der Kerkermeister zugegen seyn, und darauf sehen, daß demselben bei dieser Gelegenheit nichts anderes heimlich zugestecket werde. Auch muß die Anschliessung, wenn sie verordnet wird, in Gegenwart des Kerkermeisters geschehen. Dieser muß dann täglich die Eisen besichtigen, ob sich nicht Merkmale einer daran versuchten Gewalt entdecken, und daher andere anzulegen, nöthig seyn möchte. Uiberhaupt sollen auch keine andern Eisen gebraucht werden, als in welche der

Schlos-

Schlosser, von dem sie verfertiget worden, seinen Namen eingepräget hat. Täglich muß der Kerkermeister die Gefängnißstuben, derselben Oefen und Thüren mit Aufmerksamkeit besichtigen, ob sich nicht Anzeigen einer von dem Verhafteten zur Entweichung angewandten Gewalt zeigen, oder sonst sich an den Wänden oder der Thüre gemachte Zeichen entdecken. In beiden Fällen muß dem Kriminalrichter die Anzeige gemacht werden, damit nach dem richterlichen Augenscheine der Gefangene auf die verdiente Weise dafür bestrafet, und die Anstalt getroffen werde, den Absichten des Verhafteten vorzubeugen.

§. 74.

Dem Kerkermeister oder Gefangenknechte ist unter Verlust des Dienstes und noch besonderer Bestrafung nicht erlaubt, sich mit dem Gefangenen in ein Gespräch, das auf dessen Umstände oder dessen Verbrechen Beziehung hat, einzulassen, unter was immer für einem Vorwande, auch nur das geringste Geschenk anzunehmen: und im

Ge-

Gegentheile an den Gefangenen, ausser in dem einzigen Falle, daß er von ihm angegriffen war, und sich vertheidigen mußte, Hand zu legen.

§. 75.

Der Kerkermeister hat über alle unter seiner Aufsicht stehende Gefangene ein genaues Protokoll zu führen. Die Rubricken dieses Protokolls sind:

a) Die Zahl, unter welcher der Gefangene eingeliefert worden. Diese läuft in der Reihe vom Anfange bis zum Ende des Jahrs fort. Zu Ende des Jahrs sind die im Verhafte verbliebenen in das Protokoll des künftigen Jahrs, nach der Ordnung, wie sie im vorigen standen, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen.

b) Der Tag, an welchem der Verhaftete eingeliefert worden.

c) Der Namen der Obrigkeit, durch welche die Einlieferung geschehen ist.

d) Der Vor, und Zuname des Gefangenen.

e) Die Zahl der Gefängnißstube, und die besondern Vorsichten, unter denen der Verhaft vorgenommen ist.

f) Des Gefangenen Betragen im Verhafte.

g) Endlich der Tag und die Art, wie derselbe aus dem Verhafte gekommen ist; durch Tod, Entfliehung, Entlassung oder Aburtheilung.

Dieses Protokoll ist dem Kriminalrichter, so oft er es verlangt, vorzulegen, aber dem Kerkermeister immer auch wieder bald zurückzustellen, damit die Eintragung nicht unterbrochen werde.

§. 76.

Der Kriminalrichter hat in den Gefängnissen von Zeit zu Zeit und wenigstens einmal des Monats unvermuthet nachzusehen, dabei ob die bestehende Vorschriften in genaue Erfüllung gekommen, zu untersuchen, die entdeckten Gebrechen zu verbessern, und alles dasjenige einzuleiten, was dazu dienen kann, Sicherheit, gute Zucht, Ordnung und Reinlichkeit in den Gefängnissen einzuführen und zu erhalten, zugleich

gleich auch den Verhafteten ihr Schicksal, so weit es thunlich ist, erträglicher zu machen. Vorzüglich sollen die Verhafteten, bei jeder solchen Nachsuchung allein, über die Begegnung des Kerkermeisters und der Gefangenknechte befragt, und diese, wenn gegen sie gegründete Klagen vorkommen, strenge bestrafet werden.

Sechstes Hauptstück.

Von dem Kriminalverfahren überhaupt.

§. 77.

Nach der Uibernahme hat der Kriminalrichter sogleich die erhaltenen Protokolle und Urkunden durchzugehen, um aus der wider den Gestellten vorgekommenen Anschuldigung abzunehmen, ob die Umstände so beschaffen sind, daß die Amtshandlung des Kriminalgerichts einschreiten könne.

§. 78.

Fände der Kriminalrichter, daß ihm ein Verbrecher gestellt worden, der nach dem Gesetze von dem Militargerichte abzuurtheilen wäre, so muß die Obrigkeit des Bezirkes, in welchem das Kriminalgericht besteht, angegangen werden, die Uiberlieferung des Gestellten an das nächste Militarkommando auf die Art, wie das vierte Hauptstück von Stellung der Kriminalverbrecher anordnet, einzuleiten. Hätte die Obrigkeit bei Einlieferung des Verbrechers an das Kriminalgericht einen offenbaren Fehler begangen, so ist dieselbe zum Ersatze der Unkosten, welche bei dieser weiteren Einlieferung verwendet werden, verbunden; daher solche von dem Kreisamte sowohl in Ansehung des Fuhrlohns, als der Aetzungskosten für die zur Begleitung mitgegebenen Personen nach Recht und Billigkeit gemässiget werden sollen.

§. 79.

Ist der Gestellte des Verbrechens der beleidigten Majestät, des Landesverraths, der Verfälschung der Staatspapiere oder

Münz-

Münzverfälschung beschuldiget; so muß sogleich dem Kriminalobergerichte die Anzeige mit Beischliessung der sämmtlichen bis dahin vorgekommenen Akten erstattet, und bis nicht die weiteren Verhaltungsbefehle von da zurückgelangen, nicht weiter verfahren werden. Zugleich hat das Kriminalgericht die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit, wenn in Rücksicht auf den Staat augenblickliche oder einstweilige Verfügungen erforderlich wären, das Nöthige vorgekehret, allenfalls auch der Landesstelle von dem Vorfalle Bericht gegeben werde. Zugleich sind auch die Zwischenverfügungen nicht zu verabsäumen, wodurch die Mitschuldidigen, von welchen man Spuren erhält, eingebracht werden können.

§. 80.

Zeigt sich aber ein zu des Kriminalgerichts Amtshandlung unmittelbar geeignetes Verbrechen, so hat der Kriminalrichter entweder selbst die Untersuchung auf sich zu nehmen, oder solche jemanden aus den Beisitzern zuzutheilen. Bei dieser Vertheilung ist zu beobachten:

a) Daß die wegen Mitbefangung oder sogenannter Komplizität, oder auf andere Art zusammenhängenden Untersuchungen dem nämlichen Kommissar übergeben, b) daß jeder Gerichtsbeisitzer nach seinen Kräften und Fähigkeiten im Amte wohl benutzet, und die Arbeit zwischen dem Kriminalrichter und den Beisitzern in billigem Verhältnisse getheilet, c) und ein Kommissar, der eben im Zuge, oder in Beendigung einer verwickelten, mühesamen Untersuchung begriffen ist, nach Möglichkeit geschonet werde. Uibrigens ist der Kriminalrichter nicht befugt, eine Handlung oder einen Theil von dem Kriminalrichteramte an einen andern zu übertragen, ausser in soweit er hiezu durch gegenwärtiges Gesetz ausdrücklich berechtiget wird.

§. 81.

Der Kommissar, welcher die Untersuchung zu führen hat, muß vor allem sich aus den von der Obrigkeit mitgesendeten Protokollen und Urkunden den wahren Begriff des Geschäfts verschaffen, den Zusammenhang und die Folge

der

der Umstände sich ganz eigen machen, und daraus, wie die Wahrheit auf die zweckmässigste Art zu erheben sey, vorher genau überlegen, damit er vollkommen vorbereitet zur Untersuchung schreiten könne. Bei besonders verwickelten Fällen soll der Kommissar mit dem Kriminalrichter allein, allenfalls auch mit der gesammten Gerichtsstelle über die erste Einleitung zu Rath gehen, welches jedem Kommissar bei bedenklicheren Punkten auch in der Fortsetzung der Untersuchung unbenommen ist.

§. 82.

Der eigentliche Zweck der Kriminaluntersuchung ist: Erstens: die wahre Beschaffenheit der That zu erheben, das ist: entweder den Beweis und die eigentlichen Umstände des dem Untersuchten zu Last gelegten Verbrechens, oder den Beweis von seiner Unschuld, die Rechtfertigung gegen die wider denselben vorkommende Anschuldigung herzustellen: damit zum Schutze der allgemeinen Sicherheit der Unschuldige befreyet, der Schuldige zur verdienten Strafe gezogen werde. Zweytens

tens die Theilnehmer und Mitschuldigen eines Verbrechens zu entdeken, damit gegen sie ebenfalls mit der verdienten Strafe vorgegangen werde. Drittens: auch den Verbrechen, welche bei der ersten Anhaltung nicht bekannt geworden, aber sich nach der Hand offenbaren sollten, nachzuforschen, damit diese erhoben, und der ferneren Gefahr des gemeinen Wesens vorgebeuget werde. Viertens: den Beweis des durch ein Verbrechen zugefügten Schadens, sammt den Entschädigungsmitteln auszufinden, damit dem Beschädigten jede mögliche Entschädigung verschaffet werde. Nach diesem vierfachen Endzwecke ist die Untersuchung zu leiten, und daher die Pflicht des Kriminalrichters, die Wahrheit, sie mag dem Untersuchten nützlich oder schädlich seyn, gründlich auszuforschen; folglich nicht bloß auf dasjenige zu dringen, was dem Beschuldigten zur Last fallen, sondern eben so genau und sorgfältig dasjenige zu verfolgen, was dem Untersuchten zur gänzlichen Rechtfertigung, oder einiger Entschuldigung gereichen kann.

§. 83.

Da die Wahrheit mit allen Umständen von Amtswegen zu erheben, mithin die Vertheidigung der Unschuld in der Pflicht des Kriminalrichters bereits mitbegriffen ist; so wird während der Untersuchung ein Vertheidiger oder Vertreter auch damals nicht zugegeben, wann der Untersuchte es ausdrücklich verlangte. Auch wird ihm die Mittheilung der Anzeigen, welche die Veranlassung zu seiner Untersuchung gegeben, nicht bewilliget; aber er hat das unbeschränkte Recht, während der Untersuchung alles an die Hand zu geben, was er immer zu seiner Vertheidigung dienlich erachtet.

§. 84.

So weit es die Erreichung des Zweckes jeder Untersuchung zuläßt, ist es des Kriminalrichters Pflicht sowohl überhaupt, als vorzüglich bei Verbrechen, welche bei dem Volke Aufmerksamkeit und besonders Aergerniß erreget haben, die Untersuchung zu befördern, damit die Strafe stets so nahe, als möglich auf das Verbrechen folge. Eben so ist

bei der Untersuchung kleinerer Verbrechen vorzugehen, auf welche eine so kurz daurende Strafe gesetzet ist, daß der Untersuchte wegen nicht beschleunigter Untersuchung eine längere Verhaftung zu leiden hätte, als wozu er etwan durch das Strafurtheil verfället würde.

§. 85.

Sobald der Untersuchte eines Verbrechens überwiesen ist, worauf die Gesetze eine langwierige Strafe bestimmen, soll eine Nachforschung um weitere Verbrechen die Bestrafung über das erwiesene schwere Verbrechen nicht verzögern.

§. 86.

Sobald wider einen Untersuchten eine einzige Gattung von Verbrechen vorkömmt, worin die Umstände schon so erwiesen vor Augen liegen, daß sie den höchsten Grad der auf dieses Verbrechen bestimmten Strafe nach sich ziehen, soll die Beendigung der Untersuchung wegen noch unerhobener Nebenumstände nicht gehindert werden.

§. 87.

§. 87.

Wann wider den Untersuchten keine hinlänglichen Spuren eines andern Verbrechens vorkommen, als wegen welchen er zu Gericht gestellt worden, oder wenn der Untersuchte nicht selbst mehrere Verbrechen bekennet, als wider ihn sind angezeigt worden; so ist die Vollendung der Untersuchung über das Kriminalverbrechen, wegen welchem er gestellt worden, darum nicht zu hemmen, weil es möglich oder wahrscheinlich ist, daß mehrere derzeit geheim gebliebene Verbrechen mit unterlaufen.

§. 88.

Wenn ein Verbrecher wirklich unbekannt gewesene kleinere Verbrechen gestände, die jedoch durch das bereits erhobene schwere Verbrechen dermassen überwogen werden, daß in der Aburtheilung daraus kein merklicher Unterschied entstehen könnte; so ist die Vollendung der Untersuchung nicht zu hemmen, sobald die Erhebung dieser kleineren Verbrechen mit Weitläufigkeit, folglich mit Verlängerung des Untersuchungsgeschäfts ver-

bunden wäre, auch es dabei entweder nach der Gattung des Verbrechens, oder wegen Mittellosigkeit des Untersuchten, auf keine Entschädigung ankömmt.

§. 89.

Obschon auf die Mitschuldigen, wo besonders die Umstände zeigen, daß das Verbrechen allein, ohne Mithülfe nicht habe verübt werden können, oder wo erwiesen ist, der Untersuchte sey ein Mitglied von einer Rotte Verbrecher, mit allem Ernste gedrungen werden muß; so ist doch das Verfahren wider den Untersuchten, er mag nun die Theilnehmer und Mitschuldigen nennen oder nicht, und diese mögen eingebracht oder nicht eingebracht werden, nicht zu unterbrechen, als in dem Falle, da der bis dahin mangelnde Beweis gegen den Untersuchten nur erst durch die Mitschuldigen hergestellt werden müßte.

§. 90.

Nur bei den schwersten Verbrechen, und wo zugleich dem Staate daran gelegen ist, das äusserste anzuwenden, um verborgenliegende Thaten oder Mitschul-

dige zu entdecken, oder wenn sich in einer Untersuchung die Möglichkeit einer Entschädigung zeigt, und es darauf ankömmt, den Betrag, der aus dem Verbrechen entstandenen Beschädigungen zu erheben, kann von der in den §§. 85. 86. 87. 88. und 89. gegebenen Vorschrift abgegangen, und mit Beendigung der Untersuchung, wegen Erhebung mehrerer Verbrechen oder Auffindung der Mitschuldigen, so lange eingehalten werden, als aus den Umständen gegründete Hoffnung geschöpft wird, der Wahrheit näher zu kommen.

§. 91.

Das Kriminalgericht ist in allem, was immer zum Kriminalverfahren gehört, berechtiget, mit jeder Justiz oder politischen Behörde unmittelbare Korrespondenz zu pflegen. Und diese Behörden sind unter strenger Verantwortung, nach Beschaffenheit der Umstände auch unter wirklicher Bestrafung verbunden den Kriminalgerichten hülfliche Hand zu bieten, was an sie gelanget, so weit es in ihre Wirksamkeit einschlägt, in Vollzie-

ziehung zu setzen, und hierüber, oder über die etwan sich entgegenstellenden Hindernisse dem Kriminalgerichte die nöthige Antwort und Auskunft mit möglichster Beförderung zu ertheilen. Bemerkte ein Kriminalgericht von dieser Seite Nachläßigkeit oder Verzögerung, so ist es verpflichtet, solche dem Kriminalobergerichte anzuzeigen, damit die saumselige Behörde, durch diejenige, welcher sie untergeordnet ist, zur Erfüllung der Verbindlichkeit angehalten, auch zur Verantwortung und Strafe gezogen werde. Sollte das Kriminalgericht die Erfüllung dieser Pflicht ausser Acht lassen; so kann die Saumseligkeit eines Dritten ihm in der Folge zu keiner Entschuldigung dienen.

§. 92.

Die Korrespondenz zwischen den Behörden in Kriminalangelegenheiten ist von Amtswegen durch Ersuchschreiben zu führen. Daher nach der bereits bestehenden Verfassung bei der Auf, und Abgabe dafür kein Postporto bezahlt werden darf.

§. 93.

Uiber jeden Untersuchten ist unter der Zahl, unter welcher er in dem Arrestantenprotokolle einkömmt, von dem Untersuchungskommissar ein eigenes Journal zu führen. In dieses ist Tag für Tag einzutragen, was in dem Untersuchungsgeschäfte geschehen, vorgekommen, eingelaufen, vorgekehrt worden. Nach dem Leitfaden dieses Journals sind alle auf die Untersuchung sich beziehenden Korrespondenzen, Urkunden, Protokolle, und was nur immer sonst dahin einschlägt, in der Ordnung aufzubehalten, wie sie nach und nach erwachsen sind, und ist der sorgfältige Bedacht zu nehmen, daß hievon nichts in Verlust gerathe; daher diese Stücke sämmtlich in der Amtsstube des Kriminalgerichts wohlverwahrt beigelegt werden müssen, und darüber ein genaues Register zu führen ist.

Siebentes Hauptstück.

Von Verhörung des Gestellten.

§. 94.

Längstens drey Tage, von dem Tage angerechnet, da die Stellung an das Kriminalgericht geschehen, muß zu dem Verhöre des Gestellten geschritten werden. Bei dem Verhöre überhaupt ist der Untersuchungskommissar an keine Stunde gebunden. Er kann solches so oft und so bald hintereinander wiederholen, als er es zuträglich, und so lange fortsetzen, als er es nöthig findet. Aber er ist über Fahrläßigkeiten, unnöthigen Aufschub und Verzögerung verantwortlich, wenn das Verhör ohne wichtige, statthafte Ursache verschoben wird; daher die Ursachen, wegen welchen das Verhör später vorgenommen, oder unterbrochen wird, jedesmal in dem Protokolle umständlich und getreu anzumerken sind. Vorzüglich soll ein Verhör nie unterbrochen werden, wenn der

Kommissar wahrnähme, daß der Untersuchte in aufrichtigem Bekenntnisse der Schuld, oder in der zusammenhängenden Rechtfertigung seiner Unschuld begriffen; daß er durch die ihm vorgelegten Fragstücke dahin gebracht worden, der Wahrheit nicht ausweichen zu können, oder daß sonst eine Gelegenheit sich anbiete, auf nähere Spuren zu Entdeckung der Wahrheit zu kommen.

§. 95.

Insgemein muß das Verhör vor zwey beeidigten Amtspersonen vorgenommen werden. Wenn aber wegen zu häufigen Geschäften, oder sonst gegründeter Verhinderung des Gerichts, die Zuziehung einer zweyten beeidigten Amtsperson nicht möglich wäre; so soll der Kriminalrichter zwey Männer von unbescholtenem Rufe und gesundem Begriffe aus der Gemeinde des Orts, wo das Kriminalgericht seinen Sitz hat, dem Verhöre beiziehen. Diese sind vor dem Verhöre ausdrücklich zu unterrichten: es sey ihre Pflicht aufmerksam zu seyn, ob die bei dem Verhöre vorkommenden Fragstücke und Antworten in das

Pro-

Protokoll ordentlich eingetragen werden, die Aechtheit des Protokolls bei ihrem Gewissen zu bezeugen, und bis zur Kundmachung des Urtheils alles dasjenige geheim zu halten, was ihnen bei dieser Gelegenheit bekannt wird. Die Erfüllung dieser Pflicht haben sie dem Kriminalgerichte vorläufig an Eidesstatt anzugeloben. Daher ihnen auch frey steht, nach geendigtem Verhöre, in Abwesenheit des Untersuchten, ihre Erinnerungen mündlich oder schriftlich zu machen, welche dann dem Protokolle getreu eingeschaltet werden müssen. In der nämlichen Untersuchung sind diese zwey Beisitzer nie ohne wichtige Ursache zu verändern. Doch soll auch durch ihre Erkrankung, eine längere Abwesenheit, oder sonst anhaltende Verhinderung, die Untersuchung nicht gehemmet oder verzögeret, sondern statt des Abgängigen ein anderer beigezogen werden.

§. 96.

Wer nach der allgemeinen Gerichtsordnung ein verwerflicher oder bedenklicher Zeuge seyn würde, kann auch dem Verhöre nicht beigezogen werden. Auch

sind

sind alle diejenigen davon auszuschliessen, bei denen in Rücksicht der Jugend, des Lebenswandels, der häuslichen Umstände selbst nur von ferne zu besorgen ist, das Kenntniß der Aussagen und des Verfahrens könne auf sie eine schädliche Wirkung haben.

§. 97.

Wenn der Untersuchte nur eine solche Sprache redet, die bei dem Kriminalgerichte niemand oder nur einer vollkommen besitzt; so muß dem Verhöre ein Dollmetsch beigezogen werden, der des Lesens und Schreibens in dieser Sprache wohl kündig ist; der Dollmetsch muß vorläufig einen Eid ablegen, daß er die Fragstücke aus dem Munde des Kommissars, und die Antworten aus dem Munde des Untersuchten, ohne Aenderung, genau und getreu übersetzen, nichts weder weglassen noch hinzufügen, sondern alles so zu Papier bringen werde, wie er es vernommen hat. Wäre ein solcher Dollmetsch in dem Gerichtsbezirke nicht auszufinden; so muß dem Kriminalobergerichte die Anzeige gemacht werden, damit dasselbe die Verfügung

treffe,

treffe, entweder den Untersuchten an ein Kriminalgericht, wo Amtspersonen, welche die Sprache besitzen, vorhanden sind, abliefern zu lassen, oder einen der Sprache kündigen Mann zu dem Kriminalgerichte abzuordnen.

§. 98.

Wenn der Untersuchte stumm wäre, aber schreiben könnte, so ist ihm jede Frage mündlich oder schriftlich vorzulegen, und darauf von demselben die schriftliche Beantwortung zu fordern. Einem tauben Untersuchten, der aber lesen und reden könnte, ist die Frage schriftlich vorzulegen, damit er sie selbst lese, und die Beantwortung darüber gebe. Sollte der Stumme nicht schreiben, der Taube nicht lesen können, oder der Untersuchte zugleich taub und stumm seyn; so ist der Vorfall dem Kriminalobergerichte anzuzeigen, und die weitere Anordnung zu erwarten.

§. 99.

Während des Verhörs ist dem Untersuchten mit Gelassenheit und aller Anständigkeit zu begegnen.

§. 100.

Uiber jedes Verhör ist ein Protokoll zu führen, und in einem fortzusetzen, das Verhör mag in einer, oder mehreren Sitzungen vollendet werden. Dieses Protokoll wird auf halbgebrochenen Bogen geschrieben. Am Eingange desselben ist der Tag jeder Sitzung, und die Stunde, wann sie angefangen hat, bei dem Schlusse aber die Stunde, wann sie geendiget worden, auch die Personen anzumerken, welche bei dem Verhöre sind. Auf der links liegenden Spalte ist jede Frage wörtlich, wie sie dem Untersuchten vorgelegt, auf der rechten Spalte des Untersuchten Antwort wörtlich, wie sie gegeben worden, einzutragen. Wenn der §. 97. angeführte Fall eines Dollmetsches eintritt, ist zuerst die Frage in der Sprache des Kommissars einzutragen, und gleich darunter die wörtliche Uibersetzung, und eben so die Antwort zuerst in der Sprache des Untersuchten niederzuschreiben, und gleich darunter die wörtliche Uibersetzung. Jede Frage hat eine eigene Zahl zu erhalten,

ten, die in dem ganzen Verhöre ununterbrochen fortläuft. Jede Antwort ist mit der Zahl der Frage zu bezeichnen, zu der sie gehört.

§. 101.

Wenn wider einen Verbrecher, der sonst von gutem Leumuthe war, das einzige Verbrechen, wegen welchem er zu dem Gerichte gestellet worden, vorkömmt, und in Ansehung dieses Verbrechens durch das summarische Verhör der politischen Obrigkeit sowohl in der Hauptsache, als in den Nebenumständen alles erhoben und erschöpfet ist; so hat das Kriminalverhör nur darin zu bestehen, daß dem Untersuchten das von der politischen Obrigkeit eingesendete Protokoll vorgelesen, und er befragt wird: ob er noch etwas beizusetzen habe? Wenn von dem Untersuchten die Richtigkeit dieses Protokolls durchaus bestätiget, oder nur solche Zusätze gemacht werden, die an der Wesenheit der Sache nichts ändern, oder auch wenn der Untersuchte wider sich erschwerende Umstände angibt, ist ein weiteres umständlicheres Verhör nicht nöthig.

Nur müssen die von dem Untersuchten neu angegebenen Umstände in das Protokoll nachgetragen, und nach Beschaffenheit erhoben werden.

§. 102.

Aber wenn man einen Verbrecher vor sich hat, bei dem aus wichtigen Gründen zu besorgen ist, daß er mehrerer unbekannter Verbrechen schuldig sey, oder daß er mit mehreren Verbrechern in Verbindung stehe; hätte das summarische Verhör der politischen Obrigkeit die Sache nicht erschöpfet; zeigten sich einige auch nur geringe Spuren von Mitschuldigen; so ist von dem Kriminalgerichte zum ordentlichen Verhör zu schreiten.

§. 103.

Die allgemeinen Fragstücke, die bei einem solchen Verhöre an den Untersuchten gestellt werden müssen, sind Vor- und Zunamen? Geburtsort? Aeltern und Geschwister? Alter? Religion? Ehestand und Kinder? Nahrungsstand? sein und der Seinigen Aufenthaltsort? auf welche Art und unter welchen Bedingungen

ihm der Aufenthalt gestattet worden? Vermögen? Endlich ist jeder Untersuchte zu befragen: ob? wie oft? wo? und warum er schon im Verhafte gewesen, und auf welche Art er entlassen worden? Die Hauptabsicht dieser allgemeinen Fragstücke ist, den Lebenswandel des Untersuchten zu kennen, daraus die Moralität desselben so viel möglich zu beurtheilen, und auf Spuren zu kommen, wodurch er, wenn er zu dem Läugnen Zuflucht nähme, oder sich mit falschen Rechtfertigungen zu befreyen suchte, näher gefaßt, und aus seinem eigenen Geständnisse zur Uiberführung gebracht werden könne.

§. 104.

Die besondern Fragstücke sind nach den bei jedem Untersuchungsfalle eintretenden besondern Umständen abzufassen; ihr Zweck ist, den Untersuchten dahin zu führen, daß er die That mit ihren wahrhaften Umständen eröffne, oder in die Nothwendigkeit gesetzt werde, das Gegentheil von den ihm zur Last fallenden Inzichten, das ist: seine Unschuld zu beweisen. Das Wesentlichste, worauf bei

Ent-

Entwerfung der besondern Fragstücke Rücksicht zu nehmen, ist: a) daß jedes Fragstück zur Sache gehöre, und nichts Unnützes, Unschicksames eingemenget werde; b) daß die Fragstücke zusammengenommen die zur Sache gehörigen Umstände der Absicht und Bewegursachen der That, des Orts, der Zeit, der Art und Weise, der gebrauchten Mittel, der Wiederholung, der Hülfleistung ganz erschöpfen; c) daß jedes Fragstück kurz, deutlich und stets nur über einen Umstand gefaßt sey, damit der Untersuchte die Frage wohl begreife, sie bestimmt beantworten könne, und nicht etwann zu einer verfänglichen Beantwortung verleitet werde; d) daß ein Fragstück, immer aus dem andern fliesse, wie sich nämlich die Begriffe an einander reihen, und die Umstände in Ordnung folgen; e) daß nicht das Fragstück zum voraus Umstände enthalte und bezeichne, die von dem Untersuchten, wenn er aufrichtig aussagen will, am ersten eröffnet werden sollten; f) daß bei einem Untersuchten, der in seinen Antworten Verschlagenheit zeigt, die ihm

zu Last liegenden verdächtigen Anzeigen und Beweismittel in die Fragstücke nach und nach immer mit mehrerer Stärke eingemenget, und er dadurch auf die selbst eigene Uiberzeugung geführet werde, daß sein Läugnen wider die bereits vor Augen liegenden Beweise vergebens sey. Uibrigens ist die Beziehung auf die vorhandenen Beweise in den Fragstücken nicht nöthig, in soweit das Geständniß des Untersuchten den Beweis erschöpfet; g) daß in den Fragstücken, welche auf die Mitschuldigen hinauslaufen, alle diejenigen Umstände, die nach §. 103. durch die allgemeinen Fragstücke zu erheben sind, ebenfalls vorkommen müssen. Und da diese besondern Fragstücke dahin zielen, alles zu erschöpfen, was der §. 82. dem Kriminalgerichte zur Pflicht macht; so müssen h) die Fragstücke nicht weniger dahin gerichtet seyn, alles zu erheben, was des Untersuchten Rechtfertigung und Unschuld, oder doch seine geringere Schuld in das Licht setzen und beweisen kann. Und gehört aus eben diesem Grunde zu den Fragstücken i) auch alles, was dienen kann, dem

durch

durch das Verbrechen Beleidigten oder Beschädigten die Wege zu Erhaltung seiner Genugthuung und Entschädigung zu öffnen oder zu erleichtern. Im Allgemeinen muß der Untersuchungskommissar die besondern Fragstücke sich immer vorbereiten; aber wenn bei dem Verhöre aus den Antworten selbst neue und zweckmässige Fragstücke entstehen, müssen diese sogleich vorgenommen und an dem gehörigen Orte eingerückt werden.

§. 105.

Es ist nicht erlaubt in den Fragstücken dem Untersuchten Jemandes Namen als Mitschuldigen in Mund zu legen, wider den nicht eine der §. 52. enthaltenen Inzichten vorkommt. Doch kann ein Untersuchter, der bereits durch längere Zeit den Verbrechen sich ergeben hat, auch ohne offenbare Inzicht einer Mitbefangung im Allgemeinen befragt werden: ob ihm nicht Rotten von Verbrechern, Verheler oder sonst gemeinschädliche Leute bekannt sind? um durch unwahrgenommene Nachforschung und Aufmerksamkeit

dergleichen gemeingefährliche Bösewichte auszufinden.

§. 106.

Die Antwort auf jedes Fragstück ist mit Geduld und Gelassenheit aufzunehmen. Würde der Verhörte von Furcht oder Gemüthsbeklemmung bis zum Verlust der Geistesgegenwart aus der Fassung gebracht, und der Kommissar nähme wahr, daß diese Bangigkeit hauptsächlich aus dem innern Bewußtseyn der Schuld herrühre; so soll er mit anständigem Ernste in den Untersuchten dringen, die Wahrheit zu entdecken. Ausser dem aber ist dem Untersuchten zu seiner Erholung Zeit zu lassen, damit er seiner mächtig werde. Auch ausser einem solchen Zustande ist der Untersuchte in der Beantwortung nicht zu übereilen. Es ist ihm zu gestatten, sich die Frage noch ein, oder andermal wiederholen zu lassen, damit er sie wohl begreiffe. Und bei Fragen, die auf besondere Umstände und vorzüglich auf eine entferntere Zeit hinausgehen, muß ihm einiges Nachdenken, um sich auf das Eigentliche zu besinnen, zugestanden werden.

den. Sollte dadurch eine längere Unterbrechung des Verhörs veranlasset werden; so ist dieser Umstand in dem Protokolle anzumerken. Bei strengster Verantwortung und Strafe darf der Kommissar der Aussage des Verhörten keine andere Richtung geben, als die dem Willen des Untersuchten, und dem natürlichen Wortverstande angemessen ist. Auch darf weder die Vorspieglung falscher Inzichten, oder erdichteter Beweismittel, noch die Verheissung einer gelindern Strafe, oder Begnädigung, noch irgend eine Bedrohung, oder was immer für eine wirkliche Thätigkeit gegen den Verhörten gebraucht werden.

§. 107.

Was der Untersuchte auf das Fragstück antwortet, es mag zu seiner Verurtheilung oder Vertheidigung führen, es mag der Frage anpassend seyn oder nicht, ist ohne Unterbrechung, mit seinen eigenen Worten, in dem Protokolle aufzunehmen.

§. 108.

Wenn bei einer dem Verhörten vorgelegten besondern Frage, oder von ihm gegebenen Antwort an ihm eine besondere Gemüthserschütterung und auffallende Regungen bemerket würden, sind selbe genau und nach ihrer wahren Beschaffenheit in dem Protokolle aufzuzeichnen.

§. 109.

Wird die Beantwortung mit einer auffallenden Sinnesverwirrung gegeben; so hat der Kriminalrichter den Verhörten von zwey Kunstverständigen, nämlich Aerzten oder Wundärzten untersuchen, und von denselben schriftlich das Gutachten geben zu lassen: ob sie die anscheinende Sinnesverwirrung für einen wahren Anfall, oder für Verstellung halten. Fällt das Gutachten dahin aus, daß es Verstellung sey, so ist der Untersuchte, nachdem eine ernstliche Warnung vorausgegangen, mit Stockstreichen zu bestrafen. Diese werden, so lange die Verstellung dauert, von drey zu drey Tagen immer nach vorausgehender Warnung wiederholet, und dergestalt damit angehalten, daß

mit zehn Streichen der Anfang gemachet, die Anzahl jedesmal mit fünf vermehret, und bis auf dreißig Streiche hinaufgestiegen, auch damit so lange fortgefahren wird, bis der Untersuchte von seiner Verstellung abläßt. Ist aber nach Meinung der Kunstverständigen die Sinnenverwirrung wahr; oder könnten sie nach Pflicht und Rechtschaffenheit keine bestimmte Aeusserung abgeben, oder endlich wären sie in ihrer Meinung getheilt; so ist dem Kriminalobergerichte die umständliche Anzeige zu machen, und die Belehrung von daher zu erwarten. In der Anzeige an das Kriminalobergericht sind auch Bemerkungen beizufügen, welche dem Kriminalrichter selbst, dem Kerkermeister, den Gefangenwächtern bei ihrer Beobachtung des Untersuchten aufgefallen sind.

§. 110.

Wäre ein Untersuchter so hartnäckig, auf die an ihn gestellten Fragen ganz keine Antwort zu geben; so muß derselbe mit Ernste an die Pflicht, dem rechtmässigen Richter zu antworten, erinnert, auch ihm die Vorstellung, daß er sich durch sei-

ne Hartnäckigkeit Strafe zuziehe, gemacht werden. Wenn dieses nicht verfängt; so ist derselbe mit Stockstreichen zu bestrafen, und damit so lange, als sein hartnäckiges Schweigen dauert, und auf die nämliche Art fortzufahren, wie in dem vorgehenden §. bei dem verstellten Wahnsinne vorgeschrieben ist. Nebst diesem ist der nicht antwortende Untersuchte so lange, bis er zur Antwort gebracht wird, mit Fasten bei Wasser und Brod zu züchtigen. Diese Züchtigung mit Streichen und Fasten hat auch Statt, wenn ein Untersuchter die Untersuchung durch eine offenbare, erwiesene Lüge zu verzögern, oder irre zu leiten suchet.

§. 111.

Jedesmal, sobald eine Frage und die Antwort darauf in dem Protokolle eingetragen ist, muß beides dem Untersuchten sogleich deutlich und vernehmlich vorgelesen werden, damit er höre, ob alles richtig aufgenommen worden. Wenn der Untersuchte an seinen Worten etwas zu ändern, zu widerrufen, oder denselben beizusetzen fände; so ist dieser Nachtrag jedoch

doch ohne an dem Vorstehenden etwas zu ändern, dem Protokolle einzuschalten.

§. 112.

Nach jeder geendigten Sitzung des Verhörs ist das Protokoll von allen zu unterfertigen, die bei dem Verhöre zugegen gewesen sind. Besteht das Protokoll aus mehreren Bogen, so müssen diese sämmtlich mit einem Faden, oder mit einer Schnur zusammengeheftet, beide Ende mit harten Siegelwachse festgemacht, und das Pettschaft der Anwesenden darauf gedrucket werden, damit kein Bogen unterschoben werden könne. Ist der Untersuchte des Schreibens kündig; so hat auch er jederzeit das mit ihm aufgenommene Protokoll eigenhändig zu unterfertigen, oder, wenn er nicht schreiben kann, statt der Unterschrift sein Handzeichen vor zwey Zeugen, die solches mit ihrer Unterschrift bestätigen müssen, darauf zu setzen.

§. 113.

Das Verhör ist ganz zu schliessen, sobald alles, was dem Kriminalgerichte nach dem §. 82. zur Pflicht gemacht ist,

erhoben, oder keine Hoffnung übrig ist, das Mangelnde erheben zu können.

§. 114.

Nach geschlossenem Verhöre hat der Kommissar den Untersuchten vorzurufen, und ihm zu bedeuten: daß er drey Tage übrig habe, um zu überdenken, was er etwan noch zu seiner Rechtfertigung und zu seinem Schutze angeben könne. Nach Verlauf dieser drey Tage ist der Untersuchte noch einmal zu hören, und was er etwan von Erinnerungen und Behelfen zu seiner Vertheidigung, oder zu Erwirkung eines gelinderen Urtheils vorgebracht hat, getreu in das Verhörsprotokoll einzuschalten; wobei abermal das nämliche zu beobachten ist, was wegen Führung des Protokolls oben verordnet worden.

§. 115.

Dem Verhörsprotokolle hat der Kommissar noch von Amtswegen alles dasjenige anzuhängen, was er während der Untersuchung über die körperliche und sittliche Beschaffenheit des Untersuchten beobachtet hat, so weit nämlich dieses ir-

gend

gend einigen Einfluß auf die Aburtheilung haben mag. Auch ist der Untersuchte durch einen Leib, oder Wundarzten zu besichtigen, und die genaue Beschreibung von der Leibesbeschaffenheit, den Kräften und Gebrechen desselben in die Akten zu nehmen.

Achtes Hauptstück.

Von dem Beweise durch Geständniß.

§. 116.

Das Verbrechen und jeder Umstand ist für erwiesen zu halten, wenn es der Untersuchte bei dem summarischen Verhöre, oder vor dem Kriminalrichter bei dem nach Vorschrift des Gesetzes zusammengesetzten Verhöre gesteht, zugleich aber dieses Geständniß folgende Eigenschaften hat: a) daß es der Untersuchte in einem Zustande, da er seiner Sinne vollkommen mächtig war, mit klaren Worten, nicht durch zweydeutige Ausdrücke oder durch Geberden abge-

gelegt; b) daß es nicht in einer blossen Bejahung einer vorgelegten umständlichen Frage beruhe, sondern der geständige Untersuchte das Verbrechen selbst erzählet habe; daher wenn eine dem Untersuchten vorgelegte Frage bejahet wird, ist von demselben sogleich die eigene Erzählung der That zu fordern; c) daß mit dem Geständnisse auch alle mit dem Verbrechen verbundenen äusseren Umstände übereinstimmen. Nur ein nach diesen Erfordernissen eingerichtetes Geständniß hat die Kraft eines Beweises.

§. 117.

Ein mündlich abgelegtes Geständniß, welches die im vorigen §. bezeichneten Eigenschaften nicht hat, oder welches aussergerichtlich geschehen ist, kann wider den Untersuchten niemals die Kraft eines Beweises haben.

§. 118.

Ein Geständniß, welches der Vorschrift des §. 106. zuwider durch Versprechungen, Drohungen, Gewaltthätigkeiten oder sonst durch unerlaubte Mittel erhalten worden, hat wider den Unter-

tersuchten nur dann die Kraft eines vollkommenen Beweises, wenn der Untersuchte solche Umstände der That erzählet, die mit der erhobenen Beschaffenheit des Verbrechens übereinstimmen, und dem Untersuchten unmöglich bekannt seyn könnten, wenn er nicht der wirkliche Thäter wäre.

§. 119.

Ein schriftliches Geständniß des Untersuchten, kann zum Beweise wider ihn nur damals gelten, wenn er mündlich bekennt, daß die Urkunde durchaus von seiner eigenen Hand geschrieben worden, und wenn in dieser Urkunde das Geständniß mit klaren unzweydeutigen Worten abgefasset ist.

§. 120.

Damit das von dem Untersuchten bei dem summarischen Verhöre, oder vor dem Kriminalrichter geschehene Geständniß als ein gesetzmässiger Beweis gelte, ist nicht nöthig, daß der Untersuchte dieses Geständniß wiederhole.

§. 121.

Das nach der vorhergehenden Vorschrift als ein giltiger Beweis anerkannte mündliche, oder schriftliche Geständniß wird durch des Untersuchten nach der Hand erfolgendes Läugnen oder Widersprechen nicht entkräftet, es wäre dann, er bewiese Umstände, welche die Unwahrheit seines Geständnisses offenbar machen, oder könne glaubwürdig darthun, daß er zur falschen Ablegung seines ersten Geständnisses verleitet worden. Woferne aber der Untersuchte in dem nämlichen Zeitpunkte, als er das Geständniß abgelegt hat, und ihm selbes nach dem §. 111. vorgelegt werden muß, das Geständniß widerrufte, hat diese Aussage, die sich zu gleicher Zeit selbst widerspricht, die Kraft eines Beweises nicht.

Neuntes Hauptstück.

Von dem Beweise des Verbrechens durch Zeugen.

§. 122.

Wenn das von der politischen Obrigkeit zur Erhebung der That, dem §. 31. zu Folge, vorgenommene Zeugenverhör die Sache nicht erschöpfet, entweder weil die vernommenen Zeugen nicht umständlich genug oder zu unbestimmt ausgesagt haben, oder weil dem Kriminalgerichte, während der Untersuchung, neue Umstände oder andere bisher nicht vernommene Personen bekannt geworden wären, von welchen wahrscheinlich erwartet werden kann, daß sie die Beschaffenheit des Verbrechens näher zu bestimmen vermögend sind; so hat das Kriminalgericht das Verhör der Zeugen fortzusetzen, und von Amtswegen dem Gegenstande der Beschuldigung so lange nachzuforschen, als noch ein Umstand zu erheben ist, der zur genauen Bestimmung dient: ob der Un-

tersuchte schuldig oder unschuldig, ob er mehr oder minder strafbar sey.

§. 123.

Wer von dem Kriminalgerichte zur Ablegung einer Zeugenschaft berufen wird, ist bei Geld, oder körperlicher Strafe daselbst zu erscheinen und die Zeugenschaft abzulegen verbunden. Doch sind von dieser Pflicht in Fällen, wo es nicht um das Verbrechen beleidigter Majestät oder Landesverrath zu thun ist, enthoben: a) des Eingebrachten Blutsverwandte in auf, und absteigender Linie; b) desselben Ehegatte und des Ehegatten Aeltern und Kinder; c) dessen ein und zweybändige Geschwister; d) die Ehegatten der Geschwister.

§. 124.

Folgende Personen sind ganz unfähig, als Zeugen gegen den Verbrecher aufzutreten, und einen Beweis des Verbrechens herzustellen: a) die zur Zeit als sie Zeugenschaft ablegen, in einer Leibs, oder Gemüthsbeschaffenheit sind, die ihnen nicht gestattet, die Wahrheit auf ungezweifelte Art zu erkennen oder zu bestätigen; b) die wegen eines Kriminalverbre-

brechens eben in Untersuchung, oder bereits verurtheilt, oder in der Strafe sind, wofern sie nicht über ein Verbrechen aussagen, bei dem sie selbst als Mitschuldige oder Theilnehmer verfangen sind; c) die in gegründetem Verdachte stehen, daß sie des Verbrechens selbst und allein schuldig sind, wegen welchen sie wider den Untersuchten aussagen sollen; d) die noch das zwölfte Jahr nicht erreicht haben; e) die mit dem Untersuchten in grosser Feindschaft leben; f) die im Verhöre über den Gegenstand der Untersuchung wesentliche Umstände angegeben haben, deren Falschheit erwiesen ist, wenn sie über die Unverfänglichkeit eines unterlaufenen Irrthums sich nicht ausweisen können. Diese Zeugen sind in dem Kriminalverfahren ganz verwerflich.

§. 125.

Folgende sind als bedenkliche Zeugen anzusehen: a) die das zwanzigste Jahr ihres Alters noch nicht erreichet haben, oder über eine That aussagen sollen, die sich zugetragen hat, bevor sie das zwanzigste Jahr erreicht hatten; b) die Mitschuldi-

gen oder Theilnehmer an dem Verbrechen, wegen welchen sie die Aussage machen sollen; c) die aus der Verurtheilung des Verbrechers unmittelbaren Vortheil ziehen, wenn sie nicht selbst diejenigen sind, welche durch das Verbrechen beschädiget oder beleidiget worden, als welche leztere auch dann unbedenkliche Zeugen sind, wann sie wirklich ihre Entschädigung oder Genugthuung erhalten; d) die sich in ihren Aussagen in wesentlichen Umständen, auch wenn es nur aus unverfänglichen Irrthum geschehen wäre, widersprochen haben.

§. 126.

Damit die Aussage eines Zeugen glaubwürdig sey, muß sie mit folgenden Erfordernissen versehen seyn: a) Sie muß auf eine ungezweifelte Art sowohl auf die in der Untersuchung befindliche That als die Person des Thäters sich beziehen; b) auf eigenem richtigen Sachkenntnisse, nicht auf Hören-Sagen, auf Vermuthungen, auf Wahrscheinlichkeiten, auf gezogenen Schlußfolgerungen beruhen; c) die Aussage muß mit der erhobenen Beschaffenheit

heit der That, wenigstens in soweit über-einstimmen, daß nicht in wesentlichen Umständen ein Widerspruch erscheine; d) endlich muß die Aussage dem Zeuge nicht durch Bestechung, Belohnung, Bedrohung oder gar durch Gewaltsamkeiten in den Mund gelegt seyn.

§. 127.

Zu dem durch Zeugen herzustellenden vollkommenen Beweise sind immer zwey unbedenkliche Zeugen erforderlich, und kann daher die Aussage eines einzigen obschon unbedenklichen Zeugen, wenn sie auch durch zwey oder mehrere bedenkliche Zeugen bestätiget würde, nie einen vollen Beweis geben. Noch minder kann in Ermanglung eines unbedenklichen Zeugen durch die Aussagen bedenklicher Zeugen, soviel deren auch seyn mögen, wider den läugnenden Untersuchten irgend ein Beweis hergestellet werden.

§. 128.

Jeder Umstand, den zwey unbedenkliche Zeugen, durch glaubwürdige Aussagen bestätigen, ist für erwiesen zu halten. Die Aussage eines einzigen unbedenklichen

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Zeugen wirkt nur die Kraft eines halben Beweises.

§. 129.

Nur in dem Falle, daß von einem Amte über einen in die Amtsangelegenheit einschlagenden Umstand ein Zeugniß ausgestellt wird, ist der durch dieses Amtszeugniß bestätigte Umstand, wenn gleich dieses Amtszeugniß nur ein einziger zur Ausstellung solcher Amtszeugnisse berechtigter Beamter, mit Berufung auf sein Amt und seinen Diensteseid, unterfertiget hat, für erwiesen zu halten, es wäre dann, daß dieser unterfertigende Beamte mit der in Untersuchung befindlichen Sache verflochten wäre, daß er durch seine Aussage in seinem Amte Vortheil zöge, oder durch sein Zeugniß Verantwortung und Schaden von sich abwendete.

§. 130.

Wenn die Aussagen der Zeugen unter sich nicht übereinstimmend wären, ist die Kraft des Beweises nach folgender Richtschnur zu beurtheilen: a) Zeugen, die über einen Umstand schweigen, od r behaupten, ihn nicht zu wissen, heben die Beweis-

kraft

kraft derjenigen Aussage nicht auf, welche über diesen Umstand sich bestimmt äussert; b) die Aussagen unbedenklicher Zeugen werden nie entkräftet, wenn bedenkliche Zeugen diesen Aussagen entweder ausdrücklich widersprechen, oder die Sache durch Angebung entgegengesetzter Umstände anders darstellten; c) stehet für des Untersuchten Unschuld und für seine Verurtheilung auf beiden Seiten eine gleiche Anzahl Zeugen von gleichem Gewichte, so ist derjenige Umstand für wahr zu halten, der für den Untersuchten der günstigere ist; d) bei ungleicher Zahl der auf beiden Seiten vorfindigen unbedenklichen Zeugen, sind die Zeugnisse, soweit sie sich in der Zahl ausgleichen, gegeneinander aufzuheben, und der Beweis ist nur nach dem Grade zu beurtheilen, welcher nach dem Gesetze der Anzahl und dem Werthe der überzähligen Zeugen zusteht.

§. 131.

Die Zeugen sollen von der Zeit an, als das Kriminalgericht ihre Vernehmung nothwendig gefunden hat, vor Verlauf von drey Tagen vernommen werden. Ihre

re Abhörung muß immer vor Gericht geschehen, wenn nicht das Kriminalgericht findet, daß der Zeuge Krankheitshalber, oder aus andern erheblichen Ursachen, in seiner Wohnung abzuhören sey. Der Abhörung der Zeugenschaft soll die §. 32. anbefohlene Warnung und Eidesablegung vorausgehen. Wegen der Abhörung selbst aber, und Führung des Protokolls hat man sich nach demjenigen zu richten, was §. 95. 96. 97. 100. 103. 111. und 112. angeordnet ist.

§. 132.

Zeugen, die in dem nämlichen Kreise sich aufhalten, wo der Sitz des untersuchenden Kriminalgerichts ist, sollen von diesem selbst vernommen werden. Zeugen, die sich ausser dem Kreise aufhalten, müssen durch dasjenige Kriminalgericht vernommen werden, das in dem Kreise besteht, wo sich dieselben aufhalten. Daher dasselbe durch Ersuchschreiben darum anzugehen ist, und ihm hiezu die sämmtlichen Fragstücke, über welche die Vernehmung geschehen soll, mitzutheilen sind.

§. 133.

§. 133.

In die Fragstücke hat das Kriminalgericht alle Umstände zu setzen, die entweder ihm selbst, während des Verfahrens vorgekommen sind, oder die der Untersuchte oder allenfalls ein Zeuge an die Hand gegeben hat: die Umstände mögen dem Untersuchten zum Besten oder Nachtheile gereichen.

§. 134.

Hat also die Zeugenabhörung auf solche Art durch ein anders als das in der Untersuchung begriffene Kriminalgericht zu geschehen, so soll dieses nach Endigung des Verhörs eine Abschrift des aufgenommenen Protokolls zu seiner jedesmaligen Rechtfertigung nehmen, das Originalprotokoll aber ungesäumt, wohlversiegelt, durch die Post der gehörigen Gerichtsstelle zusenden.

§. 135.

Wenn die zu Vernehmung der Zeugen ersuchten Kriminalgerichte in Einsendung der aufgenommenen Protokolle säumig sind, hat das in der Untersuchung begriffene Kriminalgericht solche durch wie-

derholte nachdrückliche Ersuchschreiben zu betreiben, und sollten diese nicht wirken, die Anzeige dem Kriminalobergerichte zu erstatten, damit die Ursache einer solchen Verzögerung untersucht, und wofern Schuld unterläuft, der Schuldige zur Strafe gezogen werde.

§. 136.

Nach vollendeter Abhörung der Zeugen sind die Protokolle dem Kommissäre zuzustellen, der die Untersuchung führt. Dieser hat dem im Läugnen begriffenen Untersuchten sowohl die Zeugen zu nennen, als ihre Aussagen umständlich anzuzeigen, und denselben nochmals zu befragen: ob er bei dem Läugnen beharre, oder was er wider diese Zeugen, in Absicht auf ihre persönliche Eigenschaft oder ihre Aussagen zu seiner Vertheidigung anzubringen habe? Bei Aufnehmung des Protokolls über diese Fragen ist das nämliche, wie bei jedem andern Verhöre zu beobachten.

§. 137.

Das Kriminalgericht hat darauf die Zeugen, welche wider den läugnenden Be-

schuldigten wesentliche Umstände aussagen, demselben entgegenzustellen. Diese Gegenstellung kann nirgends anders, als vor dem in der Untersuchung begriffenen Kommissäre vorgenommen werden. Daher jeder Zeuge zu diesem Ende sich vor dem Kriminalgericht zu stellen schuldig ist, und im Falle der Weigerung durch Geld oder körperliche Strafen dazu verhalten werden kann.

§. 138.

Bevor die Gegenstellung selbst vorgenommen wird, ist dem Untersuchten dasjenige, was der Zeuge wider ihn aussagt, der Hauptsache nach vorzustellen oder auch vorzulesen, und er zu ermahnen, daß er nicht ferners im Läugnen verharre, noch es darauf ankommen lasse, daß ihm Zeugen entgegen gestellet werden, die ihm die Wahrheit in das Angesicht zu sagen fähig sind.

§. 139.

Beharret der Untersuchte dem ungeachtet im Läugnen, so ist der Zeuge vorzurufen. Es ist nicht nöthig ihm die ganze von ihm abgelegte Aussage wiederholen

zu lassen, sondern es sind bloß die Hauptumstände, die den Untersuchten unmittelbar beschweren, Punkt für Punkt, zum Gegenstand des Verhöres zu nehmen. Bei jedem Punkte ist der Zeuge mit Erinnerung an seinen abgelegten Eid zu befragen, ob er selben noch als der Wahrheit gemäß bestätige? Unmittelbar darauf ist immer der Untersuchte zu hören, ob er der Aussage des Zeugen, oder der Person desselben eine im Rechte gegründete Ausnahme entgegen zu setzen habe. Hat er ganz keine, oder doch keine gegründete Einwendung, so ist dann Punkt für Punkt die Untersuchung fortzusetzen, so lange irgend ein beschwerender Umstand vorhanden ist.

§. 140.

Was der Zeuge im Beiseyn des Untersuchten aussaget, und lezterer erwiedert, ist in dem Protokolle nebeneinander niederzuschreiben.

§. 141.

Wenn mehrere Zeugen dem Untersuchten entgegen zu stellen sind, soll die Gegenstellung nicht mit allen zugleich,

son-

sondern mit jedem insbesondere vorgenommen werden.

§. 142.

Bei Schöpfung des Urtheils hat das Kriminalgericht die Zeugenaussagen bedächtlich zu durchgehen, so wohl die Glaubwürdigkeit der Zeugen, als die Beschaffenheit ihrer Aussagen zu prüfen und daraus zu bestimmen, welcher Umstand nach dem Gesetze, ungehindert allenfalls der Untersuchte im Läugnen beharret, aus dem Beweise durch Zeugen für wahr zu halten sey.

Zehntes Hauptstück.

Von dem Beweise des Verbrechens aus dem Zusammentreffen der Umstände.

§. 143.

Nebst dem Beweise des Verbrechens durch Geständniß oder durch Zeugen kann eine rechtliche Uiberweisung auch aus dem Zusammentreffen der wider den Untersuchten zeugenden Umstände, statt haben:

Ver-

Vermuthungen, Ruf, öffentliche oder geheime Anzeigen können niemals zu einem rechtlichen Beweise dienen. Eben so wenig darf die persönliche Wissenschaft und Uiberzeugung des Richters als ein Beweis gelten; doch kann in einem solchen Falle der Richter sein Amt ablegen, und dann ist ihm erlaubt, wider den Untersuchten als Zeuge aufzutreten.

§. 144.

Um wider den Untersuchten aus zusammentreffenden Umständen einen Beweis herzustellen, muß vorher bewiesen seyn, daß die That mit den vorkommenden Umständen sich wirklich ereignet habe. Wo die Erhebung der That und ihrer Umstände ganz nicht mehr möglich ist, kann auch der Beweis aus den Umständen ganz nicht statt haben. Doch ist in dem Falle, wo der Beweis der That auf andere Art nicht möglich wäre, noch als zureichend anzusehen, wenn der durch das Verbrechen Beschädigte, die That mit ihren Umständen beschwöret. Nebst der Erhebung der That mit ihren Umständen muß sich aus der Untersuchung zwischen der Per-

son

son des Beschuldigten und der geschehenen That eine so nahe Beziehung zeigen, daß wenigstens nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe menschlicher Handlungen, niemand als der Untersuchte in einer so nahen Gelegenheit, bei solchem Anlasse, und in dieser Bestimmung sich befunden haben kann.

§. 145.

Zu einem rechtlichen Beweise aus zusammentreffenden Umständen wird bei Verbrechen des Mordes, oder wobei ein Mord mit unterläuft, erfordert:

Erstens: daß erwiesen sey, der Untersuchte sey von Haß, Feindschaft, Eifersucht, Zorn, Unwillen oder einer ähnlichen heftigen Leidenschaft wider den Ermordeten eingenommen gewesen, oder er habe den Ermordeten voraus mit dem Tode bedrohet, oder doch desselben Tod aus Habsucht, zu Erreichung eigennütziger Absichten, oder zur Entfernung irgend eines Hindernisses gewünschet.

Zweytens: müssen wenigstens zwey der nachstehenden Umstände wider den Untersuchten zusammentreffen: a) daß nämlich

lich der Mord mit einem Werkzeuge geschehen, in dessen Besitze nur der Untersuchte gewesen; b) daß der Untersuchte an dem Orte des Mordes zu der Zeit, da er verübt wurde, gesehen worden ist, ohne beweisen zu können, daß eine andere Beschäftigung oder Veranlassung ihn dahin gebracht habe; c) daß er nach ruchbar gewordenem Morde entflohen, oder sich verborgen gehalten habe; d) daß er mit mörderischen und solchen Werkzeugen angetroffen worden, deren er sich sonst nicht zu bedienen pflegte; e) daß er schon vor dem Morde an einem von dem Getödteten gewöhnlich besuchten Orte versteckt oder lauernd gefunden worden; f) daß an ihm sich Merkmale des Verbrechens z. B. Blut an seiner Person, oder an der Kleidung, und Anzeigen erlittenen Widerstandes offenbaren; g) daß bei ihm etwas wirklich gefunden, oder von ihm bei der Verfolgung weggeworfen worden, so der Getödtete zur Zeit des Mordes bei sich hatte. Wann wider den Untersuchten nebst der im ersten Punkte berührten Uiberzeugung nur einer der hier bemerkten

Um=

Umstände eintritt, so ist der Beweis über das in der Untersuchung stehende Verbrechen nur halb hergestellt.

§. 146.

Bei andern Verbrechen wird zu Herstellung des rechtlichen Beweises aus dem Zusammtreffen der Umstände erfordert.

Erstens: muß erwiesen seyn, daß der Untersuchte ein Mensch ist, dem das angeschuldete Verbrechen zugemuthet werden kann, entweder weil er vor Gerichte schon eines Kriminalverbrechens schuldig erkennt worden ist, oder sich über keinen ehrbaren Nahrungsweg auszuweisen im Stande ist, oder weil er mit überwiesenen Kriminalverbrechern wissentlich im vertrauten Umgange und in Gesellschaft lebte.

Zweytens: müssen wenigstens zwey der nachfolgenden Umstände wider den Untersuchten zusammentreffen: a) daß bei ihm oder in seiner Wohnung, oder in einem andern für ihn zugänglichen Aufbewahrungsorte solche Werkzeuge gefunden worden, die zur Ausübung des Verbrechens dienen, und demselben in seinem

nem Stande und Gewerbe ganz überflüssig sind; b) Daß bei ihm oder in seiner Wohnung, oder in einem von demselben gewählten Aufbewahrungsorte Gegenstände des Verbrechens oder zurückgelassene Merkmale desselben, worin sie immer bestehen mögen, angetroffen worden; c) daß er an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, vor, während oder nach der That gehend, schleichend oder verborgen entdeckt worden; d) daß er nach ruchbar gewordenem Verbrechen entflohen sey, oder sich verborgen habe; e) daß er einen Handwerksmann oder Künstler angegangen habe, ihm eine Arbeit zu liefern, die zu keinem andern erlaubten oder mit seinem Stande und Gewerbe zusammenhangenden Gebrauche, aber wohl zu dem ihm angeschuldeten Verbrechen diente; f) daß Versuche des begangenen Verbrechens, Uibungen in demselben von seiner Hand vorhanden sind; g) Daß er in Gestalt, Waffen, Kleidern genau so erscheine, wie der Thäter des Verbrechens von dem dadurch Beschädigten, oder Anwesenden beschrieben worden.

Wann

Wann wider den Untersuchten nur einer der hier bemerkten Umstände nebst der angezeigten ersten Rücksicht eintritt, dann ist der Beweis über das in der Untersuchung stehende Verbrechen nur halb hergestellet.

§. 147.

Ausser den in den vorstehenden §§. bezeichneten Umständen, können zu Herstellung eines rechtlichen Beweises keine als geltend angenommen werden. Aber auch diese noch verlieren ihre Kraft, wenn sie bei der Untersuchung, aus andern begleitenden Umständen, sich auf eine Art aufklären, welche füglich mit des Untersuchten Unschuld sich vereinbaren läßt, mithin das wider ihn sonst beschwerende Zeugniß der ersteren Umstände entkräften.

§. 148.

Wann wider den Untersuchten kein anderer Beweis des Verbrechens, als aus dem Zusammentreffen der wider ihn zeugenden Umstände erhoben werden kann; so muß die Strafe in der Dauer immer um einen Grad geringer ausgemessen werden, als das Gesetz auf das Verbrechen, wenn es

auf andere Art erwiesen wäre, bestimmt. Und nach eben diesem Maßstabe ist auch bei Verbrechen, auf welche die zeitliche Strafe im ersten Grade verhängt ist, in der Aburtheilung mit mehr Schonung als sonst vorzugehen. Uiberhaupt kann in diesem Falle eine Verschärfung der Strafe durch öffentliche Brandmarkung oder Züchtigung mit Streichen niemals statt finden.

Eilftes Hauptstück.

Von dem Beweise der Unschuld.

§. 149.

Der Reinigungseid, wodurch der Angeklagte seine Unschuld beschwören wollte, soll künftig nicht mehr statt finden.

§. 150.

Aber es ist demselben alle Art unbenommen, wodurch er die gegen ihn streitenden Beschuldigungen entkräften, und entweder die Unmöglichkeit, das ihm angeschuldigte Verbrechen begangen zu haben,

durch

durch was immer für Umstände darthun oder wenn er der That geständig ist, dennoch zeigen kann, er habe dieselbe nicht auf solche Art begangen, daß er zur Anschuldigung vor dem Kriminalgerichte nach dem Gesetze geeignet wäre.

§. 151.

Da das Kriminalgericht alles, was die Unschuld des Untersuchten in das Licht setzen kann, im Gesicht zu haben von Amtswegen verbunden ist; so kann der von dem Untersuchten geführte Beweis nur darin bestehen, daß er den Kommissär auf die vorkommenden begünstigenden Umstände aufmerksam machet, oder neue Umstände zu seiner Rechtfertigung anführt, auch sich auf Zeugen oder Urkunden beruft, wo dann das richterliche Amt auf eben die Art zu handeln, wie wegen Erhebung des Verbrechens vorgeschrieben ist.

§. 152.

Alle diejenigen, welche die Eigenschaften haben, um als Zeugen wider den Untersuchten aufzutreten, können auch für denselben und bei dem Beweise der Unschuld aufgeführt werden.

§. 153.

Eben so ist öffentlichen Urkunden in Ansehung der Thatsache, worüber sie errichtet worden sind, voller Glauben beizumessen, wenn auch durch diese Thatsache die Unschuld des Beweisführers dargethan wird.

§. 154.

Uibrigens ist das Kriminalgericht verpflichtet, nicht nur von dem in der Untersuchung bereits Verfangenen alles anzunehmen, was zu seiner Vertheidigung dienen kann, sondern es kann sich zum Beweise seiner Unschuld, jedermann, wider welchen ein obrigkeitlicher Argwohn gefaßt, der Ruf einer Beschuldigung entstanden, oder sonst eine Anzeige vorhanden ist, anbieten, indem er das Besorgniß vorstellt, daß ihm in der Zwischenzeit einige zur Rettung seiner Unschuld dienliche Beweise entgehen dürften.

§. 155.

Wenn ein Beweis der Unschuld, der sich auf Zeugen gründet, dem §. 150. zu Folge, von einem in der Untersuchung stehenden an die Hand gegeben wird, oder wenn

dem

dem Kriminalgerichte selbst während der Untersuchung davon Anzeigen aufstossen, ist solches verbunden, aus den Aussagen des Untersuchten und den vorgekommenen Umständen die zweckmäßigen Fragstücke auszuziehen. Wann aber diese Beweisführung vermöge §. 154. von einem noch nicht unter der Untersuchung stehenden verlangt wird, kann der Beweisführer selbst die sogenannten Weisartikeln verfassen, und hat das Kriminalgericht dann nur solche Fragstücke beizusetzen, aus deren Beantwortung deutlich werden kann, ob dem Zeugen keine Bedenklichkeiten entgegenstehen, und ob seine Beantwortung der Weisartikeln treu und vollständig sey.

§. 156.

Das freywillige Anerbieten zu dem Beweise seiner Unschuld in den §. 154. bestimmten Fällen, hat im Allgemeinen die Wirkung nicht, den Beweisführer von dem gefänglichen Verhafte loszusagen, und wird, wo dieses in besonderen Fällen statt haben könne, lediglich der Beurtheilung und dem Ermessen des Kriminal-

nalgerichts auf die §. 50. bestimmte Art überlassen.

§. 157.

Ist gleich der Beweis der Unschuld von jemanden, der nicht unter einer gerichtlichen Untersuchung gestanden, geführet worden, so muß dennoch ein Urtheil, allenfalls auf die erkannte Unschuld geschöpft werden. Indessen hindert eine solche Lossprechung nicht, daß der Losgesprochene nicht in eine ordentliche Untersuchung gezogen werden könne, wenn gegen ihn in der Folge zureichende neue Inzichten hervorkommen sollten.

Zwölftes Hauptstück.

Von dem Kriminalurtheile.

§. 158.

Nach geendigter Kriminaluntersuchung muß in der Regel binnen acht Tagen zur Berathschlagung und Schöpfung des Kriminalurtheils geschritten werden; bei wichtigeren und weitläufigen Untersuchungen

gen aber wenigstens binnen dreyßig Tagen. Der Gerichtsmann, der die Untersuchung geführet, hat dazu seine Meinung schriftlich abgefaßt vorzubereiten, und den Vortrag zu machen.

§. 159.

Die Berathschlagung zur Schöpfung des Kriminalurtheils, ist immer an einem Werktage, Vormittags, und bei versammelten ordentlichem Kriminalgerichte zu halten. Zu einem ordentlichen Kriminalgerichte müssen nebst dem Kriminalrichter, oder im Falle er verhindert wäre, nebst dem ältesten Gerichtsbeisitzer, als dessen Amtsverweser, wenigstens zwey Kriminalgerichtsbeisitzer zugegen seyn. Aber, so weit es immer thunlich ist, muß dahin Bedacht genommen werden, daß nebst dem Kriminalrichter oder seinem Amtsverweser das Kriminalgericht noch aus vier Beisitzern, überhaupt aber, den Kriminalrichter mitbegriffen, aus einer ungleichen Anzahl von Personen bestehe. Als Beisitzer zu einer Kriminalberathschlagung kann niemand beigezogen werden, als der bei dem Kriminalgerichte zum Rich-

teramte eigens berufen, oder bei dem im Gerichtsorte bestehenden Magistrate als geprüfter Rathsmann angestellet ist.

§. 160.

Bei der Berathschlagung über das Kriminalurtheil muß das Journal, welches nach Vorschrift des §. 93. vom Anfange bis zum Ende der Untersuchung geführt worden ist, zum Leitfaden dienen. Alle Briefschaften, Urkunden, Protokolle, wie sie Stück vor Stück in der Untersuchung erwachsen sind, werden von einem andern Gerichtsbeisitzer nach ihrem ganzen Inhalte, ohne daß davon einen Auszug zu verfassen gestattet sey, vorgelesen. Der Gerichtsmann, der den Vortrag führet, hat während der Vorlesung auf diejenigen Punkte aufmerksam zu machen, die er zur Schöpfung des Urtheils vorzüglich wichtig erachtet und worauf er seine Meinung gründet; solche Stellen sollen auf Verlangen eines jeden der Stimmenden auch wiederholt werden. Es ist der Stimmenden wesentliche Pflicht, die Untersuchungsakten sämmtlich mit solcher Aufmerksamkeit zu begleiten, daß

sie

sie über die ganze Sache eine gewissenhafte, gründliche Meinung zu geben in Stand gesetzt werden.

§. 161.

Wenn einer der Gerichtsbeisitzer mit dem Untersuchten in einem solchen Verhältnisse stände, das ihn in Civilangelegenheiten, wider denselben eine unbedenkliche Zeugenschaft abzulegen hinderte, so soll er dem Kriminalrichter sogleich davon die Anzeige machen, damit an seine Stelle ein anderer Beisitzer berufen werde.

§. 162.

Bei der Stimmung hat jeder Stimmführende einer Seits sich zu Gemüth zu nehmen, daß ein Unschuldiger nicht leiden, und auch der Straffällige nicht strenger behandelt werden müsse, als die Gesetze verhängt haben; von der andern Seite aber muß der Stimmende auch nicht ausser Acht lassen, es liege der allgemeinen Sicherheit und dem Wohl der Gesellschaft wesentlich daran, daß das Laster bestraft werde; er erinnere sich seines Eides, der ihn verpflichtet, nach den Gesetzen Recht zu sprechen, und ihm nicht gestattet, sich

von

von dieser Pflicht durch das Gefühl übel verstandener Menschenliebe ableiten zu lassen.

§. 163.

Die Umfrage geschieht insgemein nach dem Dienstalter der Beisitzer. Doch müssen die zum Kriminalgerichte eigens bestimmten Personen immer vor den übrigen Magistratsbeisitzern stimmen, wenn sie ihnen auch in Dienstesjahren nachgehen. Das Urtheil wird nach Mehrheit der Stimmen, die der Gerichtsschreiber getreu in das Gerichtsprotokoll einzutragen hat, abgefasset. Der Kriminalrichter hat nur eine und die lezte Stimme, und gibt, wenn die Stimmen sich gleich theilen, mit seiner Stimme den Ausschlag. Hätte bei gleichen Stimmen der Kriminalrichter ein dritte Meinung, so ist das Urtheil nach derjenigen Meinung abzufassen, der die Stimme des Kriminalrichters sehr nahe kommt. Ist sie dagegen von beiden Meinungen ganz verschieden, so ist die Anfrage zu wiederholen, und wenn auch dann eine Mehrheit der Stimmen nicht

den Ausschlag gibt, nach jener Meinung abzuschliessen, welche die gelindere ist.

§. 164.

Das Kriminalurtheil muß folgende Stücke enthalten: erstens des Untersuchten Vor- und Zunamen. Ist ihm in einer Rotte von Verbrechern, oder sonst im gemeinen Leben ein sogenannter Spitzname gegeben; so ist auch dieser in dem Urtheile zu bemerken; zweytens: die ausdrückliche Benennung der Verbrechen, worüber die Aburtheilung geschieht. Diese sind nur mit wenig Worten nach dem angenommenen Ausdrucke des Gesetzes anzuführen, ohne in eine umständliche Erzählung des Verbrechens einzugehen; drittens: den Tag, da der Untersuchte zum Kriminalgerichte gestellt worden, den Tag der geendigten Untersuchung und des geschöpften Urtheils; viertens: den eigentlichen Inhalt des richterlichen Ausspruchs. Fällt dieser auf eine Bestrafung aus; so ist die bestimmte Strafart, die Zeit der Dauer, der Grad sammt den etwann nöthig befundenen Verschärfungen so klar und deutlich auszudrücken, daß bei der Vollzie-

ziehung der Strafe nicht der mindeste Zweifel entstehen könne.

§. 165.

Findet sich bey der Berathschlagung, daß der Untersuchte eines oder mehrerer Verbrechen wirklich überwiesen ist, so muß durch das Urtheil auf diejenige Strafe erkennet werden, die nach dem Buchstaben des Strafgesetzes über das erwiesene Verbrechen verhängt ist. Das Kriminalgericht darf daher weder strenger noch gelinder seyn, auch bei Ausmessung der Strafe, so weit diese nach den gesetzmäßig bestimmten Graden auf das Verbrechen anwendbar ist, auf keine andern Nebenumstände Rücksicht nehmen, als diejenigen, deren Erwägung das Strafgesetz und gegenwärtige Kriminalgerichtsordnung, bei den Hauptstücken von den Beweisen, ausdrücklich vorschreibt.

§. 166.

Wenn aus den Akten der Untersuchung sich keine volle Gewisheit des begangenen Verbrechens zeiget, sondern nur eine Wahrscheinlichkeit, die aber auch einem vernünftigen Besorgnisse der

Schuld=

Schuldlosigkeit Raum läßt; so soll die Untersuchung durch das Urtheil wegen Abgang hinlänglicher Beweise, für aufgehoben erklärt werden.

§. 167.

Hat sich aber der Untersuchte von den Inzichten ganz gereiniget, und aus der Untersuchung ist seine Unschuld offenbar geworden; so hat das Urtheil ausdrücklich zu erklären, daß er nicht nur von dem ihm angeschuldeten Verbrechen losgesprochen, sondern als unschuldig erkannt werde.

§. 168.

Das nach der Mehrheit der Stimmen ausgefallene Kriminalurtheil muß dem Gerichtschreiber durch den Kriminalrichter zum Protokolle wörtlich in die Feder gegeben, auf der Stelle darüber die ordentliche Ausfertigung gemacht, von dem Kriminalrichter und den zugegen gewesenen Gerichtsbeisitzern unterfertiget, und, die Fälle ausgenommen, in welchen durch gegenwärtiges Gesetz befohlen ist, das Urtheil vorläufig dem Kriminalobergerichte vorzulegen, bekannt gemacht werden.

§. 169.

Die Fälle, in welchen der Kriminalspruch, das Urtheil mag wie immer ausfallen, stets vor der Bekanntmachung dem Kriminalobergerichte zu unterziehen ist, sind: Verbrechen beleidigter Majestät, des Landesverraths, der Aufruhr und des Tumults, der öffentlichen Gewalt, des mißgebrauchten obrigkeitlichen Amts, der Verfälschung der Staatspapiere, Münzverfälschung, des Vorschubs zur Entweichung aus dem Kriegsdienste, des Mordes, der Bestellung zum Morde, des Zweykampfs, Menschenraubes, des Raubes und der Brandlegung

§. 170.

Bei andern Verbrechen muß das Urtheil nur dann dem Kriminalobergerichte vorläufig zugesendet werden, wenn die Verurtheilung sich bloß auf einen aus zusammentreffenden Umständen hergeleiteten Beweis gründet, oder wenn die Strafe auf öffentliche Bekanntmachung des Verbrechers, Ausstellung auf der Schandbühne, Züchtigung mit Stock- Karbatsch- und

Rutten-

Ruttenstreichen, oder auf eine anhaltende Strafe ausfällt.

§. 171.

Es ist aber dem Kriminalgerichte gestattet, auch bei zuerkannten gelinderen Strafen das Urtheil vorläufig dem Kriminalobergerichte vorzulegen, wenn es den Verbrecher einer Milderung an der gesetzmäßig bestimmten Strafe würdig findet, weil derselbe vor diesem von ganz untadelhaften Lebenswandel gewesen, und er zu dem Verbrechen mehr durch Zufälle und Gelegenheiten, als aus vorsetzlicher Bosheit verleitet worden wäre.

§. 172.

Bei einer vorläufigen Uibergebung des beschlossenen und ausgefertigten Urtheils an das Kriminalobergericht, muß das Untersuchungsjournal sammt allen Beilagen und dem Berathschlagungsprotokolle angeschlossen werden, die Zusendung selbst aber mit der nächsten Post geschehen, der Tag der Aufgabe in dem Gerichtsprotokolle angemerket, und der darüber ertheilte Postamtsschein sorgfältig aufbewahret werden.

§. 173.

§. 173.

Wenn das Kriminalobergericht die Kriminalakten erhalten hat, müssen zur Beurtheilung derselben immer, nebst dem Präsidenten, wenigstens vier Räthe anwesend seyn; in der Ausarbeitung zum künftigen Vortrage, in dem Vortrage selbst, in der Berathschlagung und Erledigung aber hat sich dasselbe an die den Justizstellen vorgeschriebene Behandlungsart genau zu halten.

§. 174.

Das Kriminalobergericht hat dabei zuerst auf den Gang des Verfahrens die strengste Aufmerksamkeit zu wenden; und entdeckten sich in diesem Stücke wesentliche Gebrechen, die auf die Schöpfung des Urtheils selbst Einfluß haben, so sind die Akten dem Kriminalgerichte sogleich zurückzusenden, und ist demselben die zweckmäßige Belehrung zu Behebung der entdeckten Gebrechen beizufügen, mit dem Befehle, bei der abermaligen Einsendung der Akten sich auch zu erklären, ob es bei dem vorigen Urtheile beharre, oder wie es dasselbe nunmehr abzuändern finde.

Im

Im letzteren Falle hat das Kriminalobergericht den abgeänderten Ausspruch zum Gegenstande seiner Beurtheilung zu nehmen.

§. 175.

Fallen dem Kriminalobergerichte Gebrechen von minderer Bedeutung auf, die an der Wesenheit des Kriminalgeschäfts nichts ändern; so hat es in der Hauptsache vorzugehen, jedoch die entdeckten Gebrechen, sie mögen die Sache selbst, oder die Verzögerung betreffen, allzeit durch ein besonderes Dekret zu rügen.

§. 176.

Wenn die Einsendung der Kriminalakten aus den §. 170 und 171. enthaltenen Ursachen geschehen ist, hat das Kriminalobergericht kein Recht das von dem untern Richter geschöpfte Urtheil zu verschärfen, sondern nur in Uiberlegung zu nehmen, ob in dem Falle des §. 170. dem Verurtheilten nicht zu hart geschehe, oder ob in dem Falle des §. 171. Gründe zur Milderung der gesetzmäßigen Strafe vorhanden sind. In dem ersten Falle hat das Kriminalobergericht die bestimmte Strafe

nach dem Gesetze in dem Grade zu mäßigen, aber ohne die Strafe in der Gattung zu verringern. Im zweyten Falle aber hat das Kriminalobergericht die Strenge des Gesetzes sogleich durch Gnade zu mäßigen, und die Strafe nach Befinden zu mildern, wie es sich nur immer thun läßt, ohne dem Endzwecke der Bestrafung und dem Gange der Rechtspflege Eintrag zu thun. Wenn das Urtheil des Kriminalobergerichts das Urtheil des untern Kriminalrichters nicht bestätiget, muß es in seinem Urtheile bestimmt ausdrücken, ob die Strafe nur nach dem Gesetze gemäßiget, oder dieselbe aus Gnade gemildert worden ist.

§. 177.

Dem Kriminalobergerichte ist gestattet, auch auf diejenigen Umstände Rücksicht zu nehmen, die für den Untersuchten zu einer gelinderen Behandlung, als das Gesetz vorschreibt, das Wort führen, wenn anders diese Rücksichten nicht entgegen durch besonders beschwerende Umstände, durch Beweise von Bosheit, Wiederholung und Gefährlichkeit aufgewogen wer-

werden. Solche begünstigende Umstände sind: a) die Geringheit des aus dem Verbrechen entstandenen Schadens, wenn nicht Mord, Raub oder Brandlegung der Gegenstand ist; b) der vorhergegangene gute Lebenswandel des Untersuchten; c) die bei Begehung des Verbrechens selbst bemerkte Mäßigung, da zur Verübung eines größeren Lasters die Gelegenheit vorhanden war; d) jugendliches Alter, und aus Mangel von Erziehung und Erfahrung offenbarer Unverstand; e) der aus der Strenge der Strafe für den Nahrungs- und Gewerbsstand einer schuldlosen Familie entstehende Schaden; f) wenn die That mehr aus Verführung als eigenem Triebe unternommen worden; g) wenn der Beschädigte oder Beleidigte vollkommene Vergütung und Genugthuung erhalten hat; h) wenn es nur bei dem entfernten Versuche verblieben, und die wirkliche Ausübung der That nicht Statt gefunden hat.

§. 178.

Bei Verbrechen der beleidigten Majestät, Landesverrath, Mißbrauch des

obrigkeitlichen Amts, Verfälschung der Staatspapiere darf auch das Kriminalobergericht über die ihm vorgelegten Akten des Kriminal-Untergerichts kein entscheidendes Urtheil fällen, sondern muß den gefaßten Schluß der obersten Justizstelle vorlegen, und die Entschliessung derselben abwarten.

§. 179.

In den übrigen §. 169. genannten Verbrechen ist das von dem Kriminalobergerichte geschöpfte Urtheil der obersten Justizstelle nur dann zu unterziehen, wenn das Urtheil des Obergerichts von dem Grade der anhaltenden Strafe anzufangen, um einen ganzen Grad strenger, als das Urtheil des Untergerichts ausfällt, oder wenn das Kriminalobergericht auf Strafe, der erste Richter aber auf die Entlassung erkannt hat.

Dreyzehntes Hauptstück.

Von Kundmachung und Vollziehung des Urtheils.

§. 180.

Das Urtheil, das keinem weitern Zuge unterliegt, ist insgemein ohne Verschub kundzumachen, und zu vollstrecken. Bei Strafurtheilen jedoch, welche einen verrückten, einen schwer kranken Verbrecher, oder eine schwangere Verbrecherinn betreffen, ist die Kundmachung und Vollziehung so lange zu verschieben, bis der Verrückte zu seiner Vernunft gelanget, dem Kranken die Ankündigung und Vollziehung des Urtheils nicht gefährlich werden kann, die Schwangere entbunden ist.

§. 181.

Eben so muß das Kriminalgericht die Kundmachung und Vollziehung des Strafurtheils verschieben, wann der Untersuchte a) ein Landesstand, b) eine geistliche Person, c) ein immatrikulirtes Mit-

glied

glied einer Universität oder eines Lycäum, d) eine in einen Magistratualdienst übergetretene Militarperson ist. In solchen Fällen ist das Urtheil vorher dem Kriminalobergerichte zuzusenden, damit die Anzeige nach Verschiedenheit der Person dem Chef der Stände, des Landes, der Landesstelle, dem Bischofe, der Universität oder dem Lycäum, dem nächsten Militarkommando gemacht werde. Die Verkündigung und Vollziehung geschicht dann, sobald dem Kriminalgerichte die Nachricht zukömmt, daß der Schuldigerkannte seines Standes oder des militarischen Ehrenranges entsetzt, aus dem ständischen Katastrum getilget, der geistlichen Würde und Weihe entkleidet, aus der Universitätsmatrikel gelöschet worden ist. Sollte jedoch diese Nachricht nach Verlauf eines Monats nicht erfolgt seyn; so kann das Kriminalurtheil ohne weiteren Aufschub kundgemacht und vollzogen werden.

§. 182.

Erkennt das Urtheil des Untersuchten Unschuld, so hat sich ein Gerichtsbeisitzer in das Gefängniß zu verfügen, ihm

ihm sogleich die Eisen, falls er mit solchen belegt ist, abnehmen zu lassen, und die Freyheit anzukündigen. Die Ankündigung der erkannten Unschuld ist nicht zu verzögern; sie kann daher auch an jedem Sonn- oder gebotenen Feyertage geschehen, damit der Unschuldige, so geschwind als möglich auf freyen Fuß gesetzet werde. Es ist ihm daher erlaubt, sich in demselben Augenblicke aus dem Gefängnisse wegzubegeben, und muß das Urtheil gleich in Bereitschaft gehalten werden, welches ihm, wenn er es verlangt, bei dem Kriminalrichter ausgehändigt werden soll.

§. 183.

Wird der Untersuchte nur nach einer aus Abgang hinlänglicher Beweise aufgehobenen Untersuchung des Verhafts entlassen, so wird er durch den Kerkermeister am nächsten Gerichtstage vor das Gericht gestellet. Hier wird ihm von dem Gerichtsschreiber das Urtheil vorgelesen, und eine Abschrift desselben behändiget, dabei aber durch den Kriminalrichter eine nachdrückliche Ermahnung und Warnung ge-

gegeben, und er dann des Verhaftes entlassen, auch darüber dem Kreisamte eine Anzeige gemacht.

§. 184.

Auf gleiche Weise, wie in dem vorgehenden §. 183. vorgeschrieben ist, geschieht die Kundmachung des Urtheils, wenn der Untersuchte schuldig erkannt wird, und die §. 180 und 181. bestimmten Anstände nicht vorhanden, oder gehoben sind.

§. 185.

Wenn das Urtheil auf eine strengere Strafe als Gefängniß erkennet, ist eine Kundmachung vor dem Gerichte allein nicht zureichend, sondern muß entweder noch am nämlichen Tage, wenn es füglich geschehen kann, oder doch am nächsten Vormittage auch eine öffentliche Verkündigung an das Volk geschehen. Hiezu muß an dem im Gerichtsorte befindlichen größtèn Platze ein Gerüst errichtet werden, wohin der Verurtheilte in Eisen unter Begleitung des Kerkermeisters und der Wache geführet, ihm daselbst das Urtheil durch den Gerichtsschreiber

der laut und verständlich vorgelesen, und wenn dasselbe die Brandmarkung, Ausstellung auf der Schandbühne oder eine Züchtigung mit Streichen erkannt, sogleich in Vollzug gesetzet wird. Bei den übrigen Strafarten ist der Verurtheilte nach der geschehenen öffentlichen Kundmachung in das Gefängniß zurückzuführen, dem Kreisamte sogleich eine Abschrift des Urtheils zu übersenden, und von demselben die Veranstaltung zu treffen, damit die Strafe nach folgender Vorschrift vollzogen werde.

§. 186.

Verbrecher, die wegen der beleidigten Majestät, des Landesverraths, der Verfälschung der Staatspapiere, oder Münzfälschung zum Gefängnisse verurtheilt sind, haben ihre Strafe auf der Festung Kuefstein in der Grafschaft Tyrol auszustehen, und sind dahin zu überliefern.

§. 187.

Ein Verbrecher, der wegen was immer für Verbrechen zur Anschmiedung verurtheilt ist, wird aus Böhmen, Mähren, Schlesien oder Galizien auf den Spielberg

berg bei Brünn in Mähren, aus den gesammten nieder, inner, ober und vorderösterreichischen Ländern auf den Schloßberg nach Grätz in Steyermark geliefert, wo die für diese Gattung von Verbrechern gewidmeten Gefängnisse zubereitet sind.

§. 188.

Wenn ein Verbrecher männlichen Geschlechts wegen Mord, Raub oder Brandlegung zum harten Gefängnisse und zur öffentlichen Arbeit auf was immer für eine Zeit, oder wegen anderer Verbrechen auf anhaltende Zeit verurtheilt ist, so wird derselbe zum Schiffziehen nach Hungarn abgeschicket. Mittlerweile aber, und bis zugleich mehrere Verbrecher dahin gesendet werden können, ist derselbe nach Brünn oder Grätz zu liefern, oder wenn sonst die Lieferung der Verbrecher durch den Gerichtsort oder eines der nächsten Landgerichte den Weg nimmt, zu Vermeidung öfterer Uiberlieferungen, so lange im Kriminalgerichtsverhafte wohl verwahrt anzuhalten, bis eine vorübergehende Lieferung diesen Verurtheilten mit übernehmen kann.

§. 189.

Wenn ein Verbrecher weder nach Kuefstein noch zum Schiffziehen geeignet, sondern zu einer zeitlichen, aber harten Strafe verurtheilet ist, hat er die Strafzeit entweder im nächsten Zuchthause oder einer Kasamate, oder auf den zwey andern genannten Gefängnißorten zu vollstrecken. Für die Zuchthäuser und Kasamaten sind insbesondere folgende Verbrechen geeignet: a) Aufruhr und Tumult bei geringerem Grade der Bosheit und Gemeinschädlichkeit; b) öffentliche Gewalt; c) Mißbrauch des obrigkeitlichen Amts; d) Verbrechern geleistete Hilfe zur Entweichung; e) beförderte Entweichung aus dem Kriegsdienste; f) Abtreibung der Leibesfrucht; g) Verstümmelung; h) Unberechtigte Gefangenhaltung einer andern Person; i) Trug bei minderem Grade der Bosheit und Beschädigung; k) zweyfache Ehe. Bei allen übrigen Verbrechen haben die Verurtheilten aus Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien die Strafzeit auf dem Brünner Spielberge, die aus den österreichischen Provinzen auf

dem

dem Grätzer Schloßberge zu vollstrecken. Dahin gehören auch die Weiber, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, welches bei Männern zu dem Schiffziehen eignet; wie auch diejenigen Männer, die zu dem Schiffziehen gesendet werden sollten, aber ihrer körperlichen Beschaffenheit nach dazu untauglich erkannt werden.

§. 190.

Erkennt das Urtheil auf zeitliches gelindes Gefängniß, so ist der Verbrecher im Kriminalgerichtsorte anzuhalten, und entweder zu häuslichen Arbeiten anzuwenden, die im Kriminalgefängnisse vorfallen, oder wozu sonst das Kreisamt ihn in dem Gerichtsorte selbst zu gebrauchen für gut findet.

§. 191.

Wenn durch die Obrigkeit, unter deren Aufsicht die Straforte stehen, verläßlich erhoben ist, daß der Verbrecher in den im §. 188 und 189 angezeigten Straförtern sich so übel betrage, daß daraus abzunehmen ist, die Strafe wirke nicht zu dessen Besserung, so kann derselbe auch, wenn er nach der Eigenschaft seines Ver-

brechens zum Schiffziehen nicht geeignet wäre, dahin abgegeben werden.

§. 192.

Die Ablieferung der Verurtheilten an die bestimmten Straförter muß mit aller gegen die Entweichung vorgekehrten Sorgfalt durch die Kreisämter geschehen, welche sich wegen der nöthigen Begleitung durch Militarwache mit dem nächsten Militarkommando in Vernehmen zu setzen haben.

Vierzehntes Hauptstück.

Von dem Rekurse.

§. 193.

Der Rekurs findet in zwey Fällen statt, a) gegen Urtheile der unteren Kriminalgerichte, welche diese, ohne sie vorher dem Kriminalobergerichte vorzulegen, kundmachen und vollziehen dürfen, und b) gegen Urtheile des Kriminalobergerichts, durch die das Urtheil des Kriminaluntergerichts verschärfet worden ist. In diesen

sen Rekursfällen muß nämlich zum Grunde gelegt werden: entweder daß der Untersuchte ohne gesetzlichen Beweis schuldig erkannt, oder daß er gegen das Gesetz zu streng verurtheilt worden. Wider Urtheile des Kriminalobergerichts, durch die das Urtheil des untern Kriminalgerichts bestättiget, oder gemildert worden, kann kein Rekurs ergriffen werden.

§. 194.

Den Rekurs können ergreifen a) der Verurtheilte selbst; b) dessen Blutsverwandte in auf, und absteigender Linie; c) dessen Ehegenosse; d) dessen Vormund; endlich e) die Obrigkeit für ihren Unterthan. Damit aber das Kriminalgericht gesichert sey, daß der Rekurs nicht von einer dazu nicht berechtigten Person, oder unter erborgtem Namen überreichet werde, so soll der Rekurrent sich vorher durch glaubwürdiges Zeugniß über eine der obigen Eigenschaften rechtfertigen. Aber auch zu dem Rekurse berechtigte Personen sollen denselben nicht ohne Grunde anbringen, und vielleicht bloß in der Absicht,

um die Vollstreckung des Urtheils zu verzögern.

§. 195.

Damit die zum Rekurse berechtigte Person entnehme, ob wirklich gute Gründe zu Ergreifung des Rekurses vorhanden seyen, kann sie von dem Kriminalgerichte die Mittheilung der Beweggründe des geschöpften Urtheils verlangen, und diese müssen vor Verlauf von 24 Stunden unweigerlich ausgeliefert werden. In dieser Rücksicht soll das Kriminalobergericht denjenigen Urtheilen, wodurch das Urtheil des Kriminalgerichts verschärfet worden ist, jedesmal die Beweggründe der Verschärfung sogleich beilegen. Die Einsicht der Kriminalakten selbst ist Niemand zu begehren berechtiget.

§. 196.

Der Rekurs muß sogleich nach Kundmachung des Urtheils an den Verurtheilten, und bevor die Kundmachung desselben an das Volk geschieht, oder die Strafe in Vollziehung gesetzt wird, angemeldet, und längstens binnen acht Tagen überreicht werden; der Rekurs kann sonst nirgens,

gens, als bei demjenigen Kriminalgerichte überreicht werden, welches die Untersuchung geführet hat. Es hängt von dem Rekurrenten ab, ob er den Rekurs mündlich zum Protokolle geben, oder schriftlich überreichen will. Will der Verurtheilte selbst einen schriftlichen Rekurs überreichen; so ist demselben auf Verlangen, ein redlicher verständiger Mann zu Abfassung der Rekursschrift zuzugeben, mit dem er sich im Gefängnisse, jedoch immer in Gegenwart des Kerkermeisters, und in einer dem Kerkermeister verständlichen Sprache besprechen kann; dieser Vertreter ist ebenfalls schuldig, bei Verantwortung und Strafe seinen Rekurs binnen acht Tagen anzubringen. Nur in Fällen von äusserster Wichtigkeit und Verwicklung kann ihm, auf sein schriftliches oder mündliches Anlangen, noch eine Fristverlängerung von acht Tagen bewilliget werden.

§. 197.

Im Falle eines Rekurses hat das Kriminalgericht die sämmtlichen Akten an das Kriminalobergericht zu senden, und

mit

mit einem Begleitungsberichte die Gründe anzuführen, wodurch es das Urtheil gegen den Rekurs rechtfertigen zu können glaubt. Mittlerweile und bis die Entscheidung des Obergerichts erfolgt, darf das Urtheil nicht vollstrecket werden.

§. 198.

Das Kriminalobergericht hat die übersandten Akten genau zu durchgehen. Findet es, daß das Urtheil nach dem Gesetze gefället ist; so wird der Rekurs verworfen. Im entgegengesetzten Falle aber wird das Urtheil dem Gesetze gemäß abgeändert. Niemals aber kann bei Gelegenheit eines genommenen Rekurses die Strafe verschärfet werden.

§. 199.

Wird der Rekurs gegen das Urtheil des Kriminalobergerichts selbst ergriffen; so hat dasselbe die Kriminalakten der obersten Justizstelle zu übersenden, und ist hier auf die nämliche Art, wie bei dem Rekurse von dem unteren Kriminalgerichte zu verfahren.

§. 200.

Ist der Rekurs verworfen worden, so ist der Arrest, vom Tage des kundgemachten Urtheils bis zu dem Tage, da die über den Rekurs erfolgte Entscheidung kund gemacht wird, in die Strafzeit nicht mit einzurechnen. Wird aber das Urtheil gemildert, so ist der in der Zwischenzeit ausgestandene Arrest in die Strafzeit einzurechnen.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von der Begnädigung.

§. 201.

Ausser dem Falle, daß nach dem §. 172. die gesetzmässige Strafe von dem Kriminalobergerichte bereits gemildert worden, kann die Begnädigung bei allen Urtheilen angesucht werden, entweder gleich nach kundgemachtem Urtheile, um Nachsicht gegen eine verhängte Verschärfung, oder sobald die Hälfte der zuerkannten Strafe vollstrecket ist, um Nachsicht gegen

gen die noch übrige Strafe. Um Begnädigung anzusuchen, sind eben diejenigen berechtiget, welchen das Recht eingeräumt ist, den Rekurs gegen ein Urtheil zu ergreifen.

§. 202.

Das Gnadengesuch ist immer bei demjenigen Kriminalgerichte einzureichen, welches das Urtheil geschöpfet hat. Bei Urtheilen, die ein unteres Kriminalgericht berechtigt ist für sich bekannt zu machen und zu vollstrecken, ist ihm auch das Recht der Begnädigung eingeräumt. Alle übrigen Gnadengesuche müssen an das Kriminalobergericht samt den Kriminalakten eingesendet, und mit einem Gutachten begleitet werden. Das Kriminalobergericht kann die Begnädigung in allen Fällen ertheilen, oder abschlagen, ausgenommen über Urtheile auf lebenslängliche Anschmidung oder über Verbrechen der beleidigten Majestät, des Landesverraths, der Verfälschung der Staatspapiere oder Münze. In diesen Fällen muß das Kriminalobergericht das Gnadengesuch an die oberste Justizstelle einsen-

den, und mit seinem Gutachten begleiten.

§. 203.

Die Begnädigung darf nicht willkührlich ertheilet werden, sondern es müssen hinlängliche Gründe dazu vorhanden seyn. Solche Gründe sind nebst den in §. 169. bereits angeführten vorzüglich noch folgende: a) wenn der Untersuchte verborgen gewesene Verbrecher entdecket, und zu ihrer Einbringung Gelegenheit und Mittel an Hand gegeben hat; b) wenn der Verbrecher oder dessen Familie sich besondere Verdienste um den Staat erworben haben; c) wenn der Verurtheilte während der Strafe sich so betragen hat, daß er nach dem Zeugnisse der Vorgesetzten dauerhafte Besserung erwarten läßt.

§. 204.

Bei dem Gnadengesuche sind nicht die in dem Gesuche selbst angeführten Umstände allein in Erwägung zu nehmen, sondern ist zugleich auf diejenigen mit zurückzusehen, welche in dem abgeführten Prozesse vorgekommen. Daher bei Berathschlagung über Begnädigung sowohl

von

von den untern als obern Kriminalgerichten jedesmal die Untersuchungsakten durchgegangen werden müssen.

§. 205.

Wird die Begnädigung abgeschlagen, so findet eine weitere Vorstellung oder Berufung an höhere Behörde nicht mehr Statt.

§. 206.

Wenn ein Begnädigter nachmals wieder in ein Kriminalverbrechen verfällt, dient ihm die einmal erhaltene Begnädigung nicht zur Milderung gegen die strengere Strafe, die das Gesetz vorschreibt.

Sechzehntes Hauptstück.

Von dem Verfahren wider Flüchtige und Abwesende.

§. 207.

Obschon bei jedem der Obrigkeit bekannt gewordenen Verbrechen stets alles was wegen Erhebung der That und damit verbundenen Umstände, und wegen Her-

beischaffung der Beweismittel vorgeschrieben ist, der Thäter mag nun ganz unbekannt geblieben seyn, oder daß man sich desselben nicht habe bemächtigen können, vorgekehret, und obschon alles, was dem Gesetze gemäß davon ausgeforschet und erhoben worden, bei dem Kriminalgerichte sorgfältig aufbewahret werden muß, damit, wenn der Thäter künftig einkäme, davon Gebrauch gemacht werden könne; so setzt doch das eigentliche Kriminalverfahren in Beziehung auf die ordentliche Aburtheilung immer voraus, daß man den Beschuldigten in seiner Gewalt habe.

§. 208.

Die Pflicht des Kriminalgerichts ist alles vorzukehren, was immer dienlich seyn mag um des Thäters habhaft zu werden. Auch müssen dem Kriminalgerichte hierin alle obrigkeitlichen Behörden der Erbländer an Hand gehen. Bei Verfolgung eines allenfalls flüchtigen Verbrechers ist die Thätigkeit der dazu aufgeforderten Behörde nicht bloß auf ihren obrigkeitlichen Bezirk beschränkt, sondern

sie

sie kann die Spur des Verbrechers unmittelbar bis an die äussersten Gränzen der Erbländer verfolgen, ohne daß ihr von den Obrigkeiten, deren Bezirk die Verfolgung berühret, Hindernisse gelegt werden können; vielmehr sind solche insgesamt verbunden, alle gemeinschaftliche Hilfe zu leisten.

§. 209.

Ist die Person des Thäters aus unzweifelhaften Merkmalen und solchen Inzichten bekannt, die nach dem Gesetze zur Stellung vor das Kriminalgericht zureichen; so sind die Steckbriefe auszusenden, wenn es nicht schon von der politischen Obrigkeit geschehen. Doch ist dabei stets die Vorsicht anzuwenden, damit dadurch der Thäter nicht etwann in der Sicherheit, dem Gerichte sey von ihm nichts bekannt, gestöret, und entweder von der Rückkehr zurückgehalten oder zur Flucht gereitzet oder sonst verleitet werde, auf Wege zu denken, der Nachforschung zu entgehen. In Fällen, wo dergleichen vermuthet wird, ist vielmehr immer den Spuren des Aufenthalts in Stillem nach-

zu-

zuforschen, und durch geheime Aufforderung der Obrigkeiten, in deren Bezirke der Thäter sich aufhält, die Anhaltung und Einlieferung zum Kriminalgerichte zu veranlassen.

§. 210.

Steckbriefe sind auch gegen diejenigen auszufertigen, die aus dem Verhafte zu entweichen Mittel gefunden haben.

§. 211.

In dem Steckbriefe muß die Person des Thäters mit solchen Zügen geschildert seyn, die ihn auf das deutlichste kennbar machen. Das Kriminalgericht entwirft den Steckbrief, und übergibt solchen in Geheim dem Kreisamte, welches ihn sogleich durch eine eigene Kurrende, die in engere Bezirke eingetheilt wird, und Tag und Nacht zu laufen hat, den politischen Obrigkeiten seines Kreises mittheilet; zugleich wird den übrigen Kreisämtern der Provinz eine Abschrift zugesendet, damit eine ähnliche Kundmachung und Verbreitung auch in ihren Kreisen geschehe. Endlich ist eine Abschrift an das Kriminalobergericht einzusenden, damit von demselben

selben die Kundmachung ebenfalls in andern Provinzen durch die Landesstelle sowohl als die Zeitungsblätter eingeleitet werde.

§. 212.

Sobald die Obrigkeit einen Steckbrief erhält, hat sie einen Amtstag ansagen zu lassen, und ihn der versammelten Gemeinde abzulesen und kundzumachen, damit jeder Hausvater aufmerksam gemacht werde, die Anzeige der Obrigkeit zu thun, wenn ihm eine der beschriebenen ähnliche Person vorkommen sollte. Diese Kundmachung ist auf dem Steckbriefe anzumerken, und wenigstens dreymal von halb zu halbem Jahre zu wiederholen, wenn nicht die Nachricht einlangt, daß die durch die Steckbriefe beschriebene Person bereits ergriffen worden ist. Daher hat das Kriminalgericht, wo diese Person angehalten wird, sogleich die Anzeige an alle diejenigen Obrigkeiten zu erlassen, an welche der Steckbrief gesendet worden ist.

§. 213.

§. 213.

Steckbriefen ist die Beschreibung und Kundmachung des gestohlenen, geraubten Guts, des Gegenstandes eines verübten Truges, der unternommenen Verfälschung der Staatspapiere oder Münzfälschung gleich zu achten. Wenn eine solche Beschreibung Gegenstände von Werthe, oder von solcher Beschaffenheit betrifft, wovon Hoffnung vorhanden ist den Thäter selbst durch ihre Bekanntmachung zu entdecken, allenfalls noch ferneres Uibel oder Mißbrauchung zu verhindern, oder dem Beschädigten Schadloshaltung zu verschaffen, kann solche sogleich vorgenommen werden. Nur bei Beschreibungen verfälschter Papiere oder Münzen muß vorläufig die Anzeige bei dem Kriminalobergerichte geschehen, und durch dasselbe die Bewilligung der Landesstelle eingeholt werden. Die Kundmachung geschieht wie bei Steckbriefen. Auch ist bei solchen Beschreibungen eines jeden Pflicht der Obrigkeit den beschriebenen Gegenstand, sobald er etwas davon wo immer gewahr würde, anzuzeigen.

§. 214.

Wenn aller versuchten Mittel ungeachtet der des Verbrechens Beschuldigte nicht betreten werden kann; so hat im allgemeinen das eigentliche Kriminalverfahren, soweit es auf Verurtheilung des Beschuldigten gerichtet ist, bis zu seiner Anhaltung zu beruhen. Wenn jedoch das Verbrechen grosses Aufsehen erwecket, oder die gänzliche Straflosigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen liesse; so soll dem Kriminalobergerichte die Sache vorgeleget, und, wofern anders an der Person des Thäters nicht gezweifelt wird, die Bewilligung eingeholet werden, auch wider den Abwesenden und Flüchtigen zu verfahren und bis zu einer solchen Verurtheilung vorzugehen, die in den Augen des Volkes wenigstens einige Wirkung gegen die Person des Thäters hervorzubringen fähig sey.

§. 215.

In einem solchen Falle, und nachdem die Bewilligung von dem Kriminalobergerichte eingelangt, ist der Abwesende oder Flüchtige zur Stellung vor Gerichte vor-

vorzufordern. Die erste Vorrufung, die zugleich mit der Ausfertigung der Steckbriefe geschehen kann, hat den Vornamen, Zunamen und Karakter des Berufenen zu enthalten, das Verbrechen, wegen welchem die Vorrufung geschieht, zu benennen, und dem Berufenen lediglich aufzutragen, daß er sich längstens binnen sechzig Tagen vor Gericht stelle.

§. 216.

Auf das Nichterscheinen des Vorgerufenen, und wenn die nach dem §. 207. fortzusetzende Untersuchung wider ihn die umständliche Erörterung der That und die gesetzlichen Beweise darstellt, geschieht eine zweyte Vorrufung. Diese soll nebst dem Namen und Karakter des Vorgerufenen, das gegen ihn vorgekommene Verbrechen mit den wesentlichen Umständen, die auf die strengere Aburtheilung Beziehung haben, und zugleich den Auftrag enthalten, daß der Vorgerufene sich binnen sechzig Tagen vor das Kriminalgericht stelle, widrigen Falls er für geständig des angeschuldigten Verbrechens würde geachtet werden.

§. 217.

§. 217.

Das Vorrufungsedikt muß in dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, in demjenigen, wo der Beschuldigte seinen bekannten Wohnsitz hatte, und da, wo der Sitz des Kriminalgerichts ist, auf die bei allen übrigen gerichtlichen Vorladungen gewöhnliche Art angeschlagen, und so lange der Thäter, während der Frist des Edikts nicht angehalten wird, wenigstens einmal in jedem Monat den Zeitungsblättern der Provinz, wo die Vorrufung geschieht, eingeschaltet werden. Auch ist die Anzeige dem Kriminalobergerichte zu erstatten, damit besonders in wichtigern Fällen, wobei an Habhaftwerdung des Thäters vieles gelegen ist, wegen gleicher Kundmachung in den Zeitungsblättern der übrigen Erbländer, allenfalls auch in fremden Ländern das Nöthige veranlasset werde.

§. 218.

Erscheint nun der Vorgerufene vor dem Gerichte, das ihn berufen hat, auf die erste oder zweyte Vorrufung; so ist nach Vorschrift des Gesetzes zu verfahren.

Stellt

Stellt er sich vor einem andern Kriminalgerichte, so sind diesem auf geschehene Anzeige von dem Kriminalgerichte, von welchem die Einberufung geschehen ist, sämmtliche bis dahin aufgenommene Untersuchungsakten zu übergeben, damit es das Verfahren nach Vorschrift der Gesetze fortführen und vollenden möge.

§. 219.

Verlangte der Berufene die Ertheilung eines sichern Geleits; so kann dieses nie darauf, daß er von Untersuchung und Aburtheilung verschont bleibe, oder er nirgends angehalten werden soll, ertheilt werden. Doch kann man ihm die Zusicherung geben, daß er während der Untersuchung so lange auf freyem Fusse bleiben soll, bis gegen ihn überzeugende Beweise von dem angeschuldigten Verbrechen und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen. Doch auch eine solche beschränkte Ertheilung des sicheren Geleits enthebt das Kriminalgericht der Vorsichten nicht, die, soweit ohne wirklichen Verhaft möglich ist, die Entweichung des Beschuldigten zu hindern fähig sind.

§. 220.

Wäre aber auch die zweyte Frist der Vorrufung fruchtlos verstrichen, so hat das Kriminalgericht den Vorgerufenen nach der wider ihn während seiner Abwesenheit geführten Untersuchung abzuurtheilen. Bei einer solchen Untersuchung gegen einen nicht erscheinenden Vorgerufenen sind nicht nur die wider ihn erhobenen Beweise so zu betrachten, als ob er dagegen Einwendungen zu machen, oder sich zu rechtfertigen unvermögend gewesen wäre, sondern er ist auch des angeschuldigten Verbrechens nach den Umständen, die in dem Vorrufungsedikte angezeiget worden, geständig zu halten. Die Berathschlagung über das, was in der Untersuchung erhoben worden, die Schöpfung des Urtheils, dessen Vorlegung an der höheren Richter in den Fällen, wo sie das Gesetz fordert, ist ganz nach der Art aufzunehmen, als ob das Verfahren wider einen ordentlich angehaltenen Verbrecher wäre geschlossen worden.

§. 221.

Die Kundmachung des wider einen Abwesenden oder Flüchtigen auf die Bestrafung gefällten Urtheils geschieht in dem, daß an dem zur Vollziehung der Strafe bestimmten Orte ein Galgen errichtet, und daselbst das Strafurtheil durch drey aufeinander folgende Tage auf eine Art angeschlagen werde, daß es der Vorübergehende leicht lesen, aber niemand wegreissen und vertilgen könne. Nebst dem ist es dreymal in den Zeitungsblättern der Provinz einzudrücken, wo die Aburtheilung geschehen ist.

§. 222.

Obschon die durch das Urtheil verhängte Strafe, soweit sie auf des Verurtheilten Person unmittelbare Beziehung hat, in so lange beruhend bleibt, bis man sich desselben bemächtiget; so ist doch, was die Einziehung des Vermögens während der Strafzeit und den Verlust des Adels betrifft, dasjenige sogleich in Vollzug zu setzen, was der §. 36. 37. und 38. des ersten Theils des Strafgesetzes vorschreibt. Geräth der Flüchtige nach

der

der Hand in Verhaft, so ist ungeachtet des schon vorhandenen Kontumazialurtheils dennoch das ordentliche Verfahren bei demjenigen Kriminalgerichte, in dessen Bezirke er angehalten worden, vorzunehmen, und darüber in neuem Urtheile zu erkennen.

Siebzehntes Hauptstück.

Von Wiederaufnehmung der Untersuchung wegen vorkommender neuen Umstände.

§. 223.

Wenn wider einen Untersuchten, gegen welchen wegen Unzulänglichkeit der Beweise die Lossprechung oder die einsweilige Aufhebung der Untersuchung erkannt worden, neue Beweise hervorkommen; soll die Untersuchung wieder vorgenommen werden, und zwar von demjenigen Kriminalgerichte, welches das vorige Urtheil geschöpfet hat. Zu diesem Ende sind diesem Gerichte auch von der

Obrigkeit alle vorgekommenen neuen Beweismittel mitzutheilen.

§. 224.

Bevor aber das Kriminalgericht zur Wiedervornehmung (Reassumirung) der Untersuchung den wegen Unzulänglichkeit der Beweise losgesprochenen, oder inzwischen entlassenen Angeschuldigten in Verhaft ziehen, oder auch nur ihn vor das Kriminalgericht berufen kann; muß erhoben seyn: a) daß die vorgekommenen Umstände oder Beweise wirklich neu, und in der vorigen Untersuchung entweder gar nicht erschienen sind, oder damals nicht gehörig erhoben werden konnten; b) daß sie wirklich bestehen; c) daß die neuen Beweismittel von der Art sind, um mit Grund vorhersehen zu lassen, bei einer gehörigen Erhebung seyen sie vermögend, den Untersuchten zum Geständnisse zu bewegen, und wo nicht für sich allein, doch mit Hilfe der bei der vorigen Untersuchung erhobenen Beweismittel den abgängig gewesenen gesetzlichen Beweis des Verbrechens herzustellen.

§. 225.

Treffen diese drey Erfordernisse zusammen ein, so kann die Untersuchung auch mit gefänglicher Anhaltung des Beschuldigten, und wenn er abwesend ist, mit dessen öffentlicher Vorrufung, wieder aufgenommen werden. Fehlt aber nur eines dieser Erfordernisse, so kann das Kriminalgericht denjenigen, der das Urtheil der Lossprechung oder die Aufhebung der Untersuchung für sich hat, nicht einmal ausser dem Verhafte vernehmen, noch wider ihn sonst einen Schritt zur Erneuerung der Untersuchung vornehmen.

§. 226.

Wegen der nämlichen That, wegen welcher ein Verbrecher bereits verurtheilet worden ist, kann eine neue Untersuchung nie Statt finden, wenn auch wirklich Umstände hervorkommen sollten, die, wofern sie zur Zeit der Aburtheilung bekannt oder erhoben gewesen wären, eine strengere Strafe nach sich gezogen hätten.

§. 227.

Auch wegen eines Verbrechens der nämlichen Gattung kann ein bereits Verurtheilter nur dann über vorkommende neue Beweise zu einem nochmaligen Kriminalverfahren gezogen werden, wann die neuen Beweise die §. 224. angegebenen Erfordernisse haben, und zugleich ein Verbrechen solcher Gattung wiederholt worden ist, auf welches in dem Gesetze insgemein die langwierige Strafe verhängt ist, diese Strafe aber in der vorigen Aburtheilung wegen eines oder andern unbekannt gewesenen Umstandes gelinder ausgemessen worden.

§. 228.

In Ansehung aller mindern Verbrechen kann ein neues Verfahren nur in so weit Statt finden, als es auf eine Entschädigung ankömmt, und aus dem Zusammenhange der vorigen Akten mit den neu erhobenen Umständen zugleich gegründete Hoffnung geschöpft wird, eine solche verschaffen zu können.

§. 229.

Auch in diesem Falle kann die Untersuchung vor keinem andern Kriminalgerichte wieder aufgenommen werden, als demjenigen, welches das vorige Urtheil geschöpft hat, ohne Unterschied, ob der Verurtheilte die Strafe ausgestanden habe und bereits auf freyen Fuß gesetzt worden, oder noch in der wider ihn verhängten Strafe sey. Daher der letztere an das dem Straforte zu nächst gelegene Kriminalgericht eingeliefert, wegen Einlieferung des Ersteren aber das Nothwendige von der Obrigkeit verfügt werden soll.

§. 230.

Aber auch ein Untersuchter, der durch das geschöpfte Urtheil nicht unschuldig erkannt ist, er mag auf freyem Fuße, oder in der Strafe seyn, kann die Wiederaufnehmung der Untersuchung fordern, wenn er sich erbietet durch neue Beweise seine Unschuld darzuthun. Diese Beweise müssen ebenfalls in der vorigen Untersuchung ganz nicht erschienen, und von der Art seyn, daß sie, falls sie bewährt gefunden

wer-

werden, gegründete Hoffnung zeigen, die Unschuld des Verurtheilten wirklich auſser Zweifel zu setzen. In einem solchen Falle muß die Untersuchung ebenfalls vor dem Gerichte wieder aufgenommen werden, welches das vorige Urtheil geschöpfet hat; bei welchen sich daher derjenige Abgeurtheilte, der sich auf freyem Fuße befindet, zu stellen hat.

§. 231.

Ist derjenige, welcher zu Erweisung seiner Unschuld die Wiederaufnehmung der Untersuchung verlanget, noch in der Strafe; so hat er sich bei dem Vorsteher, unter dessen Aufsicht und Verwahrung er steht, zu melden, diesem die neuen Behelfe, worin sie immer bestehen mögen, anzuzeigen, sie allenfalls in der Urschrift, oder in Abschrift zu behändigen, und die Wege, durch welche derselben Wahrheit erforschet werden kann, anzuzeigen. Der Vorsteher soll das Angebrachte umständlich und genau in ein Protokoll eintragen, dem Kriminalgerichte, welches das vorige Urtheil geschöpft hat, mit allem, was dazu gehört, sogleich einsenden, und,

wenn

wenn nach gehöriger Erwägung die neu vorkommenden Umstände gegründet befunden worden, ist es die Pflicht des Kriminalgerichts, den Verurtheilten unverzüglich aus der Strafe vor sich stellen zu lassen, und mit demselben die Untersuchung wieder vorzunehmen.

§. 232.

Um die Unschuld eines zur Strafe Verurtheilten zu beweisen, ist jedermann berechtiget, die Wiederaufnehmung der Untersuchung zu fordern, wenn die neuen Umstände, die er beibringt, alle im §. 230 vorgeschriebenen Erfordernisse haben.

§. 233.

Uiber jede wiederaufgenommene Untersuchung ist ein eigenes Urtheil zu schöpfen, auch in dem ganzen Zuge des Verfahrens und der Aburtheilung genau alles dasjenige zu beobachten, was das Gesetz in den vorstehenden Hauptstücken vorschreibt. Bei Beurtheilung des Beweises müssen die vorgekommenen neuen Umstände mit denjenigen, die in der vorigen Verhandlung aufgenommen worden sind,

wohl zusammen gehalten und verbunden werden. Wird ein neues Strafurtheil gefällt, so ist auf die bereits ausgestandene Strafe mit zurückzusehen, und solche in die neue Strafe mit einzurechnen.

§. 234.

Die Wiederaufnehmung der Untersuchung kann auch gegen einen bereits abgeurtheilten Verbrecher wegen eines ganz verschiedenen Verbrechens, als worüber das erste Strafurtheil gefällt worden, vorgenommen werden, wenn solche neue Inzichten hervorkommen, die von dem Gesetze zu einer Kriminaluntersuchung zureichend erklärt sind. Aber auch in diesen Fällen findet eine neue Untersuchung nur unter einem folgender Umstände Statt: a) wenn die vorige Strafe sich nicht auf längere Zeit als ein Jahr erstrecket, da das neu vorkommende Verbrechen nach dem Gesetze wenigstens eine fünfjährige Strafe nach sich zöge; oder b) wenn das vorige Urtheil den ersten Grad der zeitlichen Strafe nicht überstiegen hat, das neu vorkommende Verbrechen aber nach dem Gesetze einer anhal-

ten-

tenden Strafe unterläge; oder c) wenn auf das neu vorkommende Verbrechen eine langwierige Strafe gesetzet ist, das vorige Urtheil aber eine kürzere verhängt hätte; oder d) wenn das neue vorkommende Verbrechen mit einer Entschädigung verbunden und gegründete Hoffnung vorhanden ist, daß die Entschädigung durch das Kriminalverfahren verschaft werden könne.

§. 235.

Die neue Untersuchung gegen einen Abgeurtheilten, der nach ausgestandener Strafe bereits auf freyem Fuße ist, wird vor demjenigen Kriminalgerichte vorgenommen, in dessen Bezirke man sich der Person des Beschuldigten bemächtiget hat. Daher diesem Gerichte das Kriminalgericht, welches die erste Untersuchung geführet hat, die sämmtlichen Akten der ersten Untersuchung mitzutheilen hat, welche, wann davon der nöthige Gebrauch gemacht ist, wieder zurückzusenden sind.

§. 236.

§. 236.

Fällt das neue Verbrechen zu einer Zeit vor, wo der Verurtheilte wegen des ersteren noch in der Strafe ist; so hat der Vorsteher, unter dessen Aufsicht er steht, ihn an das Kriminalgericht desjenigen Bezirkes einzuliefern, wo er sich während seiner Strafzeit befindet.

§. 237.

Auch bei Untersuchungen, die wegen eines neuen Verbrechens vorgenommen werden, ist bei Ausmessung der Strafe auf die bereits nach dem vorigen Urtheile ausgestandene Strafe Rücksicht zu nehmen, und das Strafurtheil so zu fällen, wie es dem Gesetze gemäß hätte gefället werden müssen, wenn die später vorgekommenen Verbrechen zur Zeit der vorgegangenen Aburtheilung bekannt gewesen wären.

Achtzehntes Hauptstück.

Von dem standrechtlichen Verfahren.

§. 238.

Das standrechtliche Verfahren hat in Fällen der Aufruhr und des Tumults Statt. Nach gänzlicher Stillung der Unruhe kann dasselbe nicht mehr Platz greifen; vielmehr ist selbst das bereits angefangene sogleich zu unterbrechen.

§. 239.

Das standrechtliche Verfahren kann auch Statt finden, wenn Raub, Mord, Brandlegung in einem Bezirke dermassen um sich greifen, daß um dem eingerissenen Uibel Einhalt zu thun nöthig wird, durch standrechtliches Verfahren Schrecken zu verbreiten. In diesen Fällen aber muß immer die landesfürstliche Bestättigung eingeholt, und von dem Kriminalobergerichte die Einleitung getroffen werden,

daß

daß an diejenigen Oerter eine ausdrückliche Bedrohung vorausgehe, wo die überhandnehmenden Verbrechen das standrechtliche Verfahren nothwendig machen.

§. 240.

Wird nach dieser kundgemachten Bedrohung ein Verbrechen begangen, welches zu dem Standrechte geeignet ist, und es gelangt darüber die Anzeige unmittelbar zu dem Kreisamte, oder zu dem Kriminalgerichte, und durch dieses an das Kreisamt; so hat der Kreishauptmann ungesäumt Vorkehrung zu treffen, damit am nächsten Tage das Standrecht an dem Orte des begangenen Verbrechens, oder wann es auf freyem Felde verübt worden, an dem nächst gelegenen Orte zusammen gesetzet werde. Zu diesem Ende a) muß der Kreishauptmann noch am nämlichen, oder wo dieses nicht möglich ist, am folgenden Tage zu einer bestimmten Stunde daselbst eintreffen; b) dem Kriminalrichter auftragen, sich mit zwey Gerichtsbeisitzern ebenfalls einzufinden; c) weiters von dem

im

im Orte selbst, oder dem nächst befindlichen Magistrate, zwey in dem Rechte geprüfte Rathsmänner zum Standrechte berufen; d) dann sich mit dem nächsten Militärkommando einvernehmen, damit die nöthige Mannschaft abgeordnet werde, um das Standrecht auf alle Fälle zu bedecken; e) weiters der politischen Obrigkeit des Orts, wo das Standrecht gehalten werden soll, auftragen, entweder sich selbst oder durch einen abgeordneten Beamten einzufinden, die nöthigen Amtsgeräthschaften an einem zur Gerichtshaltung schicklichen Orte in Bereitschaft zu halten, auch die Anstalt zu treffen, daß, wenn es nöthig würde, sogleich ein Galgen aufgerichtet werden könne; endlich einen Geistlichen und einen Scharfrichter zur Hand zu halten.

§. 241.

Jeder zu einem Standrechte Berufene hat sich mit Hindansetzung aller andern Geschäfte unter strenger Verantwortung und Strafe zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte einzufinden.

Doch

Doch soll das Ausbleiben eines der zum Standrechte Vorgerufenen den Gang des Standrechts nicht hemmen; denn sobald fünf der zum Standrechte gehörigen Personen versammelt sind, kann das Standrecht unter dem Vorsitze des Kriminalrichters ungesäumt zusammen treten, und giltig zur Aburtheilung schreiten.

§. 242.

Sobald alles gehörig vorbereitet, und versammelt ist, wird in Fällen, wo das Standrecht durch Aufruhr und Tumult veranlaßt worden, unter Trompetenschalle oder Trommelschlage in den bewohntesten Gegenden des aufrührischen Orts, wie auch in den Gegenden, wo die meisten Ausschweifungen und Gewaltthätigkeiten verübt worden, kund gemachet, das Standrecht sitze nun zu Gericht, daher jedermann sich zur Ruhe zu begeben, sich sogleich von den aufrührischen Zusammrottungen zu entfernen, und den zu Stillung des Tumults ergehenden Anordnungen zu fügen habe; widrigenfalls der im Tumulte noch ferners Ergriffene

nach

nach der Strenge des Standrechts würde behandelt werden. Nach dieser Kundmachung ist die Anstalt zu machen, daß diejenigen, die als Rädelsführer und Aufwiegler bekannt sind, oder doch durch verübte besonders boshafte Handlungen und Gewaltthätigkeiten sich der Strenge der standrechtlichen Strafe vor andern schuldig gemacht haben, durch die Wache, welcher von dem Militär, und der Civilbehörde bescheidene und glaubwürdige Kommissarien beizugeben sind, ergriffen, und vor die Sitzung gebracht werden.

§. 243.

Bei dem Standrechte ist in Ansehen der verläßlichen Erhebung der Umstände und eigentlichen Beschaffenheit der That, Aufsuchung der Beweise und ihrer Kraft, auch wegen Vernehmung des Beschuldigten zwar überhaupt dasjenige zu beobachten, was für das allgemeine Kriminalverfahren verordnet ist. Aber die wesentlichsten Unterscheidungszeichen des standrechtlichen Verfahrens sind: a) daß jeder Schritt des Verfahrens von

sei-

seinem Ursprunge an bis zum Ende vor dem versammelten Gerichte mündlich, ohne Unterbrechung, behandelt wird; b) daß es hierbei allein auf den Beweis derjenigen That ankomme, zu deren Bestrafung das Standrecht zusammengesetzt ist, daß folglich Nebenumstände nicht zu untersuchen, auf sonst etwann entdeckte Verbrechen des Untersuchten nicht zu sehen, die Ausforschung der Mitschuldigen zwar nicht ausser Acht zu lassen, jedoch die Schöpfung und Vollziehung des Urtheils wider den Untersuchten wegen der Mitschuldigen nicht zu verzögern ist; c) daß endlich das Standrecht nicht auseinander gehen darf, bis das Urtheil geschöpft, und vollzogen ist. Daher ein Standrecht immer binnen 24 Stunden geendiget seyn muß.

§. 244.

Das standrechtliche Verfahren ist daher an den gewöhnlichen Gang und die Förmlichkeit der Untersuchung nicht gebunden. Nur daß der älteste Beisitzer der Berathschlagung Schritt vor Schritt vorzulegen hat, was er zu unternehmen

und

und wie das Verfahren zu leiten gedenke. Das Standrecht hat das Recht den Zeugen, wer er immer sey, augenblicklich vorzurufen, und im Falle der Weigerung mit Gewalt vor das Gericht bringen zu lassen, auch daselbst, so lange anzuhalten, als es wegen Gegeneinanderstellung mit andern Zeugen oder mit dem Untersuchten zu Erhebung der Wahrheit nöthig ist. Des ältesten Beisitzers Pflicht ist die Fragstücke zu stellen, und von den gegebenen Antworten diejenigen in das Protokoll zu diktiren, die dem künftigen Strafurtheil zum Grunde dienen. Auch hat er bei der Berathschlagung allezeit die erste Meinung vorzulegen. Dem Kriminalrichter liegt ob die Stimmen zu sammeln, und den Schluß entweder nach den mehreren Stimmen, oder bei gleicher Theilung der Meinungen nach derjenigen zu schöpfen, der er beizutreten für gut findet. Die Stimmen werden zuerst von den Beisitzern aus den Kriminalgerichten, dann von denen aus dem Magistrate nach dem Alter in den Diensteshahren abgefordert.

§. 245.

Kann der Untersuchte während der zu dem Standrechte bestimmten 24 Stunden nicht gesetzmässig überwiesen werden, aber er hätte auch seine Unschuld nicht zureichend dargethan, so ist derselbe samt den Untersuchungsakten an das Kriminalgericht einzuliefern, damit wider ihn das ordentliche Verfahren vorgenommen werde.

§. 246.

Wenn aber der gesetzmässige Beweis erhoben ist, wird sogleich das Strafurtheil gefället. Dieses muß ohne Verzug kundgemacht und die Anstalt getroffen werden, damit sogleich in dem anständigsten Orte das Strafgerüste errichtet und das Urtheil ungesäumt vollzogen werde. Bei dem Standrechte ist die Strafe des überwiesenen Verbrechers in den Fällen des §. 239. immer der Strang. Bei Aufruhr und Tumult aber dient der §. 53. des ersten Theils von dem Gesetze über Verbrechen und Strafen zur Richtschnur.

§. 247.

Wenn das standrechtliche Urtheil zum Strange ausfällt, so sind dem Verurtheilten zur Vorbereitung zum Tode insgemein zwey Stunden, auf seine ausdrückliche Bitte auch die dritte zu gewähren. Eine weitere Verlängerung kann nicht Statt finden.

§. 248.

Gegen das von dem Standrechte gefällte Urtheil kann weder Rekurs genommen, noch Begnädigung angesucht werden.

§. 249.

Uiber das standrechtliche Verfahren ist ein ordentliches Protokoll zu verfassen, in dasselbe alles Wesentliche des Verfahrens, besonders was die eigentliche Beschaffenheit der That und Uiberweisung betrifft, sammt den bei der Berathschlagung aufgenommenen Stimmen und dem Urtheile einzutragen; das Protokoll von allen, die dem Standrechte beiwohnen, zu unterfertigen, und längstens drey Tage nach geendigtem

Standrechte dem Kriminalobergerichte einzusenden, damit dasselbe sich jedesmal über den ordnungsmässigen Vorgang überzeugen könne.

Neunzehntes Hauptstück.

Von der Entschädigung und Genugthuung.

§. 250.

Es ist die Pflicht des Kriminalgerichts denjenigen, welche durch ein Verbrechen zu Schaden gekommen sind, die Entschädigung, in so fern solche in Zurückstellung des ihnen gehörigen Gutes besteht, immer von selbst zu verschaffen; wenn das fremde Gut unter der Habseligkeit des Verbrechers oder Theilnehmers am Verbrechen, der es wissentlich als ein unrechtes Gut an sich gebracht hat, oder in solchen Händen gefunden wird, denen der Verbrecher dasselbe nur zur Bewahrung anvertrauet hat. Diese

Zu-

Zurückbringung geschieht entweder unmittelbar von dem Kriminalgerichte, wenn das fremde Gut an dasselbe gekommen ist, oder durch Verwendung an diejenige Gerichtsbehörde, unter deren Gerichtsbarkeit ein solches Gut befindlich ist. Das Kriminalgericht muß sich über das zurückgestellte oder wieder verschaffte Gut mit einer ordentlichen Quittung desjenigen bedecken, der sein Eigenthum zurückerhalten hat.

§. 251.

Ist das fremde Gut bereits in die Hände eines dritten, der sich keiner Theilnehmung schuldig gemacht hat, auf eine zur Uibertragung des Eigenthums giltige Art, oder auch als Unterpfand gerathen; so soll zwar das Kriminalgericht sich ebenfalls verwenden, daß der Besitzer sich in Güte zur Abtretung bequeme. Kann dieses jedoch nicht bewirket werden; so hat das Kriminalgericht den Eigenthümer lediglich anzuzeigen, wer in dem Besitze seines Guts ist, damit er dasselbe in dem ordentlichen Wege des Rechts zurückfordern könne.

§. 252.

Bevor das Kriminalgericht jemanden dasjenige zurückstellet, was er als ein ihm durch das Verbrechen entzogenes Gut anspricht, muß vorläufig erwiesen seyn, daß er davon wirklich der Eigenthümer sey. Diesen Beweis kann der Eigenthümer nebst den gewöhnlichen in den Gesetzen bestimmten Arten des Beweises auch durch blosse Erklärung herstellen, wenn er nämlich darthut, daß an ihm das Verbrechen verübet worden, und seine Erklärung die Sache kennbar und mit solchen Merkmalen beschreibet, die nur dem wahren Eigenthümer bekannt seyn können; zugleich aber muß er die Wahrheit seiner Erklärung mit einem Eide bestätigen. Der Eid des sich als Eigenthümer Meldenden ist auch nothwendig, aber ohne andere Beweise zureichend, wann er keinen andern Beweis, als das Geständniß des Verbrechers für sich hat.

§. 253.

Ist das Eigenthum erwiesen, so muß dem Eigenthümer das angesprochene Gut

so-

sogleich zurückgestellt oder wieder verschafft werden, wenn die Untersuchung gleich noch nicht geendiget wäre. Vielmehr ist das Kriminalgericht verpflichtet, sobald es geschehen kann, die Eigenthümer von fremden in der Untersuchung vorkommenden Habseligkeiten ausfindig zu machen, und ihnen zu dem Ihrigen zu verhelfen. Daher wenn bei einer Untersuchung etwas gefunden wird, von dem erhoben ist, daß es fremdes Gut sey, aber der Verbrecher könnte oder wollte den Eigenthümer nicht angeben, auch hätte sich zwey Monate von Zeit der ruchtbar gewordenen Anhaltung des Verbrechers niemand mit einem Anspruch des Eigenthums gemeldet; so soll das Kriminalgericht die Beschreibung eines solchen Guts auf eine Art veranlassen, die zwar dasselbe dem Eigenthümer kennbar macht, jedoch einige wesentliche Unterscheidungszeichen sorgfältig verschweigt, um deren Erklärung dem Eigenthümer als den Beweis seines Eigenthums vorzubehalten.

§. 254.

Eine solche Beschreibung ist an denjenigen Orten, wo der Verbrecher sich aufgehalten, oder die ihm angeschuldigten Verbrechen verübet hat, durch Edikte bekannt zu machen, in welchen dem Eigenthümer aufgetragen wird, sich binnen Jahrsfrist zu melden, und sein Eigenthumsrecht zu beweisen, widrigenfalls das beschriebene Gut veräussert, und der Kaufschilling einstweilen zu dem Kriminalfond gezogen würde.

§. 255.

Meldet sich nun nach Verlauf dieser Frist niemand als Eigenthümer der beschriebenen Habseligkeiten, so hat das Kriminalgericht die Einleitung zu treffen, dieselbe von der Justizbehörde desjenigen Orts, wo sie befindlich sind, durch öffentliche Versteigerung verkaufen, den Kaufschilling aber in den Kriminalfond desjenigen Kreises, wo die Untersuchung gepflogen wird, abführen zu lassen. Dieser Kaufschilling kann von dem Kriminalfond benützet werden; allein bis zur gesetzmässigen Verjährungsfrist ist der rechtmässige

sige Eigenthümer, der den Beweis seines Eigenthums herzustellen vermögend ist, immer berechtiget, die Zurückstellung desselben zu fordern.

§. 256.

Wäre das fremde Gut von einer solchen Beschaffenheit, daß es sich ohne Gefahr des Verderbnisses durch ein Jahr nicht aufbewahren läßt, oder wäre die Aufbewahrung mit Kosten verbunden, die den Werth desselben mindern, so ist die Veräusserung durch öffentliche Versteigerung auch vor der Zeit einzuleiten.

§. 257.

Bei jeder Veräusserung eines fremden Guts, dessen Eigenthümer unbekannt ist, muß die umständliche Beschreibung jeden verkauften Stücks, der für jedes gelöste Betrag des Kaufschillings, wie auch der Käufer genau aufgezeichnet, und dieses Verzeichniß bei den Kriminalakten beigelegt werden.

§. 258.

Das Kriminalgericht ist zwar verpflichtet, auch in Beziehung auf andere Arten von Entschädigung und Vergütung

bei

bei der Untersuchung von Amtswegen zu erheben, was für ein Schaden aus dem Verbrechen entstanden sey. Allein es hat darüber nur dann etwas zu bestimmen, wenn sich der Betrag des Schadens, und wem die Entschädigung eigentlich gebühre, sicher und offenbar erheben läßt. In diesem Falle soll dann das Kriminalgericht, wenn es das Strafurtheil fällt, zugleich auch das Erkenntniß schöpfen, wem und in was für einem Betrage von dem Verbrecher eine Entschädigung zu leisten sey; und ist dieses Erkenntniß dem Verbrecher sowohl, als jedem, dem eine Entschädigung zugesprochen worden, von dem Kriminalgericht zuzustellen.

§. 259.

Dem Beschädigten dient dieses Erkenntniß zum vollständigen Beweise der ihm gebührenden Entschädigung, worauf er bei des Verbrechers Personalbehörde die Exekution zu führen berechtiget ist. Aber dieses Erkenntniß hindert den Beschädigten nicht, auch eine größere Entschädigung anzusprechen, wenn er einen erlittenen beträchtlicheren Schaden, als durch das Erkennt-

kenntniß des Kriminalgerichts bestimmt ist, erweisen kann.

§. 260.

Findet sich aber das Kriminalgericht ausser Stand, mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, wem eigentlich aus dem Verbrechen eine Entschädigung gebühre, oder worin diese Entschädigung zu bestehen habe; so hat es nur dem Strafurtheile beizufügen, daß den Beschädigten noch bevorstehe, ihre Entschädigung im ordentlichen Rechtswege zu suchen. Wenn nun sich jemand hiezu meldet, so muß das Kriminalgericht ihm auf Verlangen diejenigen obrigkeitlichen Zeugnisse und Urkunden an die Hand geben, die zu Beweisthümern seines Rechts dienlich seyn dürften.

§. 261.

Die Genugthuung eines durch das Verbrechen Beleidigten ist immer nur in dem gewöhnlichen Rechtswege zu suchen. Das Kriminalgericht hat dabei nicht weiter einzuschreiten, als daß es nach geendigter Untersuchung und geschöpftem Urtheile über das, was in der Untersuchung der Beleidigung halber erhoben worden, eine

Ur-

Urkunde ausstelle, in welcher die erwiesenen Umstände der Beschimpfung oder Beleidigung bezeuget werden.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von den Vorkehrungen in Absicht auf die Familie und das Vermögen des Untersuchten, oder Verurtheilten.

§. 262.

Da unter die Gegenstände der Untersuchung, die gleich anfangs zu erheben sind, das Kenntniß der Gerichtsbehörde, unter welcher der Untersuchte steht, die Beschaffenheit seines Vermögens und die Verhältnisse gehören, worin er sowohl in Ansehung seiner eigenen Familie, als mit andern Familien steht; so hat das Kriminalgericht, sobald es aus des Untersuchten Aussagen, oder sonst durch von Amtswegen eingezogene Erkundigung verläßliche Nachricht erhält, die Behörde sogleich anzugehen, damit von derselben die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden.

§. 263.

Das Kriminalgericht hat von des Untersuchten Verhaftnehmung seiner Civilbehörde Nachricht zu geben, wenn nicht aus den Akten erhellet, daß sie ohnehin bereits davon unterrichtet sey; damit sie sich nach Erforderniß der Umstände darnach zu richten wisse.

§. 264.

Hat der Untersuchte eine Vormundschaft, eine Vermögensverwaltung, oder sonst ein fremdes Geschäft auf sich; so ist entweder der Behörde, die ihm das Geschäft anvertrauet hat, oder wenn es ihm aussergerichtlich übertragen worden, den Theilnehmern durch das Kriminalgericht die Anzeige zu machen, damit für das Geschäft gesorgt werde.

§. 265.

Besitzt der Untersuchte Vermögen, so muß dieses von der Behörde, unter deren Gerichtsbarkeit es sich befindet, ordentlich beschrieben werden, und zwar umständlicher als sonst gewöhnlich und nöthig ist, zu dem Ende, damit allenfalls aus der Beschreibung selbst entnommen werden

könne,

könne, ob nicht Gegenstände der wider den Untersuchten an Tag kommenden Verbrechen darunter begriffen seyen. Diese Beschreibung ist dem Kriminalgerichte einzusenden, das seines Orts dem Personalrichter des Untersuchten entgegen alle entdeckten Habseligkeiten, die demselben etwann nicht bekannt seyn möchten, anzuzeigen hat. Eine Schätzung des beschriebenen Vermögens ist nicht nöthig.

§. 266.

Nach dem geschöpften Urtheile ist dem Vermögen des Untersuchten ein Verwalter mit allen den Vorsichten zu bestellen, die sonst bei Bestellung einer Vermögensverwaltung vorgeschrieben sind. Während dieser Verwaltung ist das gesammte Vermögen in seinem Zustande zu lassen und nichts zu veräussern, der Untersuchte verlangte es dann selbst, und seinem Verlangen stünde kein rechtliches Bedenken entgegen. Aber dann kann die Veräusserung nicht anders als durch gerichtliche Feilbietung geschehen. Bei gerichtlicher Bestellung der Vermögensverwaltung ist insbesondere mit vieler Vorsicht in der

Wahl der Personen vorzugehen, wann unter dem Vermögen eine Feldwirthschaft begriffen, ein Gewerb oder eine Handlung u. s. w. zu führen ist; und muß immer ein Dritter mit dem Verurtheilten ganz in keiner Verbindung stehender Mann als Vermögensverwalter bestellet werden.

§. 267.

Bei Kriminaluntersuchungen, wo sich voraus sehen läßt, daß sie durch längere Zeit dauern werden, kann die Vermögensverwaltung während der Untersuchung dem Ehegatte der verhafteten Person, wofern er in dem Verbrechen nicht mit befangen, und der Verwaltung gewachsen ist, oder auch Miteigenthümern, gegen welche kein Bedenken obwaltet, anvertrauet werden.

§. 263.

Die Gerichtsbehörde hat dem Weibe, den Kindern und allen denjenigen, deren Unterhalt des verurtheilten Hausvaters Pflicht war, den standmässigen Unterhalt, mit alleiniger Rücksicht auf die dem Verbrecher obliegende Vergütung des

durch

durch sein Verbrechen zugefügten Schadens, auszumessen. Der Uiberrest der jährlichen Einkünfte des Vermögens, das dem Verbrecher eigen angehöret, fällt während der Strafe dem Kriminalfond desjenigen Gerichts zu, wo der Verbrecher abgeurtheilet worden, und ist mit Ende jeden Jahrs dem Kreisamte der Betrag dieses Vermögens sammt einer Abschrift der von dem Vermögensverwalter gelegten Rechnung, gegen Quittung und Ertheilung eines Gegenscheins, abzuführen.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Kriminalkosten.

§. 269.

Unter der Benennung der Kriminalkosten werden eigentlich nur diejenigen Auslagen verstanden, welche wegen der Anhaltung, Einlieferung, Untersuchung und Aburtheilung gemacht werden; folglich wird darunter der zur Ernährung

und

und zum Unterhalt des Verhafteten nöthige Aufwand nicht begriffen. Wie dieser während der Untersuchung bestritten wird, ist in dem Hauptstücke von den Gefängnissen abgehandelt worden. Während der Strafzeit wird derselbe aus dem Fond besorgt, wohin das durch die Strafarbeit verdiente Geld einfließt.

§. 270.

Die bei einem Kriminalprozesse vorfallenden Verrichtungen einer politischen Obrigkeit, eines Kriminalgerichts, auch sonst einer rechtlichen oder politischen Behörde, worin sie immer bestehen mögen, sind für eigentliche Amtspflichtgeschäfte anzusehen, wobei weder Taxen, noch Sporteln oder andere Kosten angerechnet werden. Die Behörden sind daher auch nicht an den Gebrauch des Stempels gebunden, und geniessen nach dem §. 92. die Postfreyheit.

§. 271.

Auch die Vorspann, womit die Einlieferung eines Beschuldigten zum Kriminalgerichte, oder eines Verurtheilten

 zum

zum Straforte geschieht, muß unentgeltlich geleistet werden.

§. 272.

Eben so müssen Aerzte, Wundärzte und Wehemütter (Hebammen) in Kriminalfällen ihre Anzeigen und Gutachten unentgeltlich geben. Nur, wenn sie im Gerichtsorte nicht wohnhaft sind, muß von dem Kriminalgerichte die Fuhr bezahlt, und wenn sie an dem nämlichen Tage nicht zu ihrer Haushaltung zurückkehren können, die Kost gereicht werden.

§. 273.

Auf gleiche Art sind die Zeugen zu behandeln, wenn sie ausser ihren Gerichtsort vorgerufen werden. Einem Zeugen, der von dem Taglohne lebt, ist, statt ihm die Kost zu reichen, der gewöhnliche Tagslohn zu ersetzen, falls er durch seine Anwesenheit bei dem Kriminalgerichte den Tag seiner Arbeit verlieren muß. Wenn ein Zeuge ausser seinem Gerichtsorte vorgerufen wird, ist die Fuhr nur damals zu leisten, wenn es

sei-

seinem Stande gemäß ist, daß er gefahren werde.

§. 274.

Dem obrigkeitlichen Beamten, der bei Einlieferung eines Verbrechers zum Kriminalgerichte dem §. 54. zu Folge angewendet wird, gebührt nichts anders als die Fuhr zum Rückwege, und eine anständige Verköstung, so lang er von seinem Bestimmungsorte abwesend ist.

§. 275.

Jedem bei Uiberlieferung eines Verhafteten zur Bewachung mitgenommenen Manne vom Militär, oder Civilstande werden für die Meile des Hin- und Herwegs zehn Kreuzer gegeben. Für die Bewachung an einem Aufenthaltsorte sind dem Wächter für den ganzen Tag zwanzig Kreuzer, und für den halben zehn Kreuzer bewilliget.

§. 276.

Dem Dolmetschen, der dem §. 97. zu Folge einem Verhöre zugezogen wird, gebühret für jeden Tag, wofern er nicht ohnehin in landesfürstlichen Diensten stehet, ein Gulden.

§. 277.

Wenn zu einem Kriminalgeschäfte ein Bothe gebraucht wird, sind demselben für jede Meile des Hin- und des Herwegs zehn Kreuzer zu bezahlen.

§. 278.

Demjenigen, welcher brandmarket, ist die Taxe von zehn Gulden, demjenigen, der die Strafe mit Stockstreichen vollzieht, die Taxe von einem Gulden, und dem, der das Urtheil des Strangs vollzieht, die Taxe von fünfzehn Gulden bewilliget.

§. 279.

Die Kriminalkosten werden aus dem Vermögen des Untersuchten nur damals getragen, wann derselbe entweder durch das Urtheil schuldig erkannt, oder doch nur aus Mangel zulänglicher Beweise zur Verurtheilung einstweilen vom Gerichte entlassen wird. Und auch in dem letzteren Falle hat er die Kriminalkosten nur damals zu ersetzen, wann solche von seinem Vermögen bestritten werden können, ohne den Hauptstamm seiner Erwer-

werbung anzugreifen, und ohne ihn in der Erfüllung derjenigen Pflichten zu hindern, die ihm zu Leistung einer Entschädigung oder zu Ernährung der Seinigen obliegen. Die Aufrechnung dieser Kosten zu Last des Untersuchten kann daher nicht eher vorgenommen werden, bis die Untersuchung geendiget, und das Urtheil geschöpfet ist; dann aber muß in dem Urtheile immer der Verfällung zum Ersatze der Unkosten, oder der Loszählung davon ausdrücklich erwähnet werden.

§. 280.

Wird der Untersuchte durch das Urtheil für unschuldig erkannt; so ist in dem Falle, daß die Untersuchung durch eine Anzeige veranlasset, und diese falsch befunden worden wäre, der Anzeigende, woferne er Vermögen besitzt, mit der in dem vorgehenden §. vorgeschriebenen Rücksicht zum Ersatze der Kriminalkosten anzuhalten.

§. 281.

Wo aber der Ersatz der Kosten weder dem Untersuchten, noch einem Anzeigenden aufgerechnet werden kann, fällt

die

die Bestreitung auf den Kriminalfond, der ohnehin auch immer den Vorschuß zu leisten hat.

§. 282.

Bei einem Standrechte hat die Gemeinde, durch welche zu dem standrechtlichen Verfahren Anlaß gegeben worden, die Kosten zu tragen; worunter auch die Verschaffung der Fuhr und Kost für alle dabei nothwendigen Amtspersonen begriffen ist. Der Kreishauptmann hat diese Kosten mit Genauigkeit und der gehörigen Mäßigung aufzurechnen, und der Gemeinde bleibt das Recht vorbehalten, von den eigentlichen Schuldigen den Ersatz der gemachten Auslage nachzuholen.

§. 283.

Alles, was der Kriminalkosten halber vorfällt, muß genau in das Journal, welches dem §. 93. gemäß bei jeder Untersuchung zu führen ist, als ein Theil der Kriminalakten eingetragen werden, damit sich das Gericht zu allen Zeiten auszuweisen fähig sey, daß bei

dem

dem Aufwande die Vorschrift nicht überschritten worden, und der Betrag an diejenigen, denen er gebühret, gekommen ist.

Zwey und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Zusammenhange der Kriminalgerichte unter sich, und mit den Kriminalobergerichten.

§. 284.

Zu Beförderung der allgemeinen Sicherheit müssen die Kriminalgerichte unter sich in Zusammenhange und enger Verbindung stehen, und mit wechselseitigem Einverständnisse auf das thätigste einander hilfliche Hand bieten. Dieser Zusammenhang muß insbesondere seine Wirkung äussern, wenn bei einem Kriminalgerichte ein gefährlicher Verbrecher einkömmt, über dessen früheren Lebenswandel die Wahrheit nur schwer zu entdecken ist, und daher erhoben werden muß: Ob er nicht schon bei einem andern Kriminalgerichte

in

in Verhaft gesessen; ob nicht bei einem andern Kriminalgerichte Spuren eines Verbrechens vorgekommen, die auf einen Thäter zeigen, der mit dem gegenwärtig unter der Untersuchung stehenden Aehnlichkeit hat; ob nicht irgend Mitschuldige oder Theilnehmer desjenigen Verbrechens bekannt geworden sind, dessen der Eingebrachte beschuldiget wird.

§. 285.

Dieser Zusammenhang muß ferners mit Sorgfalt benutzet werden, um sich wechselseitig die erhaltenen Nachrichten von Oertern mitzutheilen, wo Verbrecher sich versammeln, sich unterreden oder ihren Aufenthalt haben, oder wo sie Gegenstände des Verbrechens oder Werkzeuge zu Ausführung desselben verbergen, oder auch Werkzeuge verfertigen lassen, wo sie durch Verbrechen an sich gebrachte Habseligkeiten veräussern, u. d. g. m.

§. 286.

Der Zusammenhang zwischen den Kriminalgerichten soll weiters seine Wirkung zeigen, wenn bemerket wird, daß sich irgend in einem Orte die Verbrechen oder

Ver-

Verbrecher besonders häufen, vielleicht weil es die politische Obrigkeit an der erforderlichen Sorgfalt mangeln läßt, weil vielleicht die zur Hindanhaltung der Verbrechen bestehenden Vorsichten und Anordnungen unbefolgt bleiben, oder auch besondere Umstände Gelegenheit und Erleichterung zu Verbrechen verschaffen.

§. 287.

Wann ein Kriminalgericht Losungen oder Zeichen, deren sich die Verbrecher in ihren Unternehmungen, oder um sich untereinander zu erkennen, bedienen, erfährt, oder Kenntniß von besonderen Erfindungen, Kunstgriffen und Wegen erhält, wodurch sie sich die Ausführung ihrer Uibelthaten erleichtern; so müssen die Kriminalgerichte sich solche wechselweise mittheilen, um durch diese Spuren zu Entdeckung der Verbrecher zu gelangen, die Obrigkeiten darauf aufmerksam zu machen, das Publikum vor Schaden zu sichern, und den Fingerzeig zu Anstalten und Verfügungen zu geben, damit den Verbrechen vorgebeugt, oder die Verbrecher entdecket werden können.

§. 288.

In diesen und ähnlichen Fällen müssen die Kriminalgerichte nicht nur der nämlichen Provinz, sondern der gesammten Erbländer mit vereinten Kräften zum gemeinschaftlichen Endzwecke wirken, sich Auskunft und Aufklärung stets unmittelbar gegenseitig ertheilen, die bereits vorfindigen Akten entweder in der Urschrift, sofern solche entbehrlich sind, oder in genauer Abschrift zusenden. Daher jedes Kriminalgericht sein eigenes Einreichungsprotokoll zu führen hat, damit die Obergerichte, was eingelangt ist, ersehen, und sich das untere Gericht durch sein Rathsprotokoll auch rechtfertigen könne, was dasselbe über das Erhaltene zweckmäßiges vorgekehret habe.

§. 289.

Damit aber der Endzweck der wechselseitigen Verbindung der Kriminalgerichte desto zuverläßiger erreichet werde, sind die Nachschlagungsprotokolle mit Genauigkeit zu führen, und die Registraturen in guter Ordnung zu halten. In beiden sind die Geschäfte wohl abzusöndern;

und

und zwar a) in solche, wo dem Kriminalgerichte Anzeigen begangener Verbrechen gemacht worden sind, ohne daß der Thäter bekannt geworden; b) in solche, wo dem Kriminalgerichte Verbrecher entweder nach blosser Beschreibung, oder auch mit dem Namen und ihrer eigentlichen Bestimmung bekannt geworden, ohne daß man sich der Person hätte versichern können; c) in solche, wo die Untersuchung und Aburtheilung ganz vollendet worden; d) in solche, wo die Untersuchung und Aburtheilung durch Tod oder Flucht unterbrochen worden; e) endlich in solche, wobei der Rechtszug noch wegen Ausforschung der Antheilnehmer oder Mithelfer offen ist.

§. 290.

Die Nachschlagungsprotokolle müssen kurz und bündig alle Umstände enthalten, nach welchen ein Kriminalgericht dem andern die in den vorstehenden §§. angezeigte Hilfe leisten kann. Sie müssen genau und mit zuverläßiger Dahinleitung sich auf die Registratursakten berufen, wo die näheren Umstände erforderlichen Falls erhoben

 ben

ben werden können. Die Verfertigung dieser Protokolle ist das Geschäft des bei jedem Kriminalgerichte angestellten Gerichtschreibers, dem zur Aufsicht und Leitung ein Beisitzer des Kriminalgerichts zuzugeben ist.

§. 291.

In der Registratur sind die Akten in abgetheilten Faszikeln oder Bund im Folioformate aufzubehalten, und jeder Untersuchung ein besonderer Faszikel zu widmen. Die übrigen zu dem Kriminalgerichte gehörigen Akten sind nach den verschiedenen Gegenständen einzutheilen. Jedes in einem Faszikel enthaltene Stück ist von aussen mit der Numer des Faszikels, zu dem es gehört, und mit der Numer, nach welchem es einzulegen ist, zu bezeichnen. Hat ein Aktenstück mehrere Beylagen; so ist jede mit der Numer des Stücks zu dem es gehört, zu bezeichnen, auf dem Hauptstücke aber anzumerken, wie viele Beilagen dazu gehören.

§. 292.

Um die Nachsuchung zu erleichtern, müssen die Nachschlagungsprotokolle und Registratursakten mit genauen Registern

in

in alphabetischer Ordnung versehen seyn, in welchen die nämliche Sache unter verschiedenen Gesichtspunkten eingetragen seyn muß, nämlich a) unter dem Namen des Untersuchten oder des Verbrechers, wobei auch die Namen, welche ein Verbrecher allenfalls geführt, oder die sogenannten Spitznamen nicht ausser Acht zu lassen sind, und eine nähere Bezeichnung beigefüget werden muß, um nicht allenfalls durch die Namensähnlichkeit zu einem Irrthume zu verleiten; b) unter dem Namen der Oerter, wo Verbrechen begangen worden; c) unter der Benennung der Verbrechen selbst.

§. 293.

Ohne Vorwissen des Kriminalrichters und dessen Einwilligung soll kein Stück aus der Registratur verabfolget, auch nicht einmal in der Registratur eine Einsicht in die Akten erlaubt werden; und wann mit des Kriminalrichters Einwilligung an jemanden aus der Registratur etwas erfolget würde, muß dafür ein Empfangsschein ausgestellet, in dem Faszikel aber ein eigener Bogen gelegt, und auf sel-

dem

dem geschrieben werden, an wen und an welchem Tage die Verabfolgung des fehlenden Stücks geschehen ist. Dieser Bogen wird, wenn das Stück zurückgelangt ist, wieder weggenommen. Uiber dieß ist ein Vormerkbuch über die abgegebenen Stücke zu halten, darin jede Verabfolgung eines Stücks einzutragen. Dieses wird von dem zur Aufsicht über die Registratur bestellten Gerichtsbeisitzer von Zeit zu Zeit durchgesehen, am Ende jeden Monats aber daraus dem Kriminalrichter die Anzeige erstattet, welche Stücke vor einem Monate abgefolget, und noch nicht zurückgelangt sind, damit die ungesäumte Zurückstellung, wenn sie nicht aus guten Gründen gehindert ist, veranlasset werde.

§. 294.

Auf die Ordnung und Genauigkeit der unteren Kriminalgerichte, in allen Theilen ihrer Amtspflicht, hat das Kriminalobergericht derjenigen Provinz zu sehen, in welcher die Kriminalgerichte bestehen. Dieses hat die Belehrungen zu ertheilen, wenn wegen eines aufgefallenen Anstandes Anfrage geschieht. Dieses hat auch dem

Kri-

Kriminalgerichte die Hand zu bieten, wenn demselben von einer Behörde die Mitwirkung verweigert wird.

§. 295.

Damit das Kriminalobergericht in stäter Uibersicht der ihm unterstehenden Kriminalgerichte verbleibe, muß jedes untere Kriminalgericht von drey zu drey Monaten die Kriminaltabelle über alle vorgefallenen Untersuchungen einsenden, und sich erforderlichen Falls ausweisen können, diese Tabelle drey Tage nach verflossenem Quartal zur Einsendung aufgegeben zu haben. Diese Tabelle enthält folgende Rubricken: a) der Namen des Untersuchten und dessen Stand, b) der Tag der geschehenen Einlieferung zum Kriminalgerichte, c) der Namen der Obrigkeit, die ihn eingeliefert hat, d) die Benennung des eigentlichen Verbrechens, wegen welchem er in der Untersuchung steht, e) die Tage des Verhörs, f) die Art der erfolgten Aburtheilung oder die Ursache, warum sie noch nicht erfolgt ist. Die Verhafteten, über welche die Untersuchung durch Urtheil noch nicht geendiget ist, müssen jedes-

mal

mal in die folgende Quartalstabelle übertragen werden. Das Formular einer solchen Tabelle wird am Ende beigefüget, und soll die Einsendung von 3 zu 3 Monaten unausbleiblich erfolgen, wann auch in dieser Zeit bei dem Kriminalgerichte weder ein Verbrecher, noch die Anzeige eines Verbrechens vorgekommen wäre.

§. 296.

In dem Berichte, durch welchen die Tabelle eingesendet wird, sind alle vorgekommenen Anzeigen von Verbrechen, wovon der Thäter nicht ergriffen ist, anzuführen, und bei jedem anzumerken, ob und was zur Habhaftwerdung des Thäters angewendet worden ist.

§. 297.

Das Kriminalobergericht ist verpflichtet, die Tabellen und den Einbegleitungsbericht zu durchgehen, wenn einige Saumseligkeit wahrgenommen wird, die Beförderung zu betreiben, oder wenn das Kriminalobergericht in einer Sache nicht genugsam unterrichtet oder befriediget worden wäre, den umständlichen Bericht abzufordern, um bei Zeiten Rath zu schaffen,

sen, wenn etwann das Kriminalgericht ein Geschäft nicht in den rechten Weg geleitet hätte. Hiebei ist stets mit Vorsicht zu handeln, damit nicht unnöthige Weitläufigkeit und Schreiberey entstehe, damit auch der Fortgang der Untersuchung nicht gehemmet, und dem Gerichte nicht Akten, deren es nothwendig bedarf, abgefordert werden.

§. 298.

Aus den Quartalstabellen der sämmtlichen Unterkriminalgerichte hat das Kriminalobergericht am Ende des Jahrs eine Haupttabelle nach dem §. 294. vorgeschriebenen Formular zu entwerfen, und solche in den nächsten 14 Tagen des eingetretenen neuen Jahrs der obersten Justizstelle zu überreichen. In dem Einbegleitungsberichte sind die Zunahme und Abnahme der Verbrechen, derselben vorzügliche Quellen, wenn man solche zu entdecken Gelegenheit hat, der Fleiß oder Unfleiß der Kriminalgerichte, alle aufgefallenen Betrachtungen, die zu Verbesserung des Kriminalwesens führen können, mit Sorgfalt und Uiberlegung anzuführen,

damit die Hofstelle auch ihres Orts von dem Ganzen gründliche Kenntniß erhalten, und in die gemeinnützigen Verfügungen eingehen könne.

§. 299.

Jedes Kriminalobergericht hat von Zeit zu Zeit einen eigenen Rath abzuordnen, der die Kriminalgerichte der Provinz untersuche, die Gefängnisse besichtige, die Verhafteten über die Beförderung, mit der sie verhört, und über die Art, wie sie gehalten worden, befrage, die Journale jeder Untersuchung, die Einreichungs- und Rathsprotokolle und die Registraturen durchsehe, vorzüglich die Genauheit und Richtigkeit der eingesendeten dreymonatlichen Tabellen untersuche, das Benehmen des Kriminalgerichts sowohl im Ganzen, als in den einzelnen Fällen mit der Vorschrift des Gesetzes zusammenhalte, ohne persönliche Rücksicht alle ihm aufgefallenen Gebrechen mit den Mitteln ihrer Verbesserung an Hand gebe, und über alles was er gefunden und veranlasset hat, einen umständlichen Bericht erstatte.

§. 300.

Diese Untersuchungsberichte hat das Kriminalobergericht in Uiberlegung zu nehmen, mit seinem Gutachten über jeden vorkommenden Gegenstand der obersten Justizstelle vorzulegen, und darüber die Entschliessung derselben zu gewärtigen.

§. 301.

Bei besonders erheblichen Ursachen ist das Kriminalobergericht berechtiget, eine Untersuchung von dem Kriminalgerichte, wo sie anhängig ist, wegzunehmen, und an ein anders nahes Kriminalgericht, oder an das in der Hauptstadt befindliche zu übertragen. Wenn aber ein unteres Kriminalgericht zu einer solchen Abrufung durch seine was immer für eine Schuld Anlaß gibt; so müssen die Kosten der Uibertragung von dem Kriminalgerichte bestritten, und unter die Schuldtragenden nach Verhältniß ihrer Besoldungen vertheilt werden.

§. 302.

Der Vorsteher des Kriminalgerichts hat über das gesammte Personale alle Jah-

Jahre, wie bei den Civilgerichten üblich ist, die Konduitliste einzusenden.

§. 303.

Dem Kriminalobergerichte ist die Macht eingeräumt, die bei den unteren Kriminalgerichten angestellten Beamten, wenn sie zum Amte nicht mehr tauglich sind, zu entlassen, solche, die sich Nachlässigkeit im Amtsgeschäfte, oder wohl gar Vergehungen zu Schuld kommen lassen, zur Verantwortung zu ziehen, und dieselben mit Geldbusse, mit Entsetzung vom Amte, mit Unfähigkeitserklärung zu belegen. Wenn jedoch dießfalls ein Mißbrauch wahrgenommen würde, steht es der obersten Justizstelle bevor Einhalt zu thun.

§. 304.

Die bisher übliche Aussteckung der Landgerichtszeichen wird für künftig abgestellt; daher auch die schon bestehenden sammt den Richtplätzen oder sogenannten Rabensteinen sogleich weggeschaffet werden.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Joseph II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1741-1790

Neue Josephinische peinliche Gerichtsordnung

Prag u.a. 1788

Bamberg, Staatsbibliothek -- Coll.leg.o.420
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11439648-6
VD18 10188053-005